

BMF – III/10 (III/10)

25.10.2019

BMF-010313/0629-III/10/2019

An

Zollamt Österreich

Abteilung I/7 - Verwaltungsmanagement der Steuer- und Zollverwaltung

Abteilung I/8 - Organisation der Steuer- und Zollverwaltung; Glücksspiel

Abteilung I/9 - Betrugsbekämpfung Steuer und Zoll

Zentrale Services – Predictive Analytics Competence Center Standort Wien

Abteilung I/11 - IT Zoll

Gruppe III/C - Zoll

ZK-2560, Arbeitsrichtlinie aktive Veredelung (aV)

Die Arbeitsrichtlinie: ZK-2560 aktive Veredelung (aV) stellt einen Auslegungsbehelf zu den vom Zollamt Österreich und den Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 25. Oktober 2019

1. Einführung und Anwendungsbereich

Die Arbeitsrichtlinie aktive Veredelung befasst sich mit dem Verfahren der aktiven Veredelung (aV), die zur Gruppe der besonderen Verfahren zählt. Die Neuauflage dieser Arbeitsrichtlinie wurde aufgrund der Anwendbarkeit der [Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (UZK) zum 1. Mai 2016 erforderlich.

1.1. Überblick

Ziel dieser Arbeitsrichtlinie ist es, die für das Verfahren der aV relevanten Bestimmungen thematisch und – wo erforderlich – interpretativ zusammenzufassen, sowie die erforderlichen Abläufe zur rechtskonformen Umsetzung der einschlägigen Regelungen im Dienstbetrieb abzuleiten.

1.1.1. Abgrenzung

Die Kernbestimmungen über die aV finden sich jeweils im Titel VII der unter Abschnitt 1.2.1., Abschnitt 1.2.2. sowie Abschnitt 1.2.3. genannten Verordnungen. Die neue Struktur des UZK bringt es jedoch mit sich, dass zahlreiche für die aV unmittelbar oder mittelbar relevante Bestimmungen auch in anderen Titeln dieser Rechtsvorschriften geregelt sind. Auf diese Themenbereiche bzw. Abschnitte geht diese Arbeitsrichtlinie nur insoweit ein, als diese ausschließlich oder im Besonderen die aV betreffen oder eine Abweichung von den allgemein geltenden Bestimmungen darstellen.

Im Besonderen sind das

- einschlägige Begriffsbestimmungen
- Bestimmungen über zollrechtliche Entscheidungen, soweit Abweichungen von den Allgemeinen Vorschriften für die aV gelten
- AEO soweit ein Bezug zur aV gegeben ist
- Zolltarif, Ursprung und Zollwert, soweit Sonderbestimmungen für die aV gelten
- Zollschuld und Sicherheiten
- Zollanmeldung, soweit besondere bzw. ergänzende Angaben bei Inanspruchnahme der aV erforderlich sind
- Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr, soweit ein Bezug zu den Erledigungsmöglichkeiten der aV bestehen
- zollamtliche Überwachung, Prüfungen und Kontrollen

- buchmäßige Erfassung von Zollschuldbeträgen
- Übergangsbestimmungen, soweit die aV betreffende elektronische Systeme noch nicht verfügbar sind und die damit im Zusammenhang stehenden Datenanforderungen und Codes noch nicht anwendbar sind

Dies erfordert auch die Abgrenzung zu anderen Arbeitsrichtlinien und Arbeitsbehelfen wie insbesondere

- zollrechtliche Entscheidungen, ZK-0220
 - Sonderregelungen für die aV wie zB Konsultationsverfahren, Entscheidungsfristen
- AEO, ZK-0380
 - Spezifische Verweise auf AEO
- Ursprung, UP-(diverse)
 - Verbot der Zollrückvergütung
- Zollwert, ZK-0690
 - Zollwertermittlung nach aktiver Veredelung
- Zollschuld, ZK-0770
 - Sonderbestimmungen zur Bemessung des Einfuhrabgabenbetrages
 - Freigabe der Sicherheit
- Zollanmeldung, ZK-1580
 - Ergänzende Angaben im vereinfachten Bewilligungsverfahren
 - elektronischer Standardinformationsaustausch (Auswirkungen auf e-Zoll)
 - besondere Vermerke
 - Datenanforderungen und Codierungen
- Verbringung aus dem Zollgebiet, ZK-2630
 - Wiederausfuhr im Zusammenhang mit der Beförderung von Waren in der aV
 - Entstehung der Zollschuld im Falle eines Verbotes der Zollrückvergütung
 - Zeitpunkt der Erledigung der aV
 - EX/IM Verfahren
- Nationaler Leitfaden Zoll- und Verbrauchsteuerprüfungen, OV-3000

- Buchmäßige Erfassung von Zollschuldbeträgen
- Benutzerhandbuch CDA (über Portal und nicht über FINDOK aufrufbar)
 - Prozesse, Datenanforderungen und Abläufe im Antrags- und Bewilligungsverfahren

1.1.2. Übergangsbestimmungen

Für die Umsetzung des UZK sind Übergangsbestimmungen erforderlich, die im Zeitraum 1. Mai 2016 bis 31. Dezember 2022 bzw. 2025 Anwendung finden. Die Übergangsbestimmungen setzen eine Reihe von Bestimmungen des UZK und seiner ergänzenden und durchführenden Rechtsakte im Übergangszeitraum aus oder sehen abweichende Regelungen vor. Auf die Übergangsvorschriften wird in der gegenständlichen Arbeitsrichtlinie nur mehr dort eingegangen, wo dies aus systematischen Gründen unbedingt geboten ist.

1.2. Rechtsgrundlagen

1.2.1. Zollkodex der Union (UZK)

Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 269 vom 10.10.2013).

1.2.1.1. Spezifische Rechtsgrundlagen für die aV

- Art. 210 bis 225
- Art. 255 bis 258

1.2.2. Delegierter Rechtsakt (UZK-DA)

Delegierte Verordnung (EU) 2015 /2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 343 vom 29.12.2015).

1.2.2.1. Spezifische Rechtsgrundlagen für die aV

- Art. 161 bis 183
- Art. 240 bis 241
- Anhänge A und B; Anhänge 71-01 bis 71-06;

1.2.3. Durchführungsrechtsakt (UZK-IA)

Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des

Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 343 vom 29.12.2015).

1.2.3.1. Spezifische Rechtsgrundlagen für die aV

- Art. 258 bis 271
- Art. 324 bis 325
- Anhänge A und B

1.2.4. Übergangsbestimmungen (UZK-TDA)

Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 69 vom 15.03.2016).

1.2.4.1. Spezifische Rechtsgrundlagen für die aV

- Art. 2, 23, 55
- Anhänge 1, 9, 13

1.2.5. Arbeitsprogramm zum Zollkodex der Union (UZK-AP)

Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2151 der Kommission vom 13. Dezember 2019 zur Festlegung des Arbeitsprogramms für die Entwicklung und Inbetriebnahme der elektronischen Systeme gemäß dem Zollkodex der Union (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 325 v. 16.12.2019).

1.2.6. Zollrechts-Durchführungsgesetz ([ZollR-DG](#))

Bundesgesetz betreffend ergänzende Regelungen zur Durchführung des Zollrechts der Europäischen Gemeinschaften (Zollrechts-Durchführungsgesetz – ZollR-DG), BGBl 1994/659 idgF.

1.2.7. Zollrechts-Durchführungsverordnung (ZollR-DV 2004)

Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Zollrechts ([ZollR-DV 2004](#)), BGBl II 2004/184 idgF.

1.2.8. Zoll-Anmeldungsverordnung

Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Festlegung des Inhalts von mit Mitteln der Datenverarbeitung oder schriftlich abgegebenen Zollanmeldungen
([Zollanmeldungs-Verordnung 2016](#) – ZollAnm-V 2016).

1.2.9. EU-Leitfaden für besondere Verfahren

Ergänzend zu den verbindlichen Rechtsvorschriften hat die Kommission einen Leitfaden für die Anwendung der Vorschriften über die besonderen Verfahren (ausgenommen dem Versandverfahren) veröffentlicht. Dieser Leitfaden ist nicht rechtsverbindlich und hat lediglich erläuternden Charakter. Er dient als Auslegungs- und Entscheidungshilfe bei der Umsetzung der Verfahrensvorschriften ebenso wie die gegenständlichen Arbeitsrichtlinien.

https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/union-customs-code/ucc-guidance-documents_de

Da dieser Leitfaden ständig weiterentwickelt wird und die aktuellste Version im Regelfall nur in englischer Sprache online verfügbar ist, wird empfohlen, ggfs. auch auf die englische Version zurückzugreifen.

Beabsichtigt das Zollamt, im Einzelfall von den Auslegungen des Leitfadens oder der gegenständlichen Arbeitsrichtlinie abzuweichen, so ist im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise im gesamten Zollgebiet der Union das Einvernehmen mit dem BMF herzustellen.

1.3. Abkürzungen

Die in der ggs. Arbeitsrichtlinie verwendeten informellen Abkürzungen der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit. Zitierungen der Abkürzungen wie auch Bestimmungen dieser Arbeitsrichtlinie in Bewilligungen und sonstigen Entscheidungen haben zu unterbleiben.

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

- UZK - Zollkodex der Union
- UZK-DA - Delegierter Rechtsakt
- UZK-IA - Durchführungsrechtsakt
- UZK-TDA - Delegierter Rechtsakt über die Technischen Übergangsbestimmungen
- UZK-AP - Arbeitsprogramm zum Zollkodex der Union

1.4. Begriffsbestimmungen

Die im Besonderen für die aV relevanten Begriffsbestimmungen sind im UZK, UZK-DA und UZK-IA sowie im [ZollR-DG](#) wie folgt geregelt:

1.4.1. UZK - Art. 5

- Zollverfahren - Z 16
- Zollamtliche Überwachung - Z 27
- Veredelungserzeugnisse - Z 30
- Im Zollgebiet ansässige Person - Z 31
- Inhaber des Verfahrens - Z 35
- Handelspolitische Maßnahmen - Z 36
- Veredlungsvorgänge - Z 37
- Ausbeute - Z 38

1.4.2. UZK-DA - Art. 1

- Ausfuhrzollstelle - Z 16
- Zollstelle der Überführung in das Verfahren - Z 17
- Frist für die Erledigung - Z 23
- AV EX/IM - Z 29
- AV IM/EX - Z 30
- Überwachungszollstelle - Z 36
- Abfälle und Reste - Z 41

1.4.3. UZK-IA - Art. 1

- Hauptveredelungserzeugnisse - Z 7
- Nebenveredelungserzeugnisse - Z 9

1.4.4. ZollR-DG-§ 4

- Bemessungsgrundlage - Z 2
- Bürgschaft - Z 5

1.5. Wesentliche Änderungen

Neben der geänderten Struktur der Rechtsvorschriften sieht der UZK schwerpunktmäßig folgende wesentliche inhaltliche Änderungen vor:

- elektronische Erstellung und Bearbeitung von Anträgen und Bewilligungen
- Änderungen bei den erforderlichen Antrags- und Bewilligungsvoraussetzungen
- das bisherige Umwandlungsverfahren fließt in die aV ein
- die Wiederausfuhrabsicht als Bewilligungsvoraussetzung entfällt
- die aV-Variante des Zollrückvergütungsverfahrens entfällt
- neue Systematik im Bereich der wirtschaftlichen Voraussetzungen und nunmehr untrennbare Verknüpfung mit der anzuwendenden Zollschuldbemessungsmethode
- Einschränkungen und Verbote zur Verwendung von Ersatzwaren
- Einführung der Möglichkeit einer halbjährigen Globalisierung der Erledigungsfrist
- Änderungen bei der Fiktion Überlassung zum freien Verkehr mit Fristablauf (vormals „Globale Überführung“);

Hinweis:

Zur besseren Abgrenzung zum Begriff der „Globalisierung“ der Erledigungsfrist wird der vormal verwendete Hilfsbegriff „Globale Überführung“ durch den Hilfsbegriff „Überlassungsfiktion“ ersetzt. Dieser umfasst die Regelung des Art. 170 UZK-DA iVm Art. 325 UZK-IA.

- elektronischer Standardinformationsaustausch (INF)
- Erweiterung der vereinfachten Erledigung (Wiederausfuhrfiktion)
- Entfall der Ausgleichszinsen
- Änderungen betreffend die Abrechnungspflicht

2. Bewilligung

2.1. Wesen und Grundsätze der aV

UZK	UZK-DA	UZK-IA
Art. 5; Art. 211, Art. 256	Art. 240	-

In der aV können Nicht-Unionswaren im Zollgebiet der Union Veredelungsvorgängen unterzogen werden, ohne Folgendem zu unterliegen:

- Einfuhrabgaben
- sonstigen Abgaben nach den geltenden Vorschriften
- handelspolitischen Maßnahmen, soweit diese nicht den Eingang oder dem Ausgang von Waren aus dem Zollgebiet der Union untersagen.

Weiters kann die aV genutzt werden für Waren,

- die Veredelungsvorgängen unterzogen werden sollen, um sicherzustellen, dass sie bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr den für sie geltenden technischen Anforderungen genügen (zB Herstellung von in der Union gelten Qualitätsstandards; vormals in der Umwandlung geregelt)
- die üblichen Behandlungen unterzogen werden sollen.

Was unter handelspolitischen Maßnahmen subsumiert werden kann, ist den Begriffsbestimmungen und dem EU-Leitfaden zu entnehmen.

Eine Wiederausfuhrabsicht ist nicht mehr erforderlich, was eine systematische Voraussetzung für die Zusammenlegung von aV und Umwandlung im UZK war. Hinzu kommt daher im Vergleich zu bisher die Möglichkeit die zur Be- oder Verarbeitung von in die aV übergeführten Waren im Zollgebiet der Union auch zum zollrechtlich freien Verkehr zu den zum Zeitpunkt der Zollschuldentstehung geltenden Bemessungsgrundlagen zu überlassen, was bisher nur für Nebenveredelungserzeugnisse oder in bestimmten erschöpfend aufgezählten Sonderfällen zulässig war. Das ist dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn nach der Be- oder Verarbeitung der in die aV übergeführte Waren trotz Berücksichtigung der in der Union ggf. entstandenen, und bei der Zollwertermittlung zu berücksichtigten Wertschöpfung auf dem Hauptveredelungserzeugnis ein niedrigerer Einfuhrabgabenbetrag lastet und folglich Einfuhrabgaben gespart werden (zB Tarifanomalien, Verringerung des Gesamtzollwertes durch den Veredelungsvorgang). Da in diesen Fällen jedoch das Risiko einer Umgehung von auf den in das Verfahren übergeführten Waren lastenden handelspolitischen oder agrarpolitischen Maßnahmen, AD-Zöllen, Ausgleichszöllen oder sonstigen handelspolitischen Sanktionen („Strafzölle für bestimmte Nicht-Unionswaren“) besteht, gelten für diese Verfahrensvariante strengere wirtschaftliche Voraussetzungen als bei der Heranziehung der für die in die aV übergeführten Waren geltenden zolltariflichen Einreihung, des geltenden Zollwerts sowie der geltenden Menge, der Beschaffenheit und des Ursprungs.

2.1.1. Veredelungsvorgänge

Fünf Arten von Veredelungsvorgängen sind in der aV möglich:

- die Bearbeitung von Waren einschließlich der Montage, der Zusammensetzung und des Anbringens an andere Waren;
- die Verarbeitung von Waren;
- die Zerstörung von Waren;
- die Ausbesserung von Waren einschließlich ihrer Instandsetzung und Regulierung;
- die Verwendung von Produktionshilfsmittel. Das sind Waren, die nicht in die Veredelungserzeugnisse eingehen, sondern die Herstellung der Veredelungserzeugnisse ermöglichen oder erleichtern, selbst wenn sie hierbei vollständig oder teilweise verbraucht werden.

2.1.1.1. Bearbeitung einschließlich Montage, Zusammensetzung und Anbringung

Kennzeichnend für die Bearbeitung von Waren ist, dass sie gegenständlich individuell, mit ihren wesentlichen Merkmalen erhalten bleiben. Nur Aussehen und Eigenschaften werden verändert.

Beispiele:

Färben von Geweben;

Schleifen und Bemalen von Rohlingen;

Verpacken von Waren

Montage ist ein Spezialfall der Bearbeitung. Ebenso wie Zusammensetzung und Anpassung ist darin ein der Bearbeitung gleichgestellter Fall zu sehen.

Beispiel:

Erstellen einer neuen Ware aus Einzelteilen wie der Zusammenbau eines Computers, oder das Zusammensetzen von Konstruktionsteilen. Beispiel für die Anpassung an andere Waren ist die Umstellung der Spannung bei Elektrogeräten. Der Umfang der dabei erforderlichen Arbeiten ist nicht entscheidend. Selbst wenn die Ware nach Zusammenbau und der Prüfung der Funktionstüchtigkeit wieder demontiert wird, liegt zunächst eine Montage und damit ein Veredelungsvorgang vor.

2.1.1.2. Verarbeitung

Bei der Verarbeitung von Waren findet eine weitgehende Umgestaltung der Einfuhrware statt. Die Ware bleibt nur substanzIELL, nicht jedoch individuell erhalten.

Beispiele:

Herstellen von Bier aus Hopfen

Verarbeitung von Zucker zu Bonbons

Herstellen von Fruchtsäften aus Obst

2.1.1.3. Zerstörung

Dabei geht es um Beseitigung, Demolierung, Vernichtung oder Zerschlagung von Waren mit oder ohne Resten. Die Beschaffenheit einer Ware wird gewollt derart verändert, dass nur noch verwertbare Reste oder Abfälle verbleiben. Selbst bei intensivster Einwirkung können jedoch verwertbare Reste oder Abfälle bleiben. (klassisches Beispiel: Verschrottung, Verbrennung). Werden Nicht-Unionswaren im Rahmen einer aV zerstört, so endet nach Art. 134 Abs. 1 Unterabsatz 4 UZK die zollamtliche Überwachung. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die anfallenden Abfälle und Reste (Art. 1 Nr. 41 UZK-DA) als Veredelungserzeugnisse ohne bzw. mit nur geringem wirtschaftlichen Wert den Status als Nichtunionsware behalten und gemäß Art. 215 UZK zu erledigen sind.

Im Falle der Zerstörung gelten allenfalls anfallende Abfälle und Reste als Hauptveredelungserzeugnis.

2.1.1.4. Ausbesserung

Die Ausbesserung umfasst das Wiederherstellen abgenutzter oder schadhaft gewordener Waren sowie die Beseitigung von Sachmängeln durch Nachbessern fehlerhaft produzierter Waren, einschließlich des Auswechselns von Teilen.

Beispiele:

Reinigung verschmutzter Kleider

Reparatur von Uhren

Reparatur von Fahrzeugen

Hinweis:

Zu beachten ist die Abgrenzung zur Inspektion oder Wartung inkl. Reparatur von Fahrzeugen, welche nach Art. 204 UZK-DA in der vorübergehenden Verwendung zulässig ist. Falls es aufgrund der durchgeführten Arbeiten einschließlich eines Austausches von wesentlichen Teilen zu einer Verbesserung der Fahrzeuge kommt (zB leistungsstärkerer Motor/Tuning), ist jedenfalls das Verfahren der aV anzuwenden.

Auch darf eine Tätigkeit im Rahmen einer Ausbesserung mit keiner technischen Weiterentwicklung oder Aufrüstung der Waren verbunden sein.

Beispiel:

Wird eine defekte Festplatte eines Computers gegen eine mit höherer Speicherkapazität ausgetauscht, liegt mehr als Ausbesserung, nämlich Bearbeitung vor.

Die Abgrenzung der Ausbesserung zu anderen Veredlungsvorgängen ist bei der Erfüllung der wirtschaftlichen Voraussetzungen ex lege von Bedeutung.

2.1.1.5. Beschränkungen für Produktionshilfsmittel

Nicht als Produktionshilfsmittel sind zulässig

- andere Treibstoffe und Energiequellen als solche, die zur Prüfung der Veredelungserzeugnisse oder zur Feststellung von Defekten der in das Verfahren übergeführten reparaturbedürftigen Waren benötigt werden
- andere Schmiermittel als solche, die zur Prüfung, Einstellung oder Entnahme der Veredelungserzeugnisse benötigt werden;
- Ausrüstung und Werkzeuge

2.1.2. Nämlichkeitsprinzip und Verwendung von Ersatzwaren

Die aV kann außer im Falle der Ausbesserung und Zerstörung nur dann angewendet werden, wenn unbeschadet der Verwendung von Produktionshilfsmitteln festgestellt werden kann, dass die in das Verfahren übergeführten Waren in den Veredelungserzeugnissen enthalten sind (Nämlichkeitsprinzip).

Als Alternative zum Nämlichkeitsprinzip ist auf Antrag die Verwendung von Ersatzwaren zu bewilligen, wenn nachgeprüft werden kann, dass die für die Ersatzwaren vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind (Äquivalenzprinzip). Zu den näheren Vorschriften für Ersatzwaren siehe Abschnitt 2.5.7.

2.2. Bewilligungspflicht

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 211 Abs. 1	Art. 240	-	-

Die Inanspruchnahme der aV erfordert eine Bewilligung. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Verfahrens werden in der Bewilligung festgelegt.

In der Bewilligung werden auch Maßnahmen angegeben, mit denen nachgewiesen werden kann, dass

- die Veredelungserzeugnisse aus den in die Veredelung übergeführten Waren hergestellt wurden (Nämlichkeitsprinzip), oder alternativ,
- dass die Voraussetzungen für die Verwendung von Ersatzwaren erfüllt sind (Äquivalenzprinzip).

Die Bewilligung einer aV wird weiters nur erteilt, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind (gilt nur für Fälle, in denen die Einfuhrabgaben nach Art. 85 UZK berechnet werden):

- die Beschaffenheit oder der Zustand der Waren zum Zeitpunkt ihrer Überführung in die Veredelung kann nach der Veredelung in wirtschaftlich lohnender Weise nicht wiederhergestellt werden
- die Inanspruchnahme des Verfahrens darf nicht dazu führen, dass die für die eingeführten Waren geltenden Ursprungsregeln und mengenmäßigen Beschränkungen umgangen werden

2.3. Bewilligungsvoraussetzungen

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 211 Abs. 3 bis 6	Art. 161, Art. 166, Art. 167	Art. 259	-

2.3.1. Ansässigkeit

Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird die Bewilligung ausschließlich Personen erteilt, die im Zollgebiet der Union ansässig sind.

2.3.1.1. Ausnahme von der Ansässigkeitsverpflichtung

Bei Einführen nicht kommerzieller Art kann die Bewilligung auch Personen erteilt werden, die nicht im Zollgebiet der Union ansässig sind ([§ 14a ZollR-DV 2004](#)).

Beispiel:

Verbringung oder Verbringen lassen von Privateigentum einer außerhalb der Union ansässigen Privatperson zur Reparatur oder Bearbeitung. Das vereinfachte Bewilligungsverfahren mit Einzelsicherheitsleistung – unbeschadet der 1.000,- Euro-Grenze – ist möglich.

2.3.2. Persönliche Gewähr

Die Bewilligung wird ausschließlich Personen erteilt, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Vorgänge die erforderliche Gewähr bieten.

Orientierungspunkte, nicht jedoch zwingende Voraussetzung für die persönliche Zuverlässigkeit sind die allgemeine Vertrauenswürdigkeit des Antragstellers sowie die ordnungsgemäße kaufmännische Buchführung und regelmäßige Abschlüsse. Bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ist hinsichtlich der Erfahrungen auf die Organe, Vertreter und die konkret Handelnden abzustellen.

Maßgeblich bei der Beurteilung dieser Voraussetzung sind die jeweiligen konkreten Verhältnisse des Einzelfalls.

Auf die Erfahrungen und Informationen aus anderen oder vorangegangenen Zollverfahren, insbesondere bereits erteilter AEO-Bewilligungen kann zurückgegriffen werden.

2.3.2.1. Vorteil Inhaber einer AEOC Bewilligung

Es wird davon ausgegangen, dass ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für zollrechtliche Vereinfachungen diese Voraussetzung erfüllt, sofern der Tätigkeit, die die aV betrifft, bei der Bewilligungserteilung Rechnung getragen worden ist.

Das bedeutet, dass einem Beteiligten, der den AEOC-Status innehat unterstellt wird, dass er die für die ordnungsgemäße Durchführung der Vorgänge erforderliche Gewähr insbesondere durch Erfüllung der Kriterien des Art. 39 Buchstabe a UZK iVm Art. 24 UZK-IA bietet.

2.3.3. Sicherheitsleistung

Die Bewilligung der aV ist zwingend von der Leistung einer Sicherheit gemäß Art. 89 ff UZK abhängig.

Ausnahmen:

- Der Antragsteller erfüllt die Voraussetzungen für eine gesetzliche Befreiung von der Sicherheitsleistung oder
- ihm wurde oder wird eine Befreiung von der Leistung einer Gesamtsicherheit bewilligt.

Auf die Arbeitsrichtlinie zur Zollschuld und Sicherheitsleistung ZK-0770 wird verwiesen.

Über Art und Höhe der Sicherheitsleistung sowie über die Abstandnahme von deren Einhebung ist in der Bewilligung abzusprechen.

Anzugeben ist, ob für die betreffende Bewilligung eine Sicherheitsleistung erforderlich ist.

Wird Sicherheit geleistet ist in der Bewilligung anzugeben:

- Sicherheitsleistung: Ja (Tick Box auswählen)/Nein
- Höhe der Sicherheitsleistung
 - Bei Gesamtsicherheit, der dem beantragten Verfahren zugewiesenen Teil des Referenzbetrags
- die Sicherheitsreferenznummer
 - bei Gesamtsicherheit GRN
 - bei Einzelsicherheit die Geschäftsfallnummer der Annahme in der Abgabensicherung Zoll
- Land und Zollstelle der Sicherheitsleistung

Hinweis:

Dies gilt auch dann, wenn keine gesetzliche Befreiung von der Sicherheitsleistung vorliegt, sondern die Zollbehörden aufgrund der Umstände des Einzelfalles (AEOC-Status, oder Erfüllung der in Art. 95 Abs. 1 Buchstabe b UZK iVm Art. 84 UZK-DA genannten Kriterien) die Höhe der Sicherheitsleistung auf 50, 30 oder 0% des Referenzbetrages verringern. Ein „Nein“ im Dropdown Menü der CDA-Bewilligung ist daher nur im Falle einer gesetzlichen Befreiung von der Sicherheitsleistung, bzw. eines Verzichts der Zollbehörde auf eine Sicherheitsleistung zulässig.

Bei einem einmaligen Geschäftsvorgang (d.h. wenn keine weiteren Geschäftsvorgänge durchgeführt werden) ist für die Inanspruchnahme eines besonderen Verfahrens bei einer Zollanmeldung eine Einzelsicherheit zu leisten. In diesem Fall kann keine Verringerung der Sicherheit beantragt werden. Diese Möglichkeiten bestehen nur bei Gesamtsicherheiten. Daher ist die Sicherheit selbst dann in vollem Umfang zu leisten, wenn die betreffende Person ein AEOC ist. Hier kann zweckmäßigerweise auf die unbare Sicherheitsleistung („Anmerkung“) im Wege eines Zahlungsaufschubkontos zurückgegriffen werden.

2.3.3.1. Befreiung von der Sicherheitsleistung

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 89; Art. 223 Abs. 4	-	-	-

Staaten, regionale Behörden und Behörden der kommunalen Selbstverwaltung sowie andere Öffentlich-rechtliche Einrichtungen sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Behörden von der Sicherheitsleistung befreit.

Keine Sicherheitsleistung ist erforderlich

- im Verfahren der vorzeitigen Ausfuhr,
 - außer, wenn für die Veredelungserzeugnisse, würden sie nicht im Rahmen einer aV ausgeführt werden, Ausfuhrabgaben entrichtet werden müssten.

2.3.3.2. Verzicht auf die Sicherheitsleistung – Teilbetrag

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 89 Abs. 9	-	-	-

Die Zollbehörden können auf eine Sicherheitsleistung verzichten, wenn der zu sichernde Abgabenbetrag 1.000 Euro nicht überschreitet.

Hinweis:

Von diesem Ermessensspielraum ist sachverhaltsbezogen Gebrauch zu machen.

Es ist dabei in jedem Einzelfall darauf abzustellen, ob eine Gefährdung der Einbringung allfälliger Zollschulden gegeben ist oder nicht.

Gegebenenfalls kann von einer Sicherheitsleistung zur Gänze Abstand genommen werden (Verzicht) oder aber diese Sicherheit auch mit einem Teilbetrag des zu sichernden Betrages festgesetzt werden.

Das folgende Beispiel zeigt, wie der Referenzbetrag der Sicherheit bei einer aV berechnet werden kann:

Gesamtwert der Waren, die innerhalb von fünf Jahren in die aV übergeführt werden können	600 000 Euro
Zollsatz	10 %
MwSt.-Satz	20 %
Frist für die Erledigung	6 Monate
Höchstwert der Waren, die bei der betreffenden Geschäftstätigkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt in die aV übergeführt werden können	50 000 Euro
Berechnung des Referenzbetrags für die Einfuhrabgaben	50 000 Euro x 10 % = 5000 Euro
Die übrigen Abgaben werden wie folgt berechnet:	55 000 Euro x 20 % = 11 000 Euro
Für die Sicherheit ergibt sich der folgende Referenzbetrag:	16 000 Euro

Das vorstehende Beispiel zeigt, dass die Sicherheit nur für die Waren geleistet werden muss, die tatsächlich in das Verfahren der aV übergeführt werden können, nicht aber für die Waren, bei denen nur theoretisch eine Überführung in das Verfahren in Betracht käme.

Daher ist der jeweilige Sachverhalt zu berücksichtigen, dh. der geschätzte Wert der Waren nach den Zollanmeldungen für die aV und der geschätzte Wert nach den Vorgängen, mit denen die Verfahren der aV erledigt werden, (Art. 215 Abs. 1 UZK) und deren Entwicklung

im Referenzzeitraum. Diese Datenelemente entsprechen der Schätzung des Umfangs der geplanten Vorgänge, wie sie unter anderem aus den Handels- und Buchhaltungsunterlagen der Person hervorgehen, die zur Leistung der Sicherheit verpflichtet ist (Art. 155 Abs. 4 UZK-IA).

Für den Höchstwert der Waren in der aV (entsprechend dem jeweils in Rede stehenden Höchstbetrag als Referenzbetrag) sollten auch historische Daten zu Vorgängen im Zusammenhang mit der aV in den vergangenen zwölf Monaten berücksichtigt werden.

Wenn mehrere Waren betroffen sind, kann der Zollsatz von 10% der durchschnittliche Einfuhrzollsatz sein. In diesem Fall erfolgt die Berechnung des Referenzbetrags nicht bezogen auf die Dauer der Gültigkeit der Bewilligung oder die Frist für die Erledigung.

2.3.4. Grundsatz der Betriebsbindung

Die Bewilligung wird ausschließlich Personen erteilt, die entweder selbst veredeln oder die Veredelung im Rahmen eines Lohnveredelungsvertrags oder eines sonstigen Auftragsverhältnisses veranlassen (Art. 211 Abs. 3 Buchstabe d UZK).

Von Dritten **auf eigene Rechnung** durchgeführte Vorgänge sind daher nicht zulässig.

Reinen Händlern, die Nicht-Unionswaren in das Verfahren überführen, und auf dem Unionsmarkt veräußern wollen und die Hauptveredelungserzeugnisse im Rahmen einer Bewilligung der Verwendung von Ersatzwaren auf einer höheren Verarbeitungsstufe zukaufen wollen, ohne auch nur einen Teil der Veredlungsvorgänge selbst vorzunehmen oder im wirtschaftlichen Einflussbereich des Antragstellers vornehmen zu lassen, ist die Bewilligung zu verwehren.

2.3.5. Verhältnismäßigkeit des Überwachungsaufwandes

Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Zollbehörden in der Lage sind, die zollamtliche Überwachung mit einem Verwaltungsaufwand auszuüben, der zum wirtschaftlichen Bedürfnis nicht außer Verhältnis steht. Das Zollrecht liefert keine näheren Anhaltspunkte dazu, wann eine solche Unverhältnismäßigkeit gegeben sein könnte. Die Beurteilung obliegt dem Zollamt.

2.3.6. Wirtschaftliche Voraussetzungen

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 211 Abs. 4 bis 6	Art. 166 und 167; Art. 171 Abs. 2	Art. 259	-
-	Anhang 71-02	-	-

Die Bewilligung der aV wird unter der Voraussetzung erfüllt, dass keine wesentlichen Interessen von Herstellern in der Union beeinträchtigt sind. Diese gelten grundsätzlich als nicht beeinträchtigt, es sei denn, dass konkrete Nachweise einer solchen Beeinträchtigung vorliegen.

Bei der Beurteilung, ob eine Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen (auf Unionsebene) zu erfolgen hat sind 3 Fallgestaltungen bzw. Kategorien zu unterscheiden:

Der **Gesetzgeber** geht derzeit davon aus, dass nur in Fällen,

- in denen im Falle einer Zollschuldentstehung die Bemessung der Einfuhrabgaben auf Grundlage des Art. 85 UZK erfolgt
- und die in die aV übergeführten Waren Gegenstand einer agrar- oder handelspolitischen Maßnahme, im Falle ihrer Anmeldung zur Überlassung in den freien Verkehr wären, einer derartige Beeinträchtigung vorläge,
- es sei denn, es liegt einer der erschöpfend aufgezählten Fälle gemäß Art. 167 Abs. 1 Buchstaben h, i, m oder p UZK-DA vor, in denen die wirtschaftlichen Voraussetzungen als erfüllt gelten. Liegt einer dieser Fälle **nicht** vor, sind die wirtschaftlichen Voraussetzungen **auf Unionsebene zu prüfen**.

Erfolgt im Falle einer Zollschuldentstehung

- die Bemessung der Einfuhrabgaben auf Grundlage des Art. 85 UZK,
- unterliegen die Waren jedoch **keiner** der vorgenannten Maßnahmen,
- liegen aber Nachweise vor, dass die Interessen von Unionsherstellern wesentlich beeinträchtigt werden könnten
- und liegt **keiner** der erschöpfend aufgezählten Fälle gemäß Art. 167 Abs. 1 Buchstaben g bis s UZK-DA vor, in denen die wirtschaftlichen Voraussetzungen als erfüllt gelten, sind die wirtschaftlichen Voraussetzungen **auf Unionsebene zu prüfen**.

Erfolgt im Falle einer Zollschuldentstehung

- die Bemessung der Einfuhrabgaben auf Grundlage des Art. 86 Abs. 3 UZK,
- liegen aber Nachweise vor, dass die Interessen von Unionsherstellern wesentlich beeinträchtigt werden könnten
- und liegt **keiner** der erschöpfend aufgezählten Fälle gemäß Art. 167 Abs. 1 Buchstaben a bis f UZK-DA vor, in denen die wirtschaftlichen Voraussetzungen als erfüllt gelten, sind die wirtschaftlichen Voraussetzungen **auf Unionsebene zu prüfen**.

Zur Erleichterung der Beurteilung, welche der drei vorgenannten Kategorien Anwendung findet, wird auf die unter Abschnitt 7.2. erläuterte systematische Zusammenfassung aller relevanten Aspekte, insbesondere auf das unter Abschnitt 7.2.2.4. dargestellte Ablaufdiagramm (dem Leitfaden entnommene „Flowchart“) und auf den unter Abschnitt 7.3. beschriebenen Ablauf der Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen auf Unionsebene hingewiesen.

2.3.6.1. Nachweise der Beeinträchtigung wesentlicher Interessen von Herstellern in der Union

Stellen die einschlägigen Bestimmungen für die Beurteilung, ob die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt, oder auf Unionsebene zu prüfen sind, darauf ab, ob Nachweise vorliegen, dass die wesentlichen Interessen von Unionsherstellern durch die Bewilligung der aV unter Bedachtnahme auf die angestrebte Zollschuldbemessungsmethode beeinträchtigt wären, ist zu berücksichtigen, dass derartige Nachweise derzeit nicht existieren.

Da weder die Judikatur noch der Leitfaden derzeit näheren Informationen enthalten, die die Existenz oder die formalen Voraussetzungen für die Anerkennung solcher Nachweise ableiten lassen, ist bis auf weiteres wie folgt vorzugehen:

Erhält das Zollamt Informationen durch Wirtschaftsbeteiligte, Interessensvertretungen oder sonstige Institutionen, die auf das Vorliegen von Nachweisen einer Beeinträchtigung der wesentlichen Interessen von Unionsherstellern hinsichtlich beantragter oder bereits erteilter Bewilligungen schließen lassen könnten, ist das BMF zu befassen.

Das BMF befasst die Kommission mit diesem Fall, die diesen mit der Sachverständigengruppe erörtert und darüber abspricht. Das Ergebnis wird dem Zollamt zur weiteren Veranlassung mitgeteilt.

Keinesfalls hat das Zollamt eine Bewilligung aufgrund dieser Hinweise abzulehnen oder eine bereits erteilte Bewilligung zu widerrufen, bevor die Kommission und die Sachverständigengruppe über dies vorliegenden Hinweise befunden hat.

2.3.6.2. Bemessungsmethode

Die Bemessungsmethode ist bei der Beurteilung, ob die wirtschaftlichen Voraussetzung als erfüllt gelten oder auf Unionsebene zu prüfen sind, von entscheidender Bedeutung, da die beabsichtigte Bemessung einer allenfalls entstehenden Zollschuld ausschlaggebend dafür ist, welche der unter Abschnitt 2.3.6. dargestellten Konstellationen zum Tragen kommt. Daher ist es erforderlich, dass die im Falle einer allfälligen Zollschuldentstehung für die **Veredelungserzeugnisse** angewendete Bemessungsmethode im Bewilligungsantrag festgehalten wird. Ein späterer nach Erteilung der Bewilligung vollzogener Wechsel der Bemessungsgrundlage ist unzulässig.

Je Antrag und Bewilligung kann nur eine der beiden Bemessungsmethoden für Hauptveredelungserzeugnisse angewendet werden. Dies gilt nicht für Nebenveredelungserzeugnisse, da für Nebenveredelungserzeugnisse keine wirtschaftlichen Voraussetzungen gegeben sein müssen und für diese eine allfällig entstehende Zollschuld im Regelfall immer nach Art. 85 Abs. 1 UZK bemessen wird.

2.3.6.3. Prüfung auf nationaler Ebene

Eine Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen auf nationaler Ebene ist nicht mehr vorgesehen. Das Zollamt hat jedoch das Vorliegen des allenfalls geltend gemachten Falles bzw. der allenfalls geltend gemachten Fälle gemäß Art. 167 UZK-DA, in denen die wirtschaftlichen Voraussetzungen als erfüllt gelten, zu überprüfen.

2.3.6.4. Prüfung auf Unionsebene

Das Verfahren zur Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen auf Unionsebene wird im Abschnitt 7.3. näher erläutert.

2.4. Bewilligungsverfahren

2.4.1. Formelles Bewilligungsverfahren

2.4.1.1. Allgemeine und besondere Verfahrensvorschriften für zollrechtliche Entscheidungen

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 22 bis 23	Art. 11 bis 18	Art. 10 bis 15	-

Für das formelle Antrags- und Bewilligungsverfahren sind die allgemeinen Bestimmungen über zollrechtliche Entscheidungen zu beachten, sofern die Bestimmungen über besondere Verfahren und die aV keine besonderen Bestimmungen enthalten.

Dies betrifft insbesondere die Grundsatzbestimmungen betreffend

- Bedingungen für die Annahme eines Antrages
- Zuständigkeit
- Frist für den Erlass einer Entscheidung
- Konsultationsverfahren allgemein (Achtung: Abweichungen für besondere Verfahren)
- Parteiengehör
- Überwachung (Achtung: Ergänzungen für die aV im Zusammenhang mit der Überprüfung der Abrechnungen und Aufzeichnungen)
- Neubewertung von Entscheidungen
- Aussetzung von Entscheidungen
- Rücknahme und Widerruf begünstigender Entscheidungen
- Verwaltung zollrechtlicher Entscheidungen.

Hinsichtlich dieser Grundsatzbestimmungen wird auf die Arbeitsrichtlinie zollrechtliche Entscheidungen ZK-0220 verwiesen.

2.4.1.2. Zuständigkeit

2.4.1.2.1. Unionszuständigkeit

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 22	Art. 12, Art. 162 Abs. 2	-	-

Die Zuständigkeitsregelung des UZK beschränkt sich auf die Ermittlung des entscheidungsbefugten Mitgliedstaates und greift nicht in nationale, sachliche und örtliche Zuständigkeitsregelungen ein.

Die Ermittlung in welchem Mitgliedstaat der Antrag auf Bewilligung der aV zu stellen ist, hat nach den folgenden Grundsätzen zu erfolgen

- zuständig sind die Zollbehörden jenes Mitgliedstaats, in dem die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke des Antragstellers geführt wird oder zugänglich ist und an dem wenigstens ein Teil der von der Bewilligung zu erfassenden Vorgänge (zB Abfertigung, Veredelung) durchgeführt wird (Art. 22 Abs. 1 Unterabsatz 3 UZK)

- falls der zuständige Mitgliedstaat nicht nach den vorstehenden Kriterien ermittelt werden kann, so ist die zuständige Zollbehörde die Zollbehörde an dem Ort, an dem die Aufzeichnungen und Unterlagen (Hauptbuchhaltung für Zollzwecke) des Antragstellers geführt werden oder zugänglich sind, anhand deren die Zollbehörde eine Entscheidung erlassen kann (Art. 12 UZK-DA)
- ist der Antragsteller nicht im Zollgebiet der Union ansässig (und lassen die Zollbehörden einen derartigen Antrag zu), ist die zuständige Zollbehörde abweichend vom Art. 22 Abs. 1 Unterabsatz 3 UZK die Zollbehörde an dem Ort, an dem die Waren zum ersten Mal veredelt werden sollen (Art. 162 Abs. 2 UZK-DA).

2.4.1.2.2. Nationale Zuständigkeit

Liegt aufgrund der im vorigen Punkt definierten Zuständigkeitsregel die Zuständigkeit bei der österreichischen Zollverwaltung, ist das Zollamt Österreich für die Bewilligungserteilung zuständig. Aufgaben und Zuständigkeiten richten sich dann nach den innerorganisatorischen Regelungen.

2.4.1.3. Antrag und Entscheidungen mittels EDV

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 6	Art. 2	Art. 2	-

Der UZK enthält den Grundsatz, dass der nach den zollrechtlichen Vorschriften erforderliche Austausch von Informationen, wie Anmeldungen, Anträge oder Entscheidungen zwischen den Zollbehörden sowie zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und den Zollbehörden und die nach den zollrechtlichen Vorschriften erforderliche Speicherung dieser Informationen mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung zu erfolgen hat. Dieser Grundsatz gilt auch für Anträge und Bewilligungen für die aV.

2.4.1.3.1. Nationales Zollentscheidungssystem – CDA (Customs Decisions Austria)

Im formellen Bewilligungsverfahren ist der Antrag vor Inanspruchnahme des Verfahrens elektronisch unter Verwendung des Zollentscheidungssystems – CDA (Customs Decisions Austria) zu stellen und auch die Bewilligung in diesem System elektronisch zu erteilen. Dies schließt die Verwaltung erteilter Bewilligungen (Änderung, Erneuerung, Aussetzung, Widerruf, Zurücknahme und Neubewertung) ein.

Das betrifft auch mitgliedstaatübergreifende Bewilligungen.

2.4.1.4. Datenanforderungen, Formate und Codes

Der Austausch und die Speicherung von Informationen im Zusammenhang mit Anträgen und Entscheidungen im Zollentscheidungssystem unterliegen den gemeinsamen Datenanforderungen des Anhangs A UZK-DA.

Die Formate und Codes für die gemeinsamen Datenanforderungen für den Austausch und die Speicherung von Informationen im Zusammenhang mit Anträgen und Entscheidungen im Zollentscheidungssystem sind im Anhang A UZK-IA enthalten.

2.4.1.5. Konsultationsverfahren zwischen Zollbehörden

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
-	-	Art. 14; 260 bis 261	-

2.4.1.5.1. Bewilligungen, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen

Wurde ein Antrag auf eine Bewilligung zur aV gestellt und ist mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt, so muss die entscheidungsbefugte Zollbehörde, sofern die Bewilligung nach deren Auffassung erteilt werden kann, eine Zollbehörde eines anderen betroffenen Mitgliedstaats konsultieren, um festzustellen, ob die Bedingungen und Voraussetzungen für eine begünstigende Entscheidung erfüllt sind.

Dazu übermittelt das Zollamt den anderen beteiligten Zollbehörden den Antrag und den Entwurf der Bewilligung spätestens 30 Tage nach Annahme des Antrags.

Die Bewilligung kann nur erteilt werden, nachdem die betroffenen Zollbehörden dem Entwurf der Bewilligung zuvor zugestimmt haben.

Die konsultierten Zollbehörden übermitteln etwaige Einwände oder ihre Zustimmung binnen 30 Tagen nach Eingang des Bewilligungsentwurfs. Einwände sind ordnungsgemäß zu begründen.

Werden Einwände fristgerecht übermittelt und wird nicht innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Bewilligungsentwurfs eine Einigung erzielt, wird die Bewilligung in dem Umfang, in dem Einwände erhoben wurden, nicht erteilt.

Haben die anderen beteiligten Zollbehörden innerhalb von 30 Tagen ab Eingang des Bewilligungsentwurfs keine Einwände erhoben, gilt die Zustimmung als erteilt.

Hinweis:

Die Abwicklung des Konsultationsverfahrens erfolgt via Datenaustausch in CDA. Die Übermittlungsrolle hat in diesen Fällen das CC-Zoll- und Verbrauchsteuer. Diese fungieren dabei in der Rolle als Qualitätssicherer in CDA und haben die Letztverantwortung vor der Weiterleitung.

Kontaktadresse CC Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren:

Zollamt Österreich

Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren

Telefon: +43 50 233 735

E-Mail: cc-zv.national-contactpoint-authorisations@bmf.gv.at

2.4.1.5.2. Fälle, in denen das Konsultationsverfahren nicht erforderlich ist

In den folgenden Fällen trifft die zuständige Zollbehörde eine Entscheidung über einen Antrag ohne Konsultation der anderen beteiligten Zollbehörden:

- wenn eine Bewilligung, an der mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt ist, erneuert, geringfügig geändert, zurückgenommen, ausgesetzt oder widerrufen wird;
- wenn zwei oder mehrere der beteiligten Mitgliedstaaten zugestimmt haben;
- wenn die Beteiligung verschiedener Mitgliedstaaten an dem Vorgang nur darin besteht, dass die Zollstelle für die Überführung in das Verfahren und die Zollstelle für die Erledigung des Verfahrens nicht identisch sind (Dreieckverkehr);

Hinweis:

Unbeschadet des nicht erforderlichen Konsultationsverfahrens zählen Dreieckverkehre mit Beteiligung mehrerer Mitgliedstaaten zu den Fällen, in denen eine Bewilligung nicht im vereinfachten Bewilligungsverfahren abgewickelt werden können.

In diesen Fällen stellt die Zollbehörde, die die Entscheidung getroffen hat, die Angaben in der Bewilligung den anderen beteiligten Zollbehörden zur Verfügung (Mitteilungsverfahren).

In den folgenden Fällen trifft die zuständige Zollbehörde eine Entscheidung über einen Antrag ohne Konsultation der anderen beteiligten Zollbehörden und ohne den anderen beteiligten Zollbehörden die Angaben in der Bewilligung zur Verfügung zu stellen (Mitteilungsverfahren):

- wenn zwei oder mehrere der beteiligten Mitgliedstaaten dieser Vorgangsweise zugestimmt haben;

- wenn die Beteiligung der verschiedenen Mitgliedstaaten nur in der Beförderung von Waren besteht. (Beispielsweise im Rahmen **einer** Bewilligung und ausschließlichen Beförderung.)

2.4.1.6. Entscheidungsfrist

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 22 Abs. 3	Art. 13; 171	-	-

Abweichend von der generellen Entscheidungsfrist von 120 Tagen nach Annahme des Antrags beträgt die Frist für die Erteilung einer Bewilligung für die Inanspruchnahme einer aV, wenn nur ein Mitgliedstaat betroffen ist, 30 Tage ab Annahme des Antrags.

Wenn die Entscheidung durch die Zollbehörde nicht innerhalb dieser 30 Tage getroffen werden kann, ist dies dem Antragsteller vor Fristablauf unter Anführung der Gründe und der neuen Frist mitzuteilen. Diese Fristverlängerung darf höchstens 30 Tage betragen.

Die Entscheidungsfrist wird weiters verlängert durch

- Einholung von zusätzlichen Informationen,
 - maximal 30 Tage
- Konsultationen einer anderen Zollbehörde,
 - 30 (maximal 60) Tage
- Gewährung von rechtlichem Gehör,
 - maximal 30 Tage
- Ermittlungen der Zollbehörden bei einem Verdacht auf einen Verstoß gegen die zollrechtlichen Vorschriften,
 - bis zum Abschluss der Ermittlungen, höchstens neun Monate
- Anpassungsmaßnahmen durch Antragsteller,
 - ohne zeitliche Begrenzung. Diese Verlängerung der Entscheidungsfrist kann auf Antrag durch den Antragsteller erfolgen, um Anpassungen vorzunehmen. Die beantragte Frist ist der Zollbehörde mitzuteilen, die in Folge über die Verlängerung entscheidet (Ermessensentscheidung).

2.4.1.7. Geltungsdauer der Bewilligung

UZK	UZK-DA	UZK-IA
Art. 22 Abs. 4	Art. 173	-

In der formellen Bewilligung ist eine Geltungsdauer festzulegen.

Die Geltungsdauer der Bewilligung legt den Zeitraum fest, in dem Nicht-Unionswaren in die aV übergeführt werden können (IM/EX-Verfahren), oder aus Ersatzwaren hergestellte Veredelungserzeugnisse vor der Einfuhr von in das Verfahren übergeführten Waren aus dem Zollgebiet der Union ausgeführt werden können (Vorzeitige Ausfuhr, EX/IM-Verfahren).

Unbeschadet der Möglichkeit der rückwirkenden Bewilligungserteilung wird die Bewilligung mit dem Tag ihrer Zustellung oder zu einem späteren in der Bewilligung bestimmten Zeitpunkt wirksam.

Die Geltungsdauer der Bewilligung ist mit längstens fünf Jahren ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens zu befristen.

2.4.1.7.1. Eingeschränkte Geltungsdauer

Für im Anhang 71-02 UZK-DA genannte in das Verfahren übergeführte Waren (sensible Waren und Erzeugnisse) darf die Geltungsdauer der Bewilligung drei Jahre nicht überschreiten.

2.4.2. Bewilligungsantrag auf Grundlage einer Zollanmeldung - Vereinfachtes Bewilligungsverfahren

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
-	Art. 163	Art. 262	Art. 55
-	Anhang A	Anhang A	Anhang 12

Im sogenannten vereinfachten Bewilligungsverfahren kann der Antrag auf eine Bewilligung zur aV mittels Zollanmeldung unter Angabe ergänzender Informationen (Datenelemente) gestellt werden.

- Bewilligungsantrag auf Grundlage einer Zollanmeldung gemäß Art. 163 Abs. 1 Buchst. c UZK-DA.

Ergänzende Angaben in der Zollanmeldung bis zum Zeitpunkt der Verbesserung der nationalen Einfuhrsysteme:

- Überwachungszollstelle;
- Art der Veredelung der Waren;
- technische Bezeichnungen der Waren und/oder Veredelungserzeugnisse und Nämlichkeitsmittel;
- voraussichtliche Frist für die Erledigung des Verfahrens;
- vorgeschlagene Zollstelle für die Erledigung des Verfahrens;
- Ort der Veredelung;
- Codes für die wirtschaftlichen Voraussetzungen gemäß der Anlage zu Anhang 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341;
- voraussichtliche Ausbeute oder Methode ihrer Berechnung;
- Angabe, ob der Betrag des Einfuhrzolls gemäß Art. 86 Abs. 3 UZK berechnet werden sollte („Ja“ oder „Nein“ angeben). Diese Angabe erfolgt durch Auswahl des Verfahrenszusatzcodes 151 bzw. 152.

Die vereinfachte Bewilligung wird durch Überlassung der Waren in das Verfahren erteilt (Art. 262 UZK-IA).

2.4.2.1. Zulässige Fälle des vereinfachten Bewilligungsverfahrens

Wenn andere als die in Anhang 71-02 UZK-DA (sensible Waren und Erzeugnisse) angeführten Waren in die aV übergeführt werden sollen;

Jedoch können bei Vorliegen außergewöhnlicher und hinreichend begründeter Umstände auch im Anhang 71-02 angeführte Waren, welche entweder bereits in die aktive Veredelung übergeführt worden sind oder in die aktive Veredelung übergeführt werden sollen, mittels Anwendung des vereinfachten Bewilligungsverfahrens unter zollamtlicher Überwachung vernichtet bzw. zerstört werden, sofern deren Zollwert 150 000 EUR nicht übersteigt.

Ausschließungsgründe sind zusätzlich:

- Die Anwendung vereinfachter Verfahren
 - vereinfachte Zollanmeldung;
 - zentrale Zollabwicklung;
 - Anschreibung in der Buchführung des Anmelders;

- An der beantragten Bewilligung sind mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt;
- Die Verwendung von Ersatzwaren gemäß Art. 223 UZK wird beantragt;
- Gemäß Art. 211 Abs. 6 UZK ist eine Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen erforderlich;
- Eine rückwirkende Bewilligung gemäß Art. 211 Abs. 2 UZK wird beantragt.

Der Beteiligte kann die Bewilligung aber jedenfalls im formellen Verfahren beantragen.

Verschiedene Optionen (Globalisierung, Überlassungsfiktion, automatische Fristverlängerung) sind überdies nur im formellen Bewilligungsverfahren möglich.

2.4.3. Rückwirkende Bewilligungserteilung

UZK	UZK-DA	UZK-IA
Art. 211 Abs. 2	Art. 172	-

Eine Bewilligung ist dann rückwirkend, wenn die Gültigkeit einer Bewilligung vor dem Zeitpunkt ihrer Erteilung beginnt.

Eine Verfügbarkeit der Waren, die in ein Zollverfahren übergeführt wurden, zum Zeitpunkt der Annahme des Antrags auf eine rückwirkende Bewilligung ist dabei nicht erforderlich.

Eine Bewilligung für die Inanspruchnahme der aV kann jedoch nur dann rückwirkend gewährt werden, wenn **alle** Bedingungen gemäß Art. 211 Abs. 2 UZK erfüllt sind.

- es besteht eine nachgewiesene wirtschaftliche Notwendigkeit,
 - der Antrag hängt nicht mit betrügerischen Absichten zusammen,
 - der Antragsteller hat anhand seiner Buchhaltung oder anderer Aufzeichnungen nachgewiesen, dass
 - alle Voraussetzungen für das Verfahren erfüllt sind,
 - gegebenenfalls die Nämlichkeit der Waren für den betreffenden Zeitraum festgestellt werden kann,
 - die zollamtliche Prüfung des Verfahrens möglich ist,
 - allen erforderlichen Formalitäten zur Regelung der neuen rechtlichen Verhältnisse kann Rechnung getragen werden, einschließlich, soweit erforderlich, der Ungültigkeitserklärung der betreffenden Zollanmeldung.
- Das ursprünglich gewählte Verfahren wird zur Gänze rückabgewickelt und das

nachträglich bewilligte Verfahren der aV auch hinsichtlich aller notwendigen Förmlichkeiten erfüllt.

Eine Ungültigkeitserklärung der ursprünglichen zum falschen Verfahren abgegebenen Zollanmeldung erfolgt ggfs. nach Art. 148 Abs. 4 Buchst. d UZK-DA.

- eine Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen ist nicht erforderlich, außer wenn die Erneuerung einer für denselben Vorgang und dieselben Waren bereits erteilten Bewilligung beantragt wird,
- wird die Erneuerung einer für denselben Vorgang und dieselben Waren bereits erteilten Bewilligung beantragt, so wird der Antrag binnen drei Jahren nach Ablauf der Gültigkeit der ursprünglichen Bewilligung gestellt.

Eine Bewilligung kann allerdings nicht erneut rückwirkend gewährt werden, wenn in den drei vorherigen Jahren bereits eine rückwirkende Bewilligung für die Inanspruchnahme der aV gewährt worden ist.

Es sind drei Varianten an Rückwirkung zu unterscheiden:

- (1) Eine Bewilligung wird rückwirkend erteilt, wobei die Bewilligung frühestens ab dem Datum der Annahme des Antrags wirksam wird.

Beispiel:

Ein Wirtschaftsbeteiligter beantragt Waren zur Überführung in das Verfahren der aV am 1. Februar. Am 3. Februar ist die erste Lieferung derartiger Waren geplant und am 4. Februar soll die erste Produktion von Veredelungswaren erfolgen.

Die Zollbehörde bestätigt den Eingang des Antrags, womit sogenannte „unvorgreifliche“ Überführungen in das Verfahren der aV unmittelbar nach Antragstellung möglich sind. Am 1. März wird die Bewilligung erteilt und rückwirkend mit 1. Februar wirksam.

Der Beteiligte trägt in diesen Fällen jedoch das Risiko, dass der Bewilligungsantrag später wegen Nichtvorliegens von Voraussetzungen abgelehnt wird.

- (2) Unter außergewöhnlichen Umständen kann sich die Rückwirkung einer Bewilligung auch noch auf einen weiteren Zeitraum, längstens aber ein Jahr vor dem Zeitpunkt der Antragstellung erstrecken. Im Fall von Waren, die unter Anhang 71-02 UZK-DA fallen, beträgt dieser Zeitraum längstens drei Monate vor dem Datum der Annahme des Antrags.

Diese Bestimmung bietet somit bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen die Möglichkeit, ursprünglich in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Nichtunionswaren "nachträglich" in das Verfahren der aV einzubeziehen.

Beispiel:

Ein Wirtschaftsbeteiligter meldet Nicht-Unionswaren zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr für Zwecke der Produktion an. Nachdem die Waren einem

Herstellungsprozess unterzogen worden sind, stellt sich heraus, dass der ursprüngliche Käufer in der EU abgesprungen ist und diese in ein Drittland verkauft werden können. Der Wirtschaftsbeteiligte beantragt eine rückwirkende Bewilligung für jene Waren, für die Einfuhrabgaben entrichtet worden sind, und die nunmehr wiederausgeführt werden sollen.

Die Summe der angefallenen Einfuhrabgaben ist beträchtlich und diese konnten vom Wirtschaftsbeteiligten auch kalkulatorisch nicht auf den Abnehmer der Waren abgewälzt werden.

Kann jedoch nachgewiesen werden, dass der Wirtschaftsbeteiligte wusste, dass er die Erzeugnisse wiederausführen würde, könnte ein Täuschungsverhalten vorliegen mit dem Zweck, die Verpflichtungen in Verbindung mit dem jeweiligen besonderen Verfahren zu unterlaufen. Eine rückwirkende Bewilligung wäre dann nicht zulässig.

- (3) Wird die Erneuerung einer für denselben Vorgang und dieselben Waren bereits erteilten Bewilligung beantragt, so kann eine Bewilligung mit Rückwirkung bis zu dem Zeitpunkt, an dem die vorausgegangene Bewilligung unwirksam wurde, erteilt werden.

Beispiel:

Ein Unternehmen beantragt die Erneuerung einer am 29. April abgelaufenen Bewilligung für eine aV. Der Antrag ging am 30. Mai bei der Zollbehörde ein. Die Zollbehörde erteilt am 10. Juni eine Bewilligung.

2.4.3.1. Begriffe „wirtschaftliche Notwendigkeit“ sowie „außergewöhnliche Umstände“

Die Begriffe „wirtschaftliche Notwendigkeit“ sowie „außergewöhnliche Umstände“ werden weder in den Rechtsvorschriften noch im Leitfaden näher erläutert. Das Vorliegen ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. Dabei ist die dem Beteiligten durch die Entrichtung der Einfuhrabgaben erwachsene wirtschaftliche Belastung dem Verwaltungsaufwand, der durch nachträgliche Prüfung von Betriebsunterlagen, rückwirkende Bewilligungserteilung und Ungültigkeitserklärung(en) erforderlich wird, gegenüberzustellen.

2.4.3.2. Restriktive Anwendung

Eine rückwirkende Erteilung einer Bewilligung muss sich stets an den Voraussetzungen des Art. 211 Abs. 2 UZK orientieren.

Keinesfalls darf es als selbstverständlich erachtet werden, dass ein Nichtvorliegen einer Bewilligung zum Zeitpunkt der Abfertigung durch eine rückwirkende Erteilung saniert wird.

Vielmehr ist das Zollamt zu einer restriktiven Vorgangsweise angehalten.

2.5. Grundsätzliche Verfahrensbestimmungen

2.5.1. Frist für die Erledigung

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 215; Art. 257	Art. 1; Art. 170; Art. 174	Art. 325	-

Die Frist für die Erledigung ist die Frist, in der die in die aV übergeführten Waren oder Veredelungserzeugnisse in ein anschließendes Zollverfahren übergeführt werden, zerstört werden, aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden müssen.

Diese Frist beginnt mit der Überführung der Nicht-Unionswaren in das Verfahren und berücksichtigt den Zeitaufwand, der für die Veredelungsvorgänge und die Erledigung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ergibt sich somit aus der Produktionsdauer, dem Vermarktungs- und dem Erledigungszeitraum.

In der Bewilligung ist die Frist für die Erledigung des Verfahrens festzusetzen. Sie ist stets in Monaten anzugeben.

Im vereinfachten Bewilligungsverfahren ist im Falle einer Kontrolle die vom Beteiligten vorgeschlagene Frist im Hinblick auf den beantragten Veredelungsvorgang auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und vom Abfertigungsorgan gegebenenfalls anzupassen.

Die Frist kann auf begründeten Antrag des Bewilligungsinhabers (in begründeten Fällen auch rückwirkend) um einen angemessenen Zeitraum verlängert werden. Über den Antrag ist mit Bescheid abzusprechen.

2.5.1.1. Globalisierung

Zur Vereinfachung des Verfahrens kann eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Globalisierung bewilligt werden.

Bei monatlicher Globalisierung enden alle im Laufe eines Monats beginnenden Erledigungsfristen am letzten Tag des Kalendermonats, in dem die Frist für die Erledigung des Verfahrens für die letzte Überführung in die aV abläuft. Bei viertel- oder halbjährlicher Globalisierung enden alle im Laufe eines Quartals oder Halbjahres beginnenden Erledigungsfristen am letzten Tag des Quartals oder Halbjahrs, in dem die Frist für die Erledigung des Verfahrens für die letzte Überführung in die aV abläuft.

Wird die viertel- oder halbjährliche Globalisierung bewilligt, ist darauf zu achten, dass die Frist für die Erledigung des Verfahrens durch 3 oder 6 teilbar ist bzw. das Fristenende jeweils auf das Ende eines Quartals oder Halbjahres abstellt.

Die Globalisierung ist nur im formellen Bewilligungsverfahren möglich.

Sie ist dann zweckmäßig, wenn zu erwarten ist, dass im Laufe eines Monats bzw. Kalenderviertel- oder Kalenderhalbjahres regelmäßig Waren (Richtmenge: 5 oder mehr/Monat; 10 oder mehr/Quartal; 15 oder mehr/Halbjahr) in die aV übergeführt werden.

Da die Globalisierung die Anzahl der Abrechnungen reduziert und somit eine erhebliche Verwaltungserspartis mit sich bringt, ist diese stets anzustreben. Wird sie nicht beantragt, ist sie dem Antragsteller bei einer entsprechenden Anzahl von Überführungen zu empfehlen.

Beispiele zur Globalisierung sind im Leitfaden „Besondere Verfahren“ angeführt.

2.5.1.2. Automatische Fristverlängerung

Im Rahmen der Globalisierung kann bewilligt werden, dass die Frist für die Erledigung für alle zum Zeitpunkt des Fristablaufs noch im Verfahren befindlichen Waren automatisch verlängert wird. Die Inanspruchnahme dieser Erleichterung bedarf eines ausdrücklichen Antrags im formellen Bewilligungsantrag sowie der ausdrücklichen Bewilligung. In der Bewilligung ist festzulegen, dass sich die Frist um die Dauer der ursprünglichen Frist verlängert. Das FIFO-Prinzip findet grundsätzlich Anwendung.

Eine Abrechnung ist für jene Waren, auf die die automatische Fristverlängerung Anwendung findet, erst 30 Tage nach Ablauf des Globalisierungszeitraumes erforderlich, in dem sie in Form von Veredelungserzeugnissen oder unveränderten Waren in ein anschließendes Zollverfahren übergeführt, zerstört oder wiederausgeführt wurden. Ansonsten ist für diese Waren mit der Abrechnung lediglich eine Bestandsmeldung abzugeben.

In den Aufzeichnungen ist das Datum des ursprünglichen Fristablaufs mit dem Vermerk Art. 174 Abs. 2 UZK-DA und um das Datum des Ablaufs der verlängerten Frist zu ergänzen. Die ursprüngliche Frist muss in den Aufzeichnungen ersichtlich bleiben.

Wird der automatische Fristablauf gemeinsam mit der Überlassungsfiktion bewilligt, ist in der Bewilligung einschränkend festzulegen, dass die automatische Fristverlängerung nicht für Waren gilt, die vor dem ursprünglichen Fristablauf bereits in den Wirtschaftskreislauf der Union verbracht worden sind. Diese Waren sind Bestandteil der Abrechnung zum Fristablauf und gelten zum Zeitpunkt ihrer Verbringung in den Wirtschaftskreislauf als Unionswaren.

2.5.1.3. Frist bei vorzeitiger Ausfuhr

Im Falle der vorzeitigen Ausfuhr wird in der Bewilligung die Frist festgelegt, innerhalb der die Nicht-Unionswaren zur aV angemeldet werden müssen. Dabei ist die für die Beschaffung der Waren sowie für ihre Beförderung in das Zollgebiet der Union notwendige Zeit zu berücksichtigen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung für die (aus Ersatzwaren hergestellten) Veredelungserzeugnisse.

Diese Frist darf sechs Monate nicht überschreiten und kann auf begründeten Antrag des Bewilligungsinhabers verlängert werden, wobei die Gesamtfrist zwölf Monate nicht überschreiten darf.

2.5.2. Ausbeute

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 5; 255	-	-	-

Der Begriff ist in Art. 5 Z 38 UZK definiert:

Die Menge oder der Prozentsatz der Veredelungserzeugnisse, die bzw. der bei der Veredelung einer bestimmten Menge von in ein Veredelungsverfahren übergeführten Waren gewonnen wird.

Die aus einem Vorgang hervorgegangenen Veredelungserzeugnisse bestehen primär aus den Hauptveredelungserzeugnissen und ggfs. aus ebenfalls entstehenden Nebenveredelungserzeugnissen.

Weiters können bei Veredelungsvorgängen Abfälle und Reste anfallen, auch kann es im Zuge der Tätigkeiten an den in das Verfahren übergeführten Waren zu Verlusten kommen.

Die Definitionen der vorgenannten Begriffe sind unter Abschnitt 1.4.2. bzw. 1.4.3. angeführt.

Nicht eindeutig definiert ist der Begriff ‚Verluste‘. Was darunter zu verstehen ist, kann aus Art. 72 Abs. 5 UZK-DA abgeleitet werden.

„Waren, die während der Veredelung, insbesondere durch Verdunsten, Austrocknen, Sublimation oder Entweichen zerstört bzw. vernichtet werden oder verloren gehen.“

Nebenveredelungserzeugnisse, Abfälle und Reste sowie Verluste können wie folgt abgegrenzt werden:

Nebenveredelungserzeugnisse sind andere Erzeugnisse als die Hauptveredelungserzeugnisse, und fallen beim Veredelungsvorgang zwangsläufig an. Das wesentliche Kriterium ist, dass diese Erzeugnisse einen wirtschaftlichen Wert aufweisen und letztlich ein Erlös dafür erzielt werden kann. Derartige Waren sind daher zollschuldrechtlich relevant und einer entsprechenden Erledigung zu unterziehen. Im Falle einer Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr sind demnach Abgaben zu entrichten, wobei sich die Abgabenerhebung in der Regel nach ihrer Beschaffenheit, also Art. 85 Abs. 1 UZK richtet, aber auch wahlweise Art. 86 Abs. 3 UZK zur Anwendung kommen kann.

Abfälle und Reste sind ebenso Nebenveredelungserzeugnisse, jedoch sind diese nicht weiter verwertbar, wenn auch nicht unbedingt ‚wertlos‘, und folglich ohne wirtschaftliche Bedeutung. Eine zollschuldrechtliche Relevanz ist nicht gegeben.

Verluste sind produktionsbedingt und auch bei ordnungsgemäßer Durchführung der Veredelung nicht zu vermeiden, daher keine (Neben-) Veredelungserzeugnisse. Eine zollschuldrechtliche Relevanz ist nicht gegeben.

2.5.2.1. Festsetzung/Art der Festsetzung der Ausbeute

Die Ausbeuteregelung ist als allgemeine Vorschrift vor die Klammer gezogen (Art. 255 UZK).

Die Zollbehörden setzen entweder die Ausbeute oder die durchschnittliche Ausbeute des Veredelungsvorgangs oder gegebenenfalls die Methode zur Bestimmung der Ausbeute fest, es sei denn, in den für bestimmte Bereiche geltenden Unionsvorschriften ist die Ausbeute bereits festgelegt.

Die Ausbeute oder die durchschnittliche Ausbeute wird anhand der tatsächlichen Verhältnisse bestimmt, unter denen sich die Veredelungsvorgänge vollziehen oder vollziehen sollen.

Die Ausbeute oder die Methode zu ihrer Bestimmung wird in der Bewilligung oder zum Zeitpunkt der Überführung der Waren in das Verfahren festgelegt. In den meisten Fällen wird in der Bewilligung nur die Art der Ermittlung der Ausbeute festgelegt werden. Die Festsetzung eines Ausbeutesatzes bereits in der Bewilligung sollte nur bei Veredelungsvorgängen erfolgen, die keinen Schwankungen hinsichtlich der Einsatzmengen unterliegen.

Die Ausbeute wird nach Möglichkeit anhand der Produktions- und sonstigen technischen Daten festgesetzt. Wo solche nicht verfügbar sind, können Daten über gleichartige Vorgänge zu Grunde gelegt werden.

Unterliegt die Ausbeute produktionsbedingten Schwankungen, können durchschnittliche Ausbeutesätze herangezogen werden. Auf Erfahrungswerte aus vorangegangenen

Produktionszeiträumen (Chargen) kann zurückgegriffen werden. Für die Ermittlung durchschnittlicher Sätze sollten längere Zeiträume (mehrere Chargen, Monat, Quartal) zugrunde gelegt werden. Werden durchschnittliche Ausbeutesätze verwendet, ist der für die Ermittlung des Betriebsdurchschnittssatzes maßgebende Produktionszeitraum in der Bewilligung festzulegen.

In besonderen Fällen kann die Ausbeute auch nach der Überführung der Waren in ein Verfahren festgesetzt werden, jedoch nicht mehr nach Erledigung der aV.

Die Ausbeute(n) ist (sind) je Einfuhrware getrennt in den Aufzeichnungen und in der Abrechnung zu dokumentieren.

Die Festsetzung von Ausbeutesätzen in der Bewilligung erfolgt vorbehaltlich etwaiger nach Erledigung des Verfahrens festgestellter Abweichungen von den tatsächlichen Verhältnissen.

2.5.2.2. Vorzeitige Ausfuhr

Im Rahmen der vorzeitigen Ausfuhr muss die Ausbeute grundsätzlich vor der Annahme der Ausfuhranmeldung feststehen.

2.5.2.3. Pauschale Ausbeutesätze

Der UZK selbst sieht keine pauschalen Ausbeutesätze vor. Soweit andere Rechtsbereiche des Gemeinschaftsrechts solche vorsehen (zB Gemeinsame Marktorganisation), ist auf diese zurückzugreifen.

2.5.2.4. Änderung der Ausbeute

Ändert sich ein in der Bewilligung festgesetzter Ausbeutesatz (zB auf Grund geänderter Produktionsvorgänge, neuer Maschinen usw.) ist diese Änderung im Rahmen der Mitteilungspflicht nach Art. 23 Abs. 2 UZK neben der Dokumentation in den Aufzeichnungen umgehend der Überwachungszollstelle anzuzeigen.

Eine Änderung von festgesetzten Ausbeutesätzen kann auch ein Ergebnis aus Überwachungs-/Prüfungsmaßnahmen der Zollbehörde sein.

Die Bewilligung ist jedenfalls in Übereinstimmung mit Art. 28 UZK (Änderung einer Bewilligung) anzupassen.

Die geänderte Ausbeute ist ggfs. rückwirkend (zB ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Änderung) anzuwenden.

2.5.3. Aufzeichnungen

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
-----	--------	--------	---------

Art. 214	Art. 178	-	-
----------	----------	---	---

Der Bewilligungsinhaber, der Inhaber des Verfahrens und sämtliche Personen, die an der Veredelung beteiligt sind, müssen geeignete Aufzeichnungen in der von den Zollbehörden genehmigten Form führen.

Die Aufzeichnungen, das sind Unterlagen, gleich auf welchem Träger, haben die Informationen und die Einzelheiten, die den Zollbehörden die Überwachung des betreffenden Verfahrens ermöglichen zu enthalten; dazu gehören unter anderem

- die Nämlichkeitssicherung der in dieses Verfahren übergeführten Waren,
- ihr zollrechtlicher Status und
- ihre Beförderungen.

2.5.3.1. Inhalt der Aufzeichnungen

Über alle verfahrensrelevanten Daten sind Aufzeichnungen zu führen bzw. sind solche führen zu lassen.

Diese Aufzeichnungen haben Folgendes zu enthalten:

- gegebenenfalls Bezugnahme auf die für eine Überführung der Waren in ein besonderes Verfahren erforderliche Bewilligung;
- die MRN oder, wenn nicht vorhanden, eine andere Nummer oder ein anderer Code, anhand derer die Zollanmeldungen, mit denen die Waren in das besondere Verfahren übergeführt wurden, ermittelt werden können und, wenn das Verfahren gemäß Art. 215 Abs. 1 UZK erledigt wurde, Informationen über die Art, wie das Verfahren erledigt wurde;

Hinweis:

wurde die aV durch Wiederausfuhr erledigt und im Zuge der Wiederausfuhr ein Präferenznachweis ausgestellt, so ist dies bei der jeweiligen Position, unabhängig davon, ob das Verbot der Zollrückvergütung im konkreten Fall zur Anwendung gelangt oder nicht, durch Ansetzen des Vermerks „PN“ zu dokumentieren.

- Angaben, die eine eindeutige Feststellung anderer Zollpapiere als Zollanmeldungen, von anderen für die Überführung von Waren in ein besonderes Verfahren relevanten Unterlagen und von anderen für die betreffende Erledigung des Verfahrens relevanten Unterlagen ermöglichen;

- nähere Angaben, die für die Feststellung der Nämlichkeit der Waren erforderlich sind, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Menge und handelsübliche oder technische Bezeichnung der Waren sowie gegebenenfalls das Kennzeichen des Behälters;
- Ort, an dem sich die Waren befinden, und Informationen über ihre Beförderung;
- der zollrechtliche Status der Waren;
- Angaben über übliche Behandlungen und gegebenenfalls die neue zolltarifliche Einreihung, die sich aus diesen üblichen Behandlungen ergibt;
- Angaben zur aV, einschließlich Informationen über die Art der Veredelung;
- den Ausbeutesatz oder gegebenenfalls die Methode seiner Berechnung;
- Angaben, die zollamtliche Überwachung sowie Kontrollen der Verwendung von Ersatzwaren gemäß Art. 223 UZK ermöglichen;
- ist eine buchmäßige Trennung erforderlich, Informationen über Warenart, zollrechtlichen Status und gegebenenfalls Warenursprung;
- in Fällen der aV gemäß Art. 241 UZK-DA, die nach jenem Artikel erforderlichen Angaben;
- gegebenenfalls Angaben über eine Übertragung von Rechten und Pflichten gemäß Art. 218 UZK;
- sind die Aufzeichnungen nicht Teil der Hauptbuchhaltung für Zollzwecke, eine Bezugnahme auf diese Hauptbuchhaltung für Zollzwecke;
- zusätzliche Informationen auf Anforderung der Zollbehörden in besonderen begründeten Fällen.

Im formellen Bewilligungsverfahren sind Art, Umfang sowie die besonderen Anordnungen zur Aufzeichnungsführung in der Bewilligung festzulegen. Sofern im konkreten Fall erforderlich, können auch zusätzliche Angaben gefordert werden. Die bestehende Geschäftsbuchführung kann als Aufzeichnungen zugelassen werden, sofern diese alle einschlägigen Angaben enthält, die eine Überwachung und nachträgliche Prüfung des konkret beantragten Verfahrens gewährleistet.

Die Zollbehörden können auf einige der genannten Angaben verzichten, wenn sich dies nicht nachteilig auf die zollamtliche Überwachung und die Kontrollen der Inanspruchnahme des Verfahrens auswirkt.

Im Falle einfacher Veredelungsvorgänge (zB Ausbesserungen, einfache Bearbeitungs- oder Montagevorgänge) und im vereinfachten Bewilligungsverfahren können vereinfachte Aufzeichnungen anerkannt werden.

2.5.3.2. Bestandsaufnahme

Zur Überprüfung, ob die Aufzeichnungen mit dem tatsächlichen Warenbestand übereinstimmen, kann die Überwachungszollstelle jederzeit eine Bestandsaufnahme für alle oder einen Teil der in das Verfahren übergeführten Waren anordnen.

Eine solche wird insbesondere bei einem entsprechenden Umfang bzw. Häufigkeit der Vorgänge regelmäßig erforderlich sein.

2.5.3.3. Vorteil Inhaber einer AELOC Bewilligung

Es wird davon ausgegangen, dass ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für zollrechtliche Vereinfachungen die Verpflichtung zur Führung geeigneter Aufzeichnungen erfüllt, sofern seine Aufzeichnungen für die Zwecke des Verfahrens der aV geeignet sind.

Das bedeutet, dass einem Beteiligten, der den AELOC-Status innehat unterstellt wird, dass er ordnungsgemäße Aufzeichnungen insbesondere durch Erfüllung der Kriterien des Art. 39 Buchstabe b UZK iVm Art. 25 Abs. 1 UZK-IA führt, sofern Aspekte der aV der Überprüfung der Erfüllung der AEO-Kriterien berücksichtigt wurden. Ist letzteres nicht gegeben, so ist diese Bestimmung unbeachtlich.

2.5.4. Übertragung von Rechten und Pflichten

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 218	-	Art. 266	-

Die Rechte und Pflichten des Inhabers des Verfahrens der aV können ganz oder teilweise auf eine andere Person übertragen werden, die die geltenden Voraussetzungen für dieses Verfahren erfüllt.

Das Zollamt entscheidet, ob eine Übertragung von Rechten und Pflichten erfolgen kann oder nicht. Ist eine solche Übertragung möglich, legt das Zollamt die Bedingungen fest, unter denen die Übertragung zulässig ist.

Die Übertragung von Rechten und Pflichten kann je nach Lage des Falles und Zweckmäßigkeit auch mittels gesondertem Bescheids erfolgen, was im Falle der aV allerdings nur in besonders gelagerten Fällen erforderlich sein wird, da im Falle der aV – anders als bei der Endverwendung - die überwiegende Zahl der Übertragungsfälle über Anschlussveredelungsverfahren (vollständige Übertragung von Rechten und Pflichten zwischen zwei Bewilligungsinhabern durch Verfahrenswechsel) oder im Wege des Standardinformationsaustausches (teilweise Übertragung von Rechten in Form einer

Abtretung des Einfuhrabgabenvorteils an Dritte im Falle des EX/IM-Verfahrens) abgewickelt wird.

Eine Übertragung von Rechten und Pflichten mittels gesondertem Bescheid wird wie erwähnt nur in Ausnahmefällen nötig sein, bspw. bei Übertragung von noch im Verfahren befindlichen Beständen im Falle von Umfirmierungen, wenn ein Anschlussveredelungsverfahren aufgrund des Umfangs der Aktivbestände zu verwaltungsaufwändig wäre.

Die Person, der die Rechte und Pflichten des Verfahrensinhabers übertragen werden sollen, muss nicht zwangsläufig Inhaberin einer Bewilligung der aV sein, Voraussetzung für die Übertragung ist jedoch, dass die Person die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt. Eine Übertragung mittels gesondertem Bescheid spielt im Falle der aV – wiederum im Gegensatz zur Endverwendung – eine untergeordnete Rolle.

Dazu gilt:

Der Inhaber der Bewilligung (Firma A) kann die aus Ersatzwaren hergestellten Veredelungserzeugnisse vor der Einfuhr von den Ersatzwaren gleichartigen Nicht-Unionwaren zur Ausfuhr anmelden. Das Recht zur „zollfreien“ Einfuhr der den Ersatzwaren gleichartigen Nicht-Unionwaren kann auf Firma B übertragen werden. Das Standardinformationsaustauschverfahren wird im elektronischen INF SP bearbeitet. Gegebenenfalls kann ein als gleichwertig anerkanntes Verfahren des Informationsaustausches angewendet werden. Firma B kann die Waren dann zur aV anmelden und zollfrei auf den Unionsmarkt verbringen.

2.5.5. Beförderung von Waren

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 219	Art. 179	Art. 267	-

Die in die aV übergeführten Waren können im Verfahren zwischen verschiedenen Orten innerhalb des Zollgebiets der Union ohne Zollförmlichkeiten befördert werden. Diese Möglichkeit besteht sowohl im Rahmen einer Bewilligung zur aV als auch zwischen zwei Inhabern von derartigen Bewilligungen im Rahmen der Anschlussveredelung. Auf die Aufzeichnungspflicht gemäß Art. 178 Abs. 1 Buchstabe e UZK-DA wird verwiesen.

Im Rahmen einer Anschlussveredelung (Verfahrenswechsel zwischen zwei oder mehreren Bewilligungsinhabern) ist die Zollstelle für die Erledigung des Verfahrens des ersten Bewilligungsinhabers und die Zollstelle für die Überführung in das Verfahren des zweiten Bewilligungsinhabers identisch. Die Ware bleibt so lange im Verfahren des ersten

Bewilligungsinhabers bis die Ware zur Anschlussveredelung überlassen wurde. Die Erledigung des ersten Verfahrens der aV erfolgt somit durch Überführung der Waren in das anschließende Verfahren der aV.

- Verwendet der zweite Bewilligungsinhaber (Übernehmer) ein vereinfachtes Verfahren, sendet er eine Empfangsbestätigung unter Anführung einer MRN oder einer internen Bezugsnummer der Anschreibung in der Buchführung an den ersten Inhaber (Übergeber) mit Angabe des Zeitpunkts, zu dem er die Waren in sein Verfahren übergeführt hat. Der Übergeber bewahrt die Empfangsbestätigung in seinen Aufzeichnungen auf und wird von seiner Haftung befreit
- Verwendet der Übernehmer eine Standard-Zollanmeldung, teilt er dem Übergeber die MRN und den Zeitpunkt der Überführung in das anschließende Zollverfahren mit. Der Übergeber übernimmt diese Angaben in seine Aufzeichnungen.

Im Falle der Beförderung zur Ausgangszollstelle im Rahmen der Wiederausfuhr bleibt die Ware so lange im Verfahren der aV bis die beförderten Waren das Zollgebiet der Union tatsächlich verlassen haben. Als Alternative und zur Risikominimierung können die Veredelungserzeugnisse oder unveränderten Waren im Rahmen der Wiederausfuhrformalitäten bei der Zollstelle für die Erledigung des Verfahrens gleichzeitig in ein externes Versandverfahren überführt werden. Damit gilt die aV als erledigt, und die Waren werden im externen Versandverfahren zur Außengrenze verbracht. Es besteht Wahlfreiheit seitens des Bewilligungsinhabers, welche Variante zur Anwendung gelangen soll; sie ist auch nicht in der Bewilligung zu spezifizieren.

Das vereinfachte Bewilligungsverfahren ist kein Ausschließungsgrund für die Beförderung von Waren in der aV. Erforderlich sind jedoch die gemäß Art. 178 Abs. 1 Buchstabe e UZK-DA in den Aufzeichnungen zu erfassenden Daten über den Ort, an dem sich die Waren befinden sowie Informationen über ihre Beförderung. Diese Daten sind der Überwachungszollstelle zur Verfügung zu halten bzw. über entsprechende Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

2.5.6. Übliche Behandlungen

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 220	Art. 180	-	-
-	Anhang 71-03	-	-

Übliche Behandlungen bedürfen neben der aV-Bewilligung keiner gesonderten Bewilligung durch die Zollbehörden. Sie können ausschließlich oder ergänzend zu anderen bewilligten Veredelungsvorgängen im Rahmen der aV durchgeführt werden.

Übliche Behandlungen dienen der

- Erhaltung der Waren
- der Verbesserung ihrer Aufmachung oder Handelsgüte oder
- der Vorbereitung ihres Vertriebes oder Weiterverkaufs.

Anhang 71-03 UZK-DA enthält einen abschließenden Katalog zulässiger Behandlungen.

Es besteht Aufzeichnungspflicht gemäß Art. 178 Abs. 1 Buchst. g UZK-DA.

Darüber hinausgehende Vorgänge stellen Veredelungsvorgänge gem. Art. 5 Nr. 37 UZK dar, diese sind bewilligungspflichtig und in der Bewilligung als solche zu beschreiben.

Werden übliche Behandlungen im Verfahren der aV ausschließlich ohne weitere Be- oder Verarbeitungsvorgänge durchgeführt, gelten sie unbeschadet der Möglichkeit, diese auch in einem Zolllagerverfahren durchzuführen als Veredelungsvorgang, für den die wirtschaftlichen Voraussetzungen gemäß Art. 167 Abs. 1 Buchstabe r UZK-DA als erfüllt gelten.

2.5.6.1. Kosten der üblichen Behandlungen

Im Rahmen der Anwendung von üblichen Behandlungen ist bezüglich der dabei ggfs. entstehenden Kosten Art. 86 Abs. 1 UZK als Ausnahme vom Grundsatz des Art. 85 Abs. 1 UZK zu beachten.

Sind für die in die aV übergeführte Waren im Zollgebiet der Union Kosten für die Lagerung oder für übliche Behandlungen entstanden, so werden diese Kosten oder der sich daraus ergebende Wertzuwachs bei der Bemessung des Einfuhrabgabenbetrags nicht berücksichtigt, wenn der Anmelder einen zufriedenstellenden Nachweis für diese Kosten vorlegt.

Die Nachweisführung obliegt dem Anmelder und wird hinsichtlich der Kosten durch Rechnungen und dgl. für die Lager- bzw. Behandlungskosten zu erbringen und zu akzeptieren sein, sofern eine eindeutige Zuordnung zu den angemeldeten Waren möglich ist.

Ein eventuell entstandener Wertzuwachs wird jedoch nicht so ohne weiteres nach zu weisen sein. Hier ist im Einzelfall festzustellen wie weit dieser sich aus einer Lagerung bzw. üblichen Behandlung ergeben hat und welche Abzüge vom Zollwert ggfs. akzeptiert werden können.

Der Zollwert, die Menge, die Beschaffenheit und der Ursprung der bei den Vorgängen verwendeten Nicht-Unionswaren werden jedoch bei der Bemessung des Einfuhrabgabenbetrags berücksichtigt.

Diese Bestimmungen können allerdings nur dann zur Anwendung kommen, wenn der Einfuhrabgabenbetrag nach Art. 85 UZK berechnet wird.

Wenn der Einfuhrabgabenbetrag nach Art. 86 Abs. 3 UZK berechnet wird, haben die Kosten für übliche Behandlungen keinen Einfluss auf den Einfuhrabgabenbetrag.

2.5.6.2. Änderung der Warennummer

Ändert sich aufgrund üblicher Behandlungen im Zollgebiet der Union die zolltarifliche Einreihung der in ein Zollverfahren übergeführten Waren, so kann gemäß Art. 86 Abs. 2 UZK auf Antrag des Anmelders die ursprüngliche zolltarifliche Einreihung der in das Verfahren übergeführten Waren zugrunde gelegt werden.

Diese Änderung der zolltariflichen Einreihung stellt insofern eine Ausnahmesituation dar, als bei normaler Anwendung von üblichen Behandlungen die Waren nur geringfügig und daher nicht hinsichtlich der zolltariflichen Einreihung geändert werden dürfen. In den Anwendungsfällen des Anhangs 71-03 sind jedoch Fälle angeführt, welche eine derartige Änderung zulassen. Sollte dabei eine Ware entstehen, die mit einem höheren Zollsatz einhergeht, kann auf die ursprüngliche zolltarifliche Einreihung der in das Verfahren übergeführten Waren zurückgegriffen werden.

Diese Bestimmung ist nur im Einzelfall im Rahmen einer Zollanmeldung anzuwenden und es kann nur eine übliche Behandlung die Ursache für die geänderte zolltarifliche Einreihung sein.

Eine generelle Inanspruchnahme ist nicht zulässig.

Weiter ist zu beachten, dass jene Fälle nicht zulässig sind, in denen eine der im Anhang 71-03 angeführten üblichen Behandlungen eine Änderung des KN-Codes oder des Ursprungs von Nicht-Unionswaren zur Folge haben, und die Waren zu dem Zeitpunkt, zu dem die üblichen Behandlungen beginnen, Gegenstand eines vorläufigen oder endgültigen Antidumpingzolls, eines Ausgleichszolls, einer Schutzmaßnahme oder einer zusätzlichen Abgabe infolge einer Aussetzung von Zugeständnissen wären, falls sie zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet würden, da diese zu einem ungerechtfertigten Einfuhrabgabenvorteil führen.

2.5.7. Ersatzwaren

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 223	Art. 169	Art. 268, Art. 269	-

-	Anhang 71-04	-	-
---	--------------	---	---

2.5.7.1. Grundsätzliches

Abweichend vom Nämlichkeitssprinzip bewilligen die Zollbehörden auf Antrag die Verwendung von Ersatzwaren, sofern der ordnungsgemäße Verfahrensablauf – insbesondere in Bezug auf die zollamtliche Überwachung - gewährleistet ist.

Ersatzwaren sind Unionswaren, die anstelle der in die aV übergeführten Waren veredelt werden.

Unbeschadet der nachstehend erwähnten Ausnahmen müssen die Ersatzwaren

- demselben achtstelligen KN-Code zugewiesen sein,
- und dieselbe Handelsqualität sowie dieselben technischen Merkmale aufweisen

wie die Waren die sie ersetzen (Gebot der Gleichartigkeit).

Im Verfahren der vorzeitigen Ausfuhr („EX-IM-Verfahren“) bewilligen die Zollbehörden unter den vorgenannten Voraussetzungen die Ausfuhr der aus Ersatzwaren hergestellten Veredelungserzeugnisse vor der Einfuhr der (Nicht-Unions-) Waren, die sie ersetzen.

Es ist nicht von Bedeutung, ob die Ersatzwaren systematisch verwendet werden oder nur partiell. Weiters ist die Bewilligung des Einsatzes keine Kann-Bestimmung, vielmehr besteht bei Erfüllung der einschlägigen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf diese Verfahrensmodalität.

2.5.7.1.1. Vorteil Inhaber einer AEOC Bewilligung

Es wird davon ausgegangen, dass ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für zollrechtliche Vereinfachungen die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens insoweit sicherstellt, als die Tätigkeit im Zusammenhang mit der Verwendung von Ersatzwaren, im Verfahren der aV geprüft und geeignet ist (Art. 223 Abs. 2 letzter Unterabsatz UZK).

Das bedeutet, dass einem Beteiligten, der den AEOC-Status innehat unterstellt wird, dass er die ordnungsgemäße Verwendung von Ersatzwaren insbesondere durch Erfüllung der Kriterien des Art. 39 Buchstabe b UZK iVm Art. 25 Abs. 1 UZK-IA gewährleistet, sofern Aspekte der aktiven Veredelung bei der Überprüfung der AEO-Kriterien berücksichtigt wurden. Ist letzteres nicht gegeben, so ist diese Bestimmung unbeachtlich.

2.5.7.2. Beschränkungen für die Verwendung von Ersatzwaren

Die Verwendung von Ersatzwaren darf nicht bewilligt werden

- wenn im Rahmen des Verfahrens ausschließlich übliche Behandlungen durchgeführt werden
- wenn aufgrund einer Präferenzregelung und bei Geltung des Verbots der Zollrückvergütung ein Präferenzursprungsnachweis ausgestellt werden soll.

Hinweis:

eine „Zug um Zug Abfertigung“ in Form einer Überlassung des Veredelungserzeugnisses zum zollrechtlich freien Verkehr und einer anschließenden Ausfuhr aus dem zollrechtlichen freien Verkehr unter Ausstellung eines Präferenznachweises ist jedoch möglich (bei Anwendung des Art. 85 Abs. 1 UZK jedoch nur, wenn dadurch ein Abgabenvorteil gegenüber der Bemessungsmethode des Art. 86 Abs. 3 UZK entsteht, siehe dazu auch Abschnitt 2.8.).

- wenn durch die Verwendung von Ersatzwaren ein unberechtigter Einfuhrabgabenvorteil entstehen würde (zB bei bestehenden Schutzmaßnahmen, wenn keine buchmäßige Trennung erfolgt)

Das könnte dann der Fall sein, wenn

- die in die aV übergeführten Waren einem vorläufigen oder endgültigen Antidumpingzoll, einem Ausgleichszoll, einem Schutzzoll oder einer zusätzlichen Abgabe infolge einer Aussetzung von Zugeständnissen unterliegen, wenn sie zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet würden
- für Waren oder Erzeugnisse, die genetisch verändert wurden oder Elemente enthalten, die einer genetischen Veränderung unterzogen wurden.

Hinweis:

als Nachweis, dass diese Voraussetzung erfüllt ist, ist vom Antragsteller eine geeignete Bestätigung mit beispielsweise folgendem Text vorzulegen.

„Hiermit wird bestätigt, dass es sich bei den als Ersatzwaren verwendeten Produkten um Waren oder Erzeugnisse handelt, die weder genetisch verändert noch Elemente enthalten, die einer genetischen Veränderung unterzogen wurden“

2.5.7.3. Sonderfälle des Anhangs 71-04

Abweichend vom Grundsatz gelten für nachstehende Waren die im Anhang 71-04 geregelten besonderen Vorschriften:

- Reis
- Weizen

- Zucker
- Lebende Tiere und Fleisch
- Mais
- Olivenöl
- ökologische/biologische Waren als Ersatzwaren für konventionell erzeugte Waren und umgekehrt

2.5.7.4. Andere Sonderfälle

Abweichend vom Grundsatz gelten auch folgende Waren als Ersatzwaren:

- Waren auf einer höheren Verarbeitungsstufe als die in die aV übergeführten Nicht-Unionswaren, sofern der wesentliche Teil der Veredelung, der die Ersatzwaren unterzogen werden, im Betrieb des Bewilligungsinhabers oder in einem anderen Betrieb für Rechnung des Bewilligungsinhabers durchgeführt wird (Grundsatz der Betriebsbindung, vgl. Abschnitt 2.3.4.)
- im Fall einer Ausbesserung, neue statt gebrauchte Waren oder Waren in einem besseren Zustand als die in die aV übergeführten Nicht-Unionswaren (Abweichung vom absoluten Gleichartigkeitsgebot)
- Waren mit technischen Merkmalen, die denen der Waren ähneln, die sie ersetzen, vorausgesetzt, sie weisen denselben 8-stelligen Code der KN und die gleiche Handelsqualität auf (Abweichung vom absoluten Gleichheitsgebot).

2.5.7.5. Status von Ersatzwaren (Statuswechsel)

Ersatzwaren und die aus ihnen hergestellten Veredelungserzeugnisse werden zu Nicht-Unionswaren und die Waren, die sie ersetzen, zu Unionswaren, sobald sie in das anschließende Zollverfahren, mit dem das Verfahren erledigt wird, übergeführt werden oder die Veredelungserzeugnisse das Zollgebiet der Union verlassen haben.

Gelangen die in das Verfahren übergeführten Waren jedoch vor Erledigung des Verfahrens in den Wirtschaftskreislauf der Union, so wechselt ihr zollrechtlicher Status im Zeitpunkt dieses Verbringens auf den Markt.

Ist zu erwarten, dass die Ersatzwaren zum Zeitpunkt, zu dem die Waren auf den Markt gebracht werden, nicht verfügbar sind, können die Zollbehörden auf Antrag des Inhabers des Verfahrens in Ausnahmefällen zulassen, dass die Ersatzwaren zu einem späteren von ihnen festzusetzenden Zeitpunkt innerhalb einer angemessenen Frist verfügbar sind.

2.5.7.5.1. Statuswechsel bei vorzeitiger Ausfuhr

Im Fall einer vorzeitigen Ausfuhr von Veredelungserzeugnissen werden die Ersatzwaren und die aus ihnen hergestellten Veredelungserzeugnisse rückwirkend zum Zeitpunkt ihrer Überführung in das Ausfuhrverfahren zu Nicht-Unionswaren, sofern die einzuführenden Waren in jenes Verfahren übergeführt werden.

In dem Zeitpunkt, in dem die einzuführenden Waren in die aV übergeführt werden, werden sie zu Unionswaren.

2.6. Überlassungsfiktion

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
-	Art. 170	Art. 325	-

Die Überlassungsfiktion ist ein Sonderfall der Erledigung der aV durch Überlassung der in das Verfahren übergeführten Waren zum zollrechtlich freien Verkehr.

Im Rahmen der Überlassungsfiktion kann, sofern auf die in das Verfahren übergeführte Waren anzuwendende Verbote oder Beschränkungen, handelspolitische oder agrarpolitische Maßnahmen dem nicht entgegenstehen, über Antrag bewilligt werden, dass die Veredelungserzeugnisse oder die in die aV IM/EX übergeführten Waren ohne Zollanmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden.

In diesem Fall gelten die Waren bei Ablauf der Frist für die Erledigung des Verfahrens als zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen, wenn sie bis dahin nicht in ein anschließendes Zollverfahren übergeht, zerstört, wiederausgeführt oder zugunsten der Staatskasse aufgegeben wurden.

Die Veredelungserzeugnisse oder die in die aV IM/EX übergeführten Waren gelten ab dem Zeitpunkt ihres Eingangs in den Wirtschaftskreislauf als Unionswaren.

Eine Bewilligung der Überlassungsfiktion kann nur im Rahmen des formellen Bewilligungsverfahrens erfolgen.

Auf in das Verfahren übergeführten Waren, für die eine Kontingent- oder Plafondsregelung in Anspruch genommen werden soll, ist diese Bestimmung nicht anwendbar.

Die Überlassungsfiktion ist nur in Verbindung mit monatlicher, viertel- oder halbjährlicher Globalisierung der Frist für die Erledigung des Verfahrens zu bewilligen.

Die Zollschuld entsteht zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist für die Erledigung des Verfahrens nach Art. 77 UZK.

Der Betrag der Einfuhrabgaben wird innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der Übermittlung der Abrechnung buchmäßig erfasst. Der vom Inhaber der Bewilligung ermittelte Betrag der Einfuhrabgaben kann akzeptiert werden.

Zu den zollschuldrechtlichen Auswirkungen einer verspäteten Abgabe oder Nichtabgabe der Abrechnung in den Fällen der bewilligten Überlassungsfiktion siehe Abschnitt 5.

Der Bewilligungsinhaber hat die Höhe der im Rahmen der Überlassungsfiktion entstandenen Zollschuld in der Abrechnung, getrennt von anderweitig (zB nach Art. 78 UZK) entstandenen Zollschuldbeträgen auszuweisen. Fallen Nebenveredelungserzeugnisse an, und sollen diese unter Anwendung des Art. 85 Abs. 1 UZK zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, sollte dem Beteiligten die Überlassungsfiktion empfohlen werden.

Auch kann durch die Überlassungsfiktion eine Zollschuldentstehung gemäß Art. 79 UZK systematisch ausgeschlossen werden, wodurch eine Beantragung und Bewilligung bei umfangreichen Veredelungsverkehren von Vorteil ist.

2.7. Standardinformationsaustausch

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
-	Art. 176, Art. 181	Art. 271	Art. 23
-	Anhang 71-05	-	Anhang 13

Der Standardinformationsaustausch ermöglicht die Kenntnisnahme von einschlägigen Angaben durch andere an der Durchführung der Verfahren beteiligte Zollstellen.

Aufgrund der Bestimmungen des Art. 176 UZK-DA müssen Bewilligungen für die Inanspruchnahme einer

- aV EX/IM an denen ein oder mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt ist, und einer
- aV IM/EX, an der mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt ist, die folgenden Verpflichtungen vor:
 - a) Verwendung des Standardinformationsaustauschs (INF) gemäß Art. 181 UZK-DA, es sei denn, die Zollbehörden vereinbaren andere Mittel des elektronischen Informationsaustauschs;

Hinweis:

Abweichend vom elektronischen Informationsaustausch INF kann nur in besonders gelagerten Fällen und nach Rücksprache mit dem BMF auf eine alternative elektronische Lösung des Informationsaustausches zurückgegriffen werden.

- b) der Inhaber der Bewilligung übermittelt der Überwachungszollstelle Informationen gemäß Anhang 71-05 Abschnitt A UZK-DA;
- c) die folgenden Anmeldungen oder Mitteilungen verweisen auf die entsprechende INF-Nummer:

- Zollanmeldung zur aV;
- Ausfuhranmeldung zur aV EX/IM;
- Zollanmeldungen zur Erledigung der Veredelung;
- Wiederausfuhranmeldungen oder Wiederausfuhrmitteilungen.

Hinweis:

Die Verwendung von Informationsblättern ist im Regelfall nur dann erforderlich, wenn verschiedene Mitgliedstaaten am Verfahren beteiligt sind.

Weiters sehen Bewilligungen für die Inanspruchnahme einer aV IM/EX, an denen nur ein Mitgliedstaat beteiligt ist, vor, dass der Inhaber auf Anforderung der Überwachungszollstelle der Zollstelle ausreichende Informationen über die in die aV übergeführten Waren vorlegt, sodass die Überwachungszollstelle den Einfuhrabgabenbetrag gemäß Art. 86 Abs. 3 UZK berechnen kann.

Die Ausstellung eines INF-Blattes erfolgt in jedem Fall, wenn der Beteiligte dies beantragt.

Die vorstehenden genannten Verpflichtungen sind seit der Einführung der UZK Informationsblätter (INF) für besondere Verfahren wirksam und gemäß Art. 271 UZK-IA durch die Anwendung des elektronischen Systems in Bezug auf einen Standardinformationsaustauschs EU-ZK, INF SP durchzuführen.

Nur in Ausnahmefällen, vor allem bei Nichtverfügbarkeit des elektronischen Systems (Fallback) können gemäß Art. 23 Abs. 2 UZK-TDA andere Mittel als die der elektronischen Datenverarbeitung für den Standardinformationsaustausch zur Anwendung kommen.

Dazu sind die in Anhang 13 UZK-DA vorgesehenen Informationsblätter zu verwenden. Diese sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in der Anlage zu dem genannten Anhang zu lesen.

Hinsichtlich der Anwendung des elektronischen Standardinformationsaustausches INF SP steht ein Benutzerhandbuch am BMF Portal unter https://portal.bmf.gv.at/zollrecht_zollverfahren/INF/inf.html zur Verfügung.

Folgende Zollstellen sind an der Durchführung nachfolgender Prozesse beteiligt:

- EXT Customs Office of Exit (Ausgangszollstelle)
- EXP Customs Office of Export (Ausfuhrzollstelle)
- PLA Customs Office of Placement (Zollstelle der Überführung in das Verfahren)
- DIS Customs Office of Discharge (Zollstelle der Erledigung des Verfahrens)
- RFC Customs Office for Release for Free Circulation (Zollstelle für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr)
- SCO Supervising Customs Office (Überwachungszollstelle)

Prozessübersicht:



Die Tätigkeit der Überwachungszollstelle (SCO), das ist die bewilligungserteilende Zollstelle, ist der Abgleich mit den Bewilligungsdaten aus CDA (Bewilligungsnummer, ggfs. Warennummer, Menge, Wert etc.), welche vor Beginn des Zollverfahrens im INF-System vom Wirtschaftsbeteiligten zur Verfügung zu stellen sind. Diese Daten sind von der Überwachungszollstelle zu überprüfen und zu bestätigen. Am Ende dieses Prozesses wird eine INF-Nummer generiert, auf die in weiterer Folge Bezug zu nehmen ist.

Bei den Zollstellen zur Überführung in das Verfahren (PLA), zur Erledigung des Verfahrens (DIS) zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr (RFC) und bei der Ausfuhrzollstelle (EXP) erfolgt die Information für das Abfertigungsorgan durch Anführung der zur Anwendung gelangende INF-Nummer in der Zollanmeldung in Verbindung mit dem Dokumentenartencode C710. Das wird durch ein Verfahrensprofil sichergestellt. In weiterer Folge ist ein Einstieg in das System INF SP erforderlich und die entsprechenden Daten sind zu erfassen. Der Einstieg hat durch einen persönlichen Zugang (CCN2) zu erfolgen.

Eine Verständigung der Ausgangszollstelle (EXT) durch ein Verfahrensprofil ist aufgrund fehlender Informationsmöglichkeiten in e-Zoll nicht möglich. Es ist daher durch Mitwirkung der Wirtschaftsbeteiligten bzw. der beteiligten Zollstellen SCO, PLA, EXP sicherzustellen, dass in Verbindung mit einer Austrittsbestätigung in e-Zoll auch ein entsprechender Eintrag im INF-System SP erfolgt.

Zu der Rolle EXT wird darauf hingewiesen, dass diese nur in Verbindung mit einer tatsächlichen Austrittsbestätigung aus dem Zollgebiet zur Anwendung gelangt und es daher für Ausgangsszenarien in Verbindung mit einer Inlandszollstelle (EIN-Rolle) einer gesonderten Regelung bedarf, welche bis auf weiteres die Durchführung der Tätigkeit als Ausgangszollstelle EXT durch die Ausgangszollstelle EIN vorsieht. Das erfolgt durch Wechsel der Zollstelle im INF SP und Bestätigung des Ausgangs mit dem Hinweis „in Namen von ATxxxxxx“.

Hinweis zur Bewilligungserteilung:

Die Verwendung des Standardinformationsaustausches ist gegebenenfalls als Nämlichkeitsmaßnahme festzuhalten.

2.8. Verbot der Zollrückvergütung

In bestimmten Präferenzregelungen zwischen der Union und bestimmten Ländern oder Gebieten oder Gruppen von Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union sowie zwischen der Zollunion EU-Türkei besteht, falls ein Ursprungsnachweis ausgestellt oder ausgefertigt wird, ein Verbot der Rückvergütung oder der Befreiung von Einfuhrabgaben.

Dieses Verbot kann bei Ausstellung von Präferenznachweisen (Ursprungszeugnisse oder Lieferantenerklärung) im Rahmen der aV in mehreren Situationen zum Tragen kommen:

- Erledigung der aV durch Wiederausfuhr
- Erledigung der aV durch Überlassung der Veredelungserzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr unter Anwendung des Art. 85 Abs. 1 UZK
- Erledigung der aV durch Überführung in eine Anschlussveredelung
- Verwendung von Ersatzwaren zur Herstellung von Veredelungserzeugnissen.

2.8.1. Wiederausfuhr

Wird die aV durch Wiederausfuhr erledigt, so kann eine Zollschuld gemäß Art. 78 UZK entstehen.

Dies wäre dann der Fall, wenn für Nichtursprungswaren, die bei der Herstellung der Veredelungserzeugnisse verwendet worden sind und für die aufgrund einer Präferenzregelung zwischen der Union und bestimmten Ländern oder Gebieten oder Gruppen von Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union ein Ursprungsnachweis ausgestellt oder ausgefertigt wird, das Verbot der Rückvergütung oder der Befreiung von Einfuhrabgaben gilt.

Die Zollschuld entsteht in diesem Fall durch Annahme der Wiederausfuhranmeldung für die Veredelungserzeugnisse unter Anwendung des Art. 86 Abs. 3 UZK.

Die buchmäßige Erfassung der Zollschuld erfolgt im Zuge der Abrechnung (siehe Abschnitt 5).

2.8.2. Überlassung zum freien Verkehr

Wird die aV durch Überlassung der Veredelungserzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr unter Anwendung des Art. 85 Abs. 1 UZK erledigt, so kann sich dadurch ein unberechtigter Abgabenvorteil gegenüber der Bemessungsmethode nach Art. 86 Abs. 3 UZK ergeben, wenn nach der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr ein Präferenznachweis ausgestellt wird.

Dies wäre dann der Fall, wenn für Nichtursprungswaren, die bei der Herstellung der Veredelungserzeugnisse verwendet worden sind, nach deren Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr im Zuge einer anschließenden Ausfuhr aufgrund einer Präferenzregelung zwischen der Union und bestimmten Ländern oder Gebieten oder Gruppen von Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union ein Ursprungsnachweis ausgestellt oder ausgefertigt wird, und das Verbot der Rückvergütung oder der Befreiung von Einfuhrabgaben gilt.

Der Wirtschaftsbeteiligte kann sich daher entscheiden, ob er freiwillig die Anwendung des Art. 86 Abs. 3 UZK beantragt, oder im Falle eines durch die Anwendung von Art. 85 Abs. 1 UZK entstehenden Abgabenvorteils, wenn ein konkreter Fall der Zollrückvergütung vorläge, auf die Ausstellung eines Präferenznachweises oder einer Lieferantenerklärung verzichtet, da dies in diesem Fall unzulässig wäre. Mögliche Ausnahmen in Bezug auf die Ausstellung von Lieferantenerklärungen wären im Einzelfall mit der Überwachungszollstelle abzuklären.

Bereits ausgestellte Präferenznachweise, wären bei Vorliegen einer Zollrückvergütung im erwähnten Fall zu widerrufen.

In der Bewilligung ist der nachstehende Standardhinweis aufzunehmen, wenn die Anwendung des Art. 86 Abs. 3 UZK nicht auf Antrag oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung (Art. 86 Abs. 4 UZK) festgelegt¹ wird:

Hinweis:

Wird das Verfahren der aktiven Veredelung durch Überlassung der Veredelungserzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr erledigt, und wird in der Bewilligung festgelegt, dass der Betrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben nicht gemäß Art. 86 Abs. 3 UZK, sondern gemäß Art. 85 Abs. 1 UZK anhand der Bemessungsgrundlagen festgesetzt wird, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld für die betreffenden Waren gelten, und entsteht dadurch ein Abgabenvorteil im Vergleich zur Bemessungsmethode nach Art. 86 Abs. 3 UZK, und würde im konkreten Fall das Verbot der Rückvergütung oder der Befreiung von Einfuhrabgaben aufgrund einer Präferenzregelung zwischen der Union und bestimmten Ländern oder Gebieten oder Gruppen von Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union gelten, ist die Ausstellung eines Präferenznachweises oder einer Lieferantenerklärung nicht zulässig.“

2.8.2.1. Zollunion EU-Türkei

Die im Abschnitt 2.8.2. beschriebene Maßnahme gilt jedoch nicht, wenn es in Verbindung mit der Zollunion EU-Türkei zur Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung A.TR kommt. In diesem Fall wird das Verbot der Zollrückvergütung erfüllt, sofern der Zoll von den importierten drittlandischen Vormaterialien oder den erzeugten Waren entrichtet wird. Es besteht daher die Wahlmöglichkeit zwischen dem Zollsatz der importierten drittlandischen Vormaterialien oder dem Zollsatz für das Veredelungsprodukt. Ein gegebenenfalls entstehender Abgabenvorteil durch Anwendung des Art. 85 Abs. 1 UZK ist daher zulässig (siehe UP-4500 Abschnitt 6.3.).

2.8.3. Anschlussveredelungen

Wird die aV durch Überführung in eine Anschlussveredelung erledigt, ist die Ausstellung einer Lieferantenerklärung grundsätzlich unzulässig. Mögliche Ausnahmen wären im Einzelfall mit der Überwachungszollstelle abzuklären.

¹ Wenn das Kästchen „Berechnung des Betrags der Einfuhrabgaben gemäß Artikel 86 Absatz 3 des Zollkodex „(Datenelement 8/13 lt. Datenanforderungstabelle Anhang A UZK-DA) in der Bewilligung nicht angeklickt wird.

2.8.4. Verwendung von Ersatzwaren

Die Bewilligung der Verwendung von Ersatzwaren ist nicht zulässig, wenn ein Verbot der Zollrückvergütung gilt (Art. 223 Abs. 3 Buchstabe b UZK).

Dies wäre unter anderem dann der Fall, wenn für aus Ersatzwaren hergestellte Veredelungserzeugnisse, im Zuge der Ausfuhr aufgrund einer Präferenzregelung zwischen der Union und bestimmten Ländern oder Gebieten oder Gruppen von Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union ein Präferenznachweis ausgestellt oder ausgefertigt wird, und das Verbot der Rückvergütung oder der Befreiung von Einfuhrabgaben gilt.

Das Ersatzwarenverbot ist kein absolutes Verbot, da es vom tatsächlichen Vorliegen eines Zollrückvergütungsfalles und vom tatsächlichen Bestehen eines Verbots abhängig ist (abhängig von der tatsächlichen Ausstellung eines Präferenznachweises, der konkreten Präferenzregelung oder gegebenenfalls vom Bestehen einer Ausnahme vom Verbot oder einer zulässigen Kumulierungsmöglichkeit).

Im Zeitpunkt der Bewilligung des Verfahrens der aktiven Veredelung kann aber im Regelfall noch nicht festgestellt werden, ob das Verbot tatsächlich zum Tragen kommt oder nicht.

Werden jedoch Ersatzwaren verwendet und liegt im konkreten Fall auch ein Verbot der Zollrückvergütung vor, dann entsteht die Zollschuld wegen Pflichtverletzung nach Art. 79 iVm Art. 86 Abs. 3 UZK und ist nachträglich buchmäßig zu erfassen.

In die Bewilligung der aktiven Veredelung ist im Falle der Bewilligung von Ersatzwaren² daher nachstehender Standardhinweis aufzunehmen.

Hinweis:

Die Verwendung von Ersatzwaren ist in Fällen, in denen das Verbot der Rückvergütung oder der Befreiung von Einfuhrabgaben aufgrund einer Präferenzregelung zwischen der Union und bestimmten Ländern oder Gebieten oder Gruppen von Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union gilt, und in denen ein Präferenznachweis für die Veredelungserzeugnisse ausgestellt werden soll, nicht zulässig.“

² Wenn im Datenfeld „Ersatzwaren“ (Datenelement 5/6 der Bewilligung lt. Datenanforderungstabelle Anhang A UZK-DA) eine oder mehrere Warennummern(n) erfasst werden

3. Überführung in das Verfahren

3.1. Zollstellen

3.1.1. Formelles Bewilligungsverfahren

Im formellen Bewilligungsverfahren ist die Zollanmeldung zur Überführung in das Verfahren der aV bei einer der in der Bewilligung vorgesehenen Zollstelle abzugeben. Unbeschadet der aus Art. 221 Abs. 2 UZK-IA resultierenden örtlichen Bindung für die Ausfuhr (im Falle von vorzeitiger Ausfuhr) kann die Überwachungszollstelle zulassen, dass die Zollanmeldung in Einzelfällen bei einer anderen als in der Bewilligung angegebenen Zollstelle abgegeben wird.

3.1.2. Vereinfachtes Bewilligungsverfahren

Im vereinfachten Bewilligungsverfahren kann die Zollanmeldung zur Überführung von Nicht-Unionswaren in die aV, die gleichzeitig als Bewilligungsantrag gilt, bei jeder sachlich zuständigen Zollstelle abgegeben werden.

3.2. Zollanmeldung

3.2.1. Anmelder

Die Inanspruchnahme der aV begründet Rechte und Pflichten für den Bewilligungsinhaber.

Die Zollanmeldung zur Überführung in die aV muss daher vom Bewilligungsinhaber bzw. vom Antragsteller selbst, oder für dessen Rechnung abgegeben werden.

Laut Rechtsmeinung der Fachabteilung des BMF ist im Anwendungsgebiet auch die indirekte Vertretung zulässig, da der Art. 170 UZK keine Einschränkung hinsichtlich der Vertretungsart vorsieht. In den Leitlinien der Europäischen Kommission für besondere Verfahren ist die indirekte Vertretung nicht vorgesehen.

3.2.2. Formelles Bewilligungsverfahren

Die Überführung in die aV hat mittels Zollanmeldung, die elektronisch unter Angabe aller erforderlichen Daten gemäß Anhang 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Festlegung des Inhalts von mit Mitteln der Datenverarbeitung oder schriftlich abgegebenen Zollanmeldungen ([Zollanmeldungs-Verordnung 2016](#) – ZollAnm-V 2016) zu erfolgen.

Die Anwendung vereinfachter Verfahren für die Abgabe der Zollanmeldung (vereinfachte Zollanmeldung, Anschreibeverfahren) für die Überführung von Waren in die aV ist zulässig.

Als Verfahrenscode im Feld 37 der Zollanmeldung ist „51xx“ einzutragen.

Der Verfahrenszusatzcode im formellen Bewilligungsverfahren lautet 150 „aV mit formeller Bewilligung“.

In der Zollanmeldung zur Überführung von Waren in eine aV sind die Bewilligungsnummer sowie eventuelle Informationsblätter angeführt.

Im Feld 44 ist der Dokumentenartencode für die aV „C601“ anzugeben.

An- und Abschreibungen sind vom Bewilligungsnehmer selbstständig im Rahmen seiner Aufzeichnungspflicht (Art. 214 UZK, Art. 178 UZK-DA) vorzunehmen. Die zollamtliche Bestätigung der An- und Abschreibungen entfällt in diesem Fall.

3.2.3. Nämlichkeit und Äquivalenz

Die in der Bewilligung festgelegten Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung sind im Falle von Beschauen vom Abfertigungsorgan auf ihre Tauglichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

Sofern zweckmäßig, können ergänzende Maßnahmen getroffen werden. Die im Zuge der Abfertigung getroffenen Maßnahmen sind in der Zollanmeldung zu dokumentieren, um der Zollstelle für die Erledigung des Verfahrens und der Überwachungszollstelle die Prüfung der Einhaltung des Nämlichkeitsprinzips zu erleichtern.

Der Beschau kommt unter dem Gesichtspunkt der Nämlichkeitssicherung eine besondere Bedeutung zu. Bei Massenwaren ("Schüttgut") sind zusätzlich zu anderen individuell getroffenen Maßnahmen verstärkt Mengen- bzw. Gewichtsermittlungen vorzunehmen.

Der Einsatz von Ersatzwaren erfordert nicht deren Überführung in das Verfahren. Ist die Verwendung von Ersatzwaren bewilligt, sind die in der Bewilligung festgelegten Überwachungsmaßnahmen, soweit sie die in das Verfahren übergeführten Waren betreffen und im Zuge der Abfertigung zu treffen sind, vom Abfertigungsorgan umzusetzen. Beschaffenheitskontrollen und Verwiegen sind stichprobenweise auch im Rahmen des Äquivalenzprinzips vorzunehmen, um später über Vergleichsmerkmale zu den verwendeten Ersatzwaren zu verfügen.

3.2.4. Fristen

In der Zollanmeldung ist die Frist für die Erledigung des Verfahrens festzusetzen.

Anzugeben ist der Tag des Fristablaufs. Dies gilt auch für die Fälle monatlicher oder viertel- bzw., halbjährlicher Globalisierung. Im formellen Bewilligungsverfahren ist die Frist entsprechend der Bewilligung festzusetzen.

3.2.5. Zollanmeldung mittels Vereinfachter Verfahren gemäß Art. 166 bzw. 182 UZK

Vereinfachte Verfahren der Zollanmeldung sind für die Überführung in die aV grundsätzlich zulässig. Ob vereinfachte Verfahren bewilligt werden können, ist losgelöst von der aV zu beurteilen.

Das Anschreibeverfahren (Art. 182 UZK) darf im Zusammenhang mit der aV jedoch dann nicht bewilligt werden, wenn der Beteiligte keine geeigneten Aufzeichnungen führt.

3.2.6. Vereinfachte Bewilligung mittels Zollanmeldung

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
-	Art. 163	Art. 262	Art. 55

Im vereinfachten Bewilligungsverfahren wird die Bewilligung in Form einer Zollanmeldung durch die Überlassung der Waren erteilt. Die Überlassung der Ware ist folglich neben den allgemeinen für Abfertigung geltenden Bestimmungen zusätzlich an das Vorliegen der für die besonderen Zollverfahren im Allgemeinen, und für die aV im Besonderen geltenden Voraussetzungen gebunden (siehe Abschnitt 2.4.2.).

Basiert ein Antrag auf Erteilung einer Bewilligung auf einer Zollanmeldung gemäß Art. 163 Abs. 1 UZK-DA, so hat die Zollanmeldung bis zum Zeitpunkt der Verbesserung der nationalen Einfuhrsysteme auch die folgenden Daten zu enthalten:

- Art der Veredelung der Waren;
- technische Bezeichnungen der Waren und/oder Veredelungserzeugnisse und Nämlichkeitsmittel;
- voraussichtliche Frist für die Erledigung des Verfahrens;
- vorgeschlagene Zollstelle für die Erledigung des Verfahrens;
- Ort der Veredelung;
- Codes für die wirtschaftlichen Voraussetzungen gemäß der Anlage zu Anhang 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341;
- voraussichtliche Ausbeute oder Methode ihrer Berechnung und
- Angabe, ob der Betrag des Einfuhrzolls gemäß Art. 86 Abs. 3 UZK berechnet werden sollte.

Hinweis:

Aufgrund dieser Übergangsbestimmung sind die bei Bewilligung mittels Zollanmeldung zu verwendenden Codes für die wirtschaftlichen Voraussetzungen andere als jene, welche für Zollanmeldungen mit formeller Bewilligung zu verwenden sind.

Die Art der Berechnungsmethode wird in e-zoll mittels Verfahrenszusatzcode für das vereinfachte Bewilligungsverfahren bestimmt:

- Verfahrenszusatzcode 151: die Abgabenberechnung für Haupt- und Nebenveredelungserzeugnisse oder unveränderte Waren soll nach Art. 85 Abs. 1 UZK erfolgen;
- Verfahrenszusatzcode 152: die Abgabenberechnung für Hauptveredelungserzeugnisse soll nach Art. 86 Abs. 3 UZK erfolgen.

3.2.7. Frist für die Erledigung des Verfahrens

Im vereinfachten Bewilligungsverfahren ist die Frist für die Erledigung des Verfahrens unter Berücksichtigung der im Abschnitt 2.5.1. dargelegten Kriterien festzulegen.

3.2.8. Überwachung

Um die Überwachung des Verfahrens, insbesondere die Einhaltung der Fristen (Frist für die Erledigung des Verfahrens, Abrechnung, Erstattungsanträge) sicherzustellen, haben die Überwachungszollstellen regelmäßig Abfragen über die aV betreffende Zollanmeldungen mittels der zur Verfügung stehenden Abfrageinstrumente (e-zoll Reporting) durchzuführen. Die Abfrageergebnisse sind mit den Angaben in den Abrechnungen bzw. Erstattungsanträgen (Abschnitt 5) zu vergleichen.

3.3. Überführung in eine Anschlussveredelung

Die Überführung in eine Anschlussveredelung zwischen zwei Inhabern einer Bewilligung erfolgt im Rahmen der Beförderungsbestimmungen ohne Zollformalitäten. Die Beförderung ist in den Aufzeichnungen (Abschnitt 2.5.3.) zu erfassen bzw. siehe Standardinformationsaustausch (Abschnitt 2.7.).

3.4. Vorzeitige Ausfuhr

Ist der Einsatz von Ersatzwaren bewilligt, besteht die Möglichkeit, aus Ersatzwaren hergestellte Veredelungserzeugnisse aus dem Zollgebiet der Union auszuführen, bevor entsprechende Nicht-Unionswaren in das Verfahren übergeführt worden sind. Hierzu ist in der Zollanmeldung der Verfahrenscode 11 „Ausfuhr von im Rahmen einer aV aus Ersatzwaren hergestellten Veredelungserzeugnissen vor der Überführung von Nicht-Unionswaren in die aV“ anzugeben.

3.5. Sicherheitsleistung

Im formellen Bewilligungsverfahren ist über Art und Höhe der Sicherheitsleistung sowie über die Abstandnahme von deren Einhebung in der Bewilligung abzusprechen. Handelt es sich um einen einmaligen Geschäftsvorgang mit vereinfachter Bewilligung zur aV mittels Zollanmeldung ist eine Einzelsicherheit zu leisten. Hier kann keine Verringerung der Sicherheit von der Sicherheitsleistung beantragt werden. Wenn der zu sichernde Abgabenbetrag 1.000 Euro nicht überschreitet, kann auf eine Sicherheitsleistung verzichtet werden.

Wird ein Spediteur als Vertreter tätig, sind allfällige Zollschulden, die im Rahmen der aV nach einem der Tatbestände des UZK für den Verfahrensinhaber entstehen, über eine für den Zahlungsaufschub des Spediteurs erbrachte Gesamtsicherheit (Bürgschaft) nur dann abgedeckt, wenn eine entsprechende Sicherheitsleistung durch Barerlag erfolgt (SI-Buchung mit Zahlung am Fälligkeitstag). Soll die Sicherheitsleistung auch unbar erfolgen können (VS-Buchung mit gleichzeitiger Reduzierung der am Zahlungsaufschubkonto angemerkten Gesamtsicherheit), dann ist das nur zulässig, wenn der Spediteur für derartige Fälle eine spezielle Schuldbeitrittserklärung gemäß Art. 83 Abs. 1 Buchstabe c UZK-DA dem Zollamt gegenüber abgegeben hat und der Schuldbeitritt vom Zollamt angenommen (also gemäß [§ 66 letzter Satz ZollR-DG](#) bewilligt) wurde. Zum Nachweis des wirksamen Schuldbeitritts hat der Spediteur die vom Zollamt bestätigte Ausfertigung der Schuldbeitrittserklärung vorzulegen (siehe ZK-0770 Abschnitt 4.9., Muster der Schuldbeitrittserklärung). Die Art der Sicherheitsleistung ist in der Zollanmeldung zu codieren. Die Codes sind der nationalen Codeliste NC_33000 zu entnehmen.

3.6. Handelspolitische Maßnahmen

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 202	-	-	-

Bei der Anwendung von handelspolitischen Maßnahmen ist zu unterscheiden, ob die Berechnung des Einfuhrabgabenbetrages nach Art. 86 Abs. 3 UZK oder nach Art. 85 Abs. 1 UZK erfolgt. Werden Veredelungserzeugnisse aus der aV zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen und bemisst sich der Einfuhrabgabenbetrag nach Art. 86 Abs. 3 UZK, so kommen dieselben handelspolitischen Maßnahmen zur Anwendung wie bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr von Waren, die in die aV übergeführt worden waren. Dies gilt nicht für Abfälle und Reste. Werden Veredelungserzeugnisse aus der aV zum zollrechtlich

freien Verkehr überlassen und bemisst sich der Einfuhrabgabenbetrag nach Art. 85 Abs. 1 UZK, so kommen die für diese Waren geltenden handelspolitischen Maßnahmen nur zur Anwendung, wenn derartige Maßnahmen auf Waren, die in die aV übergeführt worden waren, Anwendung finden.

3.7. Beförderungsbestimmungen

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 219	Art. 179 Abs. 1	Art. 267	-

Waren, die in die aV übergeführt sind, können zwischen verschiedenen Orten innerhalb des Zollgebiets der Union ohne Zollförmlichkeiten befördert werden. Es können Beförderungen sowohl im Rahmen der Bewilligung für ein besonderes Verfahren als auch zwischen zwei Inhabern von Bewilligungen erfolgen. In die Aufzeichnungen müssen Informationen über die Beförderungen aufgenommen werden. Weitere Zollförmlichkeiten im Zusammenhang mit der Beförderung von Waren sind nicht erforderlich.

4. Erledigung des Verfahrens

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 85 Abs. 1; Art. 86 Abs. 3; Art. 215	Art. 72 bis 74, Art. 75	Art. 264, Art. 324	-

Das Verfahren der aV gilt als erledigt, wenn die in die aV überführten Waren oder die Veredelungserzeugnisse

- in ein anschließendes Zollverfahren übergeführt werden,
- aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden,
- zerstört werden und kein Abfall übrig bleibt oder
- zu Gunsten der Staatskasse aufgegeben werden.

Wird das Verfahren nicht unter den vorgesehenen Voraussetzungen erledigt, hat die Überwachungszollstelle den Bewilligungsinhaber mittels Vorhalt zur Stellungnahme aufzufordern und den Sachverhalt anschließend unter Berücksichtigung der Stellungnahme zollschuldrechtlich zu würdigen.

In spezifischen Fällen der Erledigung der aV ist das in bestimmten Präferenzregelungen vorgesehene Verbot der Zollrückvergütung zu beachten. Siehe dazu die Ausführungen im Abschnitt 2.8.

4.1. Zollstellen

Die Zollanmeldung zur Erledigung der aV ist sowohl im formellen als auch im vereinfachten Bewilligungsverfahren bei einer der in der Bewilligung vorgesehenen Zollstelle abzugeben. Die Überwachungszollstelle kann zulassen, dass die Zollanmeldung auch bei einer anderen Zollstelle abgegeben wird. Wird die aV durch Wiederausfuhr erledigt, sind die Zuständigkeitsbestimmungen des Art. 221 Abs. 2 UZK-IA zu beachten.

4.2. Wiederausfuhr

Wird die aV durch die Wiederausfuhr erledigt, ist eine Zollanmeldung erforderlich und die Zuständigkeitsbestimmung des Art. 221 Abs. 2 UZK-IA sind zu beachten. Auf die Wiederausfuhr sind die Bestimmungen der Ausfuhr gemäß Art. 270 Abs. 2 UZK sinngemäß anzuwenden. Im Feld 37 der Anmeldung ist der Verfahrenscode "3151" anzugeben. Als Ausführer oder Anmelder muss dabei nicht zwangsläufig der Bewilligungsinhaber oder der Verfahrensinhaber auftreten, da ein bereits vor Erledigung der aV erfolgter Verkauf der Veredelungserzeugnisse oder unveränderten Waren zulässig ist. Sofern kein Fall der Übertragung nach Art. 218 UZK vorliegt, bleibt der Bewilligungsinhaber jedoch Träger von Rechten und Pflichten aus der Inanspruchnahme des Verfahrens und für den Nachweis über die ordnungsgemäße Erledigung der aV verantwortlich.

4.2.1. Beförderung zur Ausgangszollstelle

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
-	-	Art. 267	-

Die Beförderung von Waren zur Ausgangszollstelle im Hinblick auf die Erledigung des Verfahrens der aV durch die Verbringung der Waren aus dem Zollgebiet der Union kann im Rahmen der Wiederausfuhranmeldung erfolgen. Die aV gilt als erledigt, nachdem die zur Wiederausfuhr angemeldeten Waren das Zollgebiet der Union tatsächlich verlassen haben. Der Bewilligungsinhaber hat im Zuge der Abrechnung die ordnungsgemäße Erledigung des Verfahrens nachzuweisen.

Unbeschadet der Möglichkeit der Beförderung zur Ausgangszollstelle kann die aV durch Wiederausfuhr auch bei der Zollstelle für die Erledigung des Verfahrens in Verbindung mit

der Überführung in ein externes Versandverfahren erledigt werden. In diesem Fall gilt die Ausfuhrzollstelle gemäß Art. 329 Abs. 5 UZK-IA als Abgangszollstelle des Versandvorgangs. Die aV gilt als erledigt, sobald die Veredelungserzeugnisse oder unveränderte Waren in das nachfolgende Versandverfahren übernommen wurden.

4.2.2. Wiederausfuhrfiktion (Besondere Fälle der Erledigung)

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
-	-	Art. 324	-

Für die Erledigung der aV gilt Folgendes als Wiederausfuhr:

- Lieferung der Veredelungserzeugnisse an Personen, die gemäß [Art. 128 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung \(EG\) Nr. 1186/2009](#) des Rates nach Maßgabe des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen, des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen, sonstige konsularische Vereinbarungen oder der New Yorker Konvention vom 16. Dezember 1969 über Spezialmissionen Anspruch auf Befreiung von den Einfuhrabgaben haben;
- Lieferung der Veredelungserzeugnisse an die im Gebiet eines Mitgliedstaats stationierten Truppen anderer Länder, falls dieser Mitgliedstaat nach [Art. 131 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 1186/2009](#) eine besondere Befreiung von den Einfuhrabgaben gewährt;
- Lieferung von Luftfahrzeugen. Die Überwachungszollstelle lässt die Erledigung der aV zu, sobald die in das Verfahren übergeführten Waren zum ersten Mal für die Herstellung, Reparatur einschließlich Wartung, Änderung oder Umrüstung von Luftfahrzeugen oder Teilen davon verwendet werden. Voraussetzung sind die Aufzeichnungen des Verfahrensinhabers, um eine Prüfung der ordnungsgemäßen Anwendung und Durchführung des Verfahrens zu ermöglichen;
- Lieferung von Raumfahrzeugen und dazugehörender Ausrüstung. Die Überwachungszollstelle lässt die Erledigung der aV zu, sobald die in das Verfahren übergeführten Waren zum ersten Mal für die Herstellung, Reparatur einschließlich Wartung, Änderung oder Umrüstung von Satelliten, deren Abschussgeräte und Bodenstationsausrüstung oder Teilen davon, die Bestandteil des Systems sind, verwendet werden. Voraussetzung sind die Aufzeichnungen des Verfahrensinhabers, um eine Prüfung der ordnungsgemäßen Anwendung und Durchführung des Verfahrens zu ermöglichen;

- Lieferung von Hauptveredelungserzeugnissen, für die der Erga-omnes-Einfuhrzollsatz mit „frei“ angegeben ist oder für die eine Freigabebescheinigung, EASA-Formblatt 1, oder eine gleichwertige Bescheinigung im Sinne des [Art. 2 der Verordnung \(EU\) 2018/581](#) des Rates ausgestellt wurde. Die Überwachungszollstelle lässt die Erledigung der aV zu, sobald die in das Verfahren übergeführten Waren zum ersten Mal für Veredelungsvorgänge im Zusammenhang mit den gelieferten Veredelungserzeugnissen oder Teilen davon verwendet werden. Voraussetzung sind die Aufzeichnungen des Verfahrensinhabers, um eine Prüfung der ordnungsgemäßen Anwendung und Durchführung des Verfahrens zu ermöglichen;
- vorschriftsmäßige Verfügung über Nebenveredelungserzeugnissen, die aus Gründen des Umweltschutzes nicht unter zollamtlicher Überwachung zerstört werden dürfen. Der Inhaber des Verfahrens hat nachzuweisen, dass die Erledigung der aV nach den normalen Regeln unmöglich oder unwirtschaftlich ist (zB Übergabe der Nebenveredelungserzeugnisse an eine konzessionierte Deponie oder einen konzessionierten Entsorgungsbetrieb).

Ausnahmen:

- wenn die in die aV IM/EX übergeführten Nicht-Unionswaren bei einer Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr einer Agrar- oder handelspolitischen Maßnahme, einem vorläufigen oder endgültigen Antidumpingzoll, einem Ausgleichszoll, einer Schutzmaßnahme oder einer zusätzlichen Abgabe infolge einer Aussetzung von Zugeständnissen unterliegen würden;
es sei denn, wenn bei in die aV IM/EX übergeführten Nicht-Unionswaren, welche bei einer Anmeldung zur Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr einer vorherigen Überwachung durch die Union unterliegen würden, der Inhaber der Bewilligung der aV IM/EX die Datenelemente gemäß der entsprechenden Überwachungsmaßnahme zur Verfügung stellt.
- wenn für in die aV IM/EX übergeführte Nichtursprungswaren eine Zollschuld nach Art. 78 Abs. 1 UZK entstehen würde, wenn der Inhaber der Bewilligung beabsichtigt, die Veredelungserzeugnisse wiederauszuführen.

4.3. Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr

Wird die aV durch Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr erledigt, so gelten immer die zum Zeitpunkt der Zollschuldentstehung maßgeblichen Bemessungsgrundlagen. Der entsprechende Zollsatz beinhaltet Antidumpingzölle, Ausgleichszölle usw. Diese Berechnungsmethode gilt sowohl für die Bemessung nach Art. 85 Abs. 1 UZK als auch nach

Art. 86 Abs. 3 UZK und ist in der Bewilligung genannt bzw. muss die Berechnungsmethode bei Antragstellung angegeben werden.

Wenn die Waren, die in die aV übergeführt werden sollen, Gegenstand einer Agrar- oder handelspolitischen Maßnahme, eines vorläufigen oder endgültigen Antidumpingzolls, eines Ausgleichszolls, einer Schutzmaßnahme oder einer zusätzlichen Abgabe infolge einer Aussetzung von Zugeständnissen sind, wenn sie zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet würden, wird der Einfuhrabgabenbetrag gemäß Art. 86 Abs. 3 UZK berechnet.

Erfolgt die Berechnung nach Art. 86 Abs. 3 UZK für Veredelungserzeugnisse, ist als Zollwert ua. unter Berücksichtigung des Wechselkurses und sonstiger in diesem Artikel genannter Elemente der Wert anzunehmen, der zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung für die Waren galt, die in das Verfahren der aV übergeführt und der aV unterzogen wurden.

4.3.1. Formelles Bewilligungsverfahren

In der Zollanmeldung sind folgende Verfahrenszusatzcodes vorgesehen:

- VfZsC 257: Überlassung von Hauptveredelungserzeugnissen zum zollrechtlich freien Verkehr, Berechnung der Einfuhrabgaben nach Art. 85 Abs. 1 UZK
- VfZsC 258: Überlassung von Hauptveredelungserzeugnissen in den zollrechtlich freien Verkehr, Berechnung der Einfuhrabgaben nach Art. 86 Abs. 3 UZK
- VfZsC 259: Überlassung von Nebenveredelungserzeugnissen oder unveränderten Waren zum zollrechtlich freien Verkehr, Berechnung der Einfuhrabgaben nach Art. 85 Abs. 1 UZK

4.3.2. Vereinfachtes Bewilligungsverfahren

Im vereinfachten Bewilligungsverfahren sind sowohl bei der Überführung als auch bei der Erledigung der aV durch Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr folgende Verfahrenszusatzcodes anzugeben:

- VfZsC 151: aV mit vereinfachter Bewilligung, Abgabenberechnung für Haupt- oder Nebenveredelungserzeugnisse oder unveränderte Waren nach Art. 85 Abs. 1 UZK
- VfZsC 152: aV mit vereinfachter Bewilligung, Abgabenberechnung für Hauptveredelungserzeugnisse nach Art. 86 Abs. 3 UZK

4.3.3. Handelspolitische Maßnahmen

Bei der Anwendung von handelspolitischen Maßnahmen ist zu unterscheiden, ob die Berechnung des Einfuhrabgabenbetrages nach Art. 86 Abs. 3 UZK oder nach Art. 85 Abs. 1

UZK erfolgt. Werden Veredelungserzeugnisse aus der aV zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen und bemisst sich der Einfuhrabgabenbetrag nach Art. 86 Abs. 3 UZK, so kommen dieselben handelspolitischen Maßnahmen zur Anwendung wie bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr von Waren, die in die aV übergeführt worden waren. Dies gilt nicht für Abfälle und Reste. Werden Veredelungserzeugnisse aus der aV zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen und bemisst sich der Einfuhrabgabenbetrag nach Art. 85 Abs. 1 UZK, so kommen die für diese Waren geltenden handelspolitischen Maßnahmen nur zur Anwendung, wenn derartige Maßnahmen auf Waren, die in die aV übergeführt worden waren, Anwendung finden.

4.3.4. Kontingente, Plafonds

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
-	Art. 74	-	-

Für die Zwecke der Anwendung des Art. 86 Abs. 3 UZK gilt, dass sofern zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung für die Überführung von Waren in die aV die in das Verfahren übergeführte Waren die Voraussetzungen für die Zollpräferenzbehandlung im Rahmen von Zollkontingenten oder Zollplafonds erfüllen, auf diese Waren die Zollpräferenzbehandlung angewandt werden kann, die für gleiche Waren zu dem Zeitpunkt galt, an dem die Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angenommen wurde.

4.4. Überführung in ein anschließendes Zollverfahren

Werden die in die aV übergeführten Waren oder die hergestellten Veredelungserzeugnisse zur Erledigung des Verfahrens in ein besonderes Zollverfahren übergeführt, so ist in der Zollanmeldung für das anschließende Zollverfahren der Vermerk „AV“ (Code „10200“ unter zusätzliche Information) bzw. gegebenenfalls die entsprechende Bewilligungsnummer oder INF-Nummer anzubringen.

Unterliegen die in die aV übergeführten Waren besonderen handelspolitischen Maßnahmen, die bei der Erledigung der aV durch ein anschließendes Zollverfahren übergeführt werden, so ist zusätzlich der Vermerk „HPM“ (Code „10300“ unter zusätzliche Information) anzuführen.

4.5. Anschlussveredelung

Werden Waren von einem Bewilligungsinhaber zu einem anderen befördert, so wird das Verfahren in dem Zeitpunkt erledigt, in dem der zweite Inhaber entweder

- bei Nutzung eines vereinfachten Verfahrens**

eine Empfangsbestätigung an den ersten Inhaber unter Angabe des Zeitpunkts, zu dem er die Waren in sein eigenes Verfahren übergeführt hat, sendet.

Unternehmen A bewahrt die Empfangsbestätigung in seinen Aufzeichnungen auf und wird von seiner Haftung befreit (Angabe der MRN oder internen Bezugsnummer, die in der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders verwendet wurde) oder

- bei Verwendung einer Standard-Zollanmeldung

dem Unternehmen A die MRN und den Zeitpunkt der Überführung in das anschließende Zollverfahren mitteilt. Unternehmen A übernimmt diese Angaben in seine Aufzeichnungen.

Wenn eine Zollschuld für Veredelungserzeugnisse entstanden ist, die aus aufeinanderfolgenden Veredelungsvorgängen im Rahmen der aV hervorgegangen ist, muss der Einfuhrabgabenbetrag mit der in der ersten Bewilligung der aV genannten Berechnungsmethode ermittelt werden.

4.6. Endverwendung

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
-	Art. 73	-	-

Sind die in die aV übergeführten Waren zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung aufgrund ihres besonderen Zwecks abgabenfrei oder fallen unter einen begünstigten Abgabensatz, wenn sie in die Endverwendung übergeführt worden wären, so wird diese Begünstigung bei der Berechnung der Einfuhrabgaben nach Art. 86 Abs. 3 UZK gewährt.

Eine gesonderte Bewilligung für die Endverwendung ist nicht erforderlich, jedoch müssen alle Voraussetzungen im Zeitpunkt der Überführung in die aV erfüllt sein, damit eine Bewilligung hätte erteilt werden können.

4.7. Sonderfall nachgeschaltete passive Veredelung

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 86 Abs. 3 und 5; Art. 258	Art. 75	-	-

In diesem Fall werden alle oder ein Teil der in die aV übergeführten Waren vorübergehend wiederausgeführt, um ergänzenden Veredelungsvorgänge im Rahmen einer gesonderten bewilligten passiven Veredelung durchzuführen. Es sind zwei Bewilligungen notwendig.

Entsteht für Veredelungserzeugnisse im Anschluss an eine der aV nachgeschalteten passiven Veredelung eine Zollschuld, sind die Einfuhrabgaben zweistufig zu ermitteln:

- wenn die Endprodukte wieder in das Zollgebiet der Union eingeführt werden und zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, hat die Berechnung der Einfuhrabgaben gemäß Art. 86 Abs. 3 UZK für die aV zu erfolgen und
- für die passive Veredelung gemäß Art. 86 Abs. 5 UZK

Anwendungsbeispiele sind im Leitfaden angeführt.

4.8. Erledigung durch Aufgabe zu Gunsten der Staatskasse

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
-	-	Art. 249	-

Werden Waren, die sich im Verfahren der aV befinden, zu Gunsten der Staatskasse aufgegeben, ist für diese das Verfahren der aV ebenfalls erledigt. Die Vorgangsweise ist im Zollamt zu regeln. Die Aufgabe zu Gunsten der Staatskasse ist in geeigneter Form (Nachweise und Verbuchung der Amtshandlung) zu dokumentieren.

4.9. Einfuhrumsatzsteuer

Die Bestimmungen über die aV gelten sinngemäß auch für die Einfuhrumsatzsteuer ([§ 26 UStG 1994](#)).

4.10. Bemessung des Einfuhrabgabenbetrags auf Veredelungserzeugnisse gemäß Art. 86 Abs. 3 UZK

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 86 Abs. 3	Art. 72	-	-

Der Anteil, der in die Veredelungserzeugnisse eingegangenen in das Verfahren übergeführten Waren ist zu berechnen im Hinblick auf

- die Ermittlung der zu erhebenden Einfuhrabgaben,
- die Anwendung handelspolitischer Maßnahmen.

Diese Berechnungen werden nach dem Mengenschlüssel, dem Wertschlüssel oder einem anderen Verfahren, das zu vergleichbaren Ergebnissen führt, vorgenommen.

4.10.1. Mengenschlüssel

Das Berechnungsverfahren nach dem Mengenschlüssel ist anzuwenden, wenn

- a) nur eine Art Veredelungserzeugnis hergestellt wird; in diesem Falle entspricht die Menge der in das Verfahren übergeführten Waren die in den Veredelungserzeugnissen, für die eine Zollschuld entstanden ist, als enthalten erachtet wird, dem Prozentsatz dieser Veredelungserzeugnisse, bezogen auf die gesamte Menge der Veredelungserzeugnisse;
- b) mehrere Arten von Veredelungserzeugnissen hergestellt wurden und sämtliche Bestandteile der in das Verfahren übergeführten Waren in jedes dieser Veredelungserzeugnisse übergehen; in diesem Falle entspricht die Menge der in das Verfahren übergeführten Waren, die in den Veredelungserzeugnissen, für die eine Zollschuld entstanden ist, als enthalten erachtet wird:

- dem Verhältnis zwischen der Menge der Veredelungserzeugnisse, für die eine Zollschuld entstanden ist, und der Gesamtmenge der Veredelungserzeugnisse der gleichen Art und
- dem Verhältnis zwischen dieser Art von Veredelungserzeugnissen, unabhängig davon, ob eine Zollschuld entstanden ist, und der Gesamtmenge aller Veredelungserzeugnisse.

Bei der Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Anwendung der Berechnungsmethode nach lit. a) oder b) erfüllt sind, werden Verluste nicht berücksichtigt.

4.10.2. Wertschlüssel

Das Berechnungsverfahren nach dem Wertschlüssel findet dann Anwendung, wenn das Berechnungsverfahren nach dem Mengenschlüssel nicht anwendbar ist.

Die Menge der in das Verfahren übergeführten Waren, die in den Veredelungserzeugnissen, für die eine Zollschuld entstanden ist, als enthalten erachtet wird, entspricht:

- dem Wert der Veredelungserzeugnisse, für die eine Zollschuld entstanden ist, als Prozentsatz des Gesamtwertes der Veredelungserzeugnisse dieser Art und
- dem Wert der genannten Art des Veredelungserzeugnisses, unabhängig davon, ob eine Zollschuld entstanden ist, als Prozentsatz des Gesamtwertes aller Veredelungserzeugnisse.

Für die Anwendung des Wertschlüssels gilt als jeweiliger Wert der verschiedenen Veredelungserzeugnisse:

- der aktuelle Verkaufspreis „ab Werk“ in der Gemeinschaft oder
- der aktuelle Verkaufspreis gleicher oder gleichartiger Erzeugnisse in der Gemeinschaft,
- soweit diese nicht durch eine Verbundenheit zwischen Käufer und Verkäufer beeinflusst wurden.

Kann der Wert nicht in dieser Weise festgesetzt werden, so ist jede zweckgerechte Methode zulässig.

Erfolgte die (erstmalige) Überführung in einem anderen Mitgliedstaat, sind die zusätzlichen Bemessungsgrundlagen, die nach Art. 72 UZK-DA maßgeblichen Einfuhrangaben sowie die allfällige Anwendung handelspolitischer Maßnahmen bei der für die (erstmalige) aV zuständigen Überwachungszollstelle mittels elektronischen Standardinformationsaustausch im System INF-SP unter INF-Anfrage Abschnitt B (siehe Abschnitt 2.7.) in Erfahrung zu bringen. Die Freigabe der Anmeldung zur Überlassung der Veredelungserzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr wird in diesen Fällen erst nach Einlagen der angeforderten Information durch die Überwachungszollstelle erfolgen können. Es empfiehlt sich daher, die erforderlichen Informationen (Abgabenbeträge, handelspolitische Maßnahmen, Sicherheiten) bereits vor der Abgabe der Anmeldung zur Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr der Abfertigungszollstelle zur Weiterleitung an die Überwachungszollstelle im Rahmen des elektronischen Standardaustausches mitzuteilen.

Für Zwecke der Berechnung der Einfuhrumsatzsteuer ist die (ursprüngliche) Überwachungszollstelle stets auch um Mitteilung des für die in das Verfahren übergeführten Waren maßgeblichen Zollwerts zu ersuchen.

Die von der (ursprünglichen) Überwachungszollstelle mitgeteilten Abgabenbeträge sind rechtsverbindlich und daher keiner weiteren Prüfung zu unterziehen.

Der Beteiligte hat einen Rechtsanspruch auf Anwendung der Bemessungsgrundlagen nach Art. 72 UZK-DA, auch dann, wenn die Zollschuld aus anderen als in Art. 77 UZK genannten Gründen entsteht. Liegen einer Zollstelle daher Indizien vor, dass Waren, für die eine Zollschuld entstanden ist, aus einer aV stammen könnten (zB "AV/S-Vermerk" auf Vorpapieren), hat eine Anfrage mittels elektronischen Standardinformationsaustausch im System INF-SP unter INF-Anfrage Abschnitt B von Amts wegen an die (ursprüngliche) Überwachungszollstelle zu ergehen.

4.11. Überlassungsfiktion

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 257	Art. 170	Art. 325	-

Hier handelt es sich um einen Sonderfall der Erledigung der aV durch Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr. Im Rahmen der Überlassungsfiktion ist die Einbindung der Erledigungszollstelle nicht vorgesehen.

Die Veredelungserzeugnisse oder die in die aV übergeführten Waren gelten als zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen, wenn sie bei Ablauf der Frist für die Erledigung des Verfahrens nicht in ein anschließendes Zollverfahren übergeführt oder wiederausgeführt wurden. Die Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr gilt zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist für die Erledigung des Verfahrens als abgegeben und angenommen und die Überlassung als bewilligt.

Die Veredelungserzeugnisse oder die in die aV übergeführten Waren werden zu Unionswaren, sobald sie in den Wirtschaftskreislauf gelangen.

4.12. Vorzeitige Ausfuhr

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 257	-	-	-

Das EX/IM-Verfahren wird erledigt, wenn die Zollanmeldung zur Überführung der Nicht-Unionswaren in die aV angenommen wird. Eine Verpflichtung zur Überführung der in das Verfahren übergeführten Waren (Vorprodukte) in die aV besteht im Rahmen der vorzeitigen Ausfuhr nicht.

Die vorschriftsmäßige Überführung ist jedoch für die Wahrung des Begünstigungsanspruches (abgabenfreie Verbringung der in das Verfahren übergeführten Waren in das Zollgebiet, Nichtanwendung handelspolitischer Maßnahmen) Voraussetzung.

Hinsichtlich der Vorgangsweise beim elektronischen Informationsaustausch siehe Abschnitt 2.7.

Die Frist für die Erledigung beträgt in diesem Fall höchstens 6 Monate und kann auf Antrag des Bewilligungsinhabers durch die Zollbehörde auf längstens 12 Monate verlängert werden.

4.13. Unregelmäßigkeiten

4.13.1. Ausfuhr statt Wiederausfuhr

Wurden die Veredelungserzeugnisse oder unveränderte Waren zwar gestellt, jedoch irrtümlich zum Ausfuhrverfahren anstatt zur Wiederausfuhr angemeldet (irrtümliche Verwendung des Verfahrenscodes 10 anstatt 31), entsteht grundsätzlich die Zollschuld nach Art. 79 Abs. 1 UZK.

Jedoch kann die Überwachungszollstelle in Anwendung des Art. 173 UZK bei Vorliegen der nachstehenden Voraussetzungen den Verfahrenscode in der Zollanmeldung nachträglich korrigieren, womit eine Zollschuld nach Art. 79 UZK wiederum nicht entstanden wäre:

- die Nämlichkeit der Waren ist anhand der vorgelegten Unterlagen feststellbar
- es liegt keine grobe Fahrlässigkeit des Bewilligungsinhabers bei der Wahl des
- unzutreffenden Zollverfahrens vor
- es liegt kein Hinweis vor, dass die Waren zwischenzeitlich als Rückwaren

einfuhrabgabenfrei in den zollrechtlich freien Verkehr der Union wiedereingeführt worden sind.

Die Korrektur kann amtswegig oder auf Antrag des Beteiligten vorgenommen werden und hat bescheidmäßig zu erfolgen. Ferner ist die Korrektur in der Zollanmeldung mit Verweis auf die Geschäftszahl des Bescheides zu vermerken.

Wurden im Zuge der Ausfuhrabfertigung Ursprungsnachweise ausgestellt, hat die Überwachungszollstelle zu prüfen, ob im Hinblick auf Art. 78 UZK eine Vorschreibung der Einfuhrabgaben zu erfolgen hat.

4.13.2. Verbringung aus dem Zollgebiet ohne Gestellung und ohne Abgabe einer Wiederausfuhranmeldung

Wurden die Veredelungserzeugnisse oder unveränderten Waren ohne Gestellung und ohne Abgabe einer Wiederausfuhranmeldung aus dem Zollgebiet der Union verbracht, ist die Zollschuld gemäß Art. 79 UZK entstanden. Auf die Verpflichtung zur rückwirkenden Abgabe einer Wiederausfuhranmeldung gemäß Art. 337 UZK-IA wird hingewiesen.

4.13.3. Fälschliche Eröffnung eines internen Versandverfahrens (T2)

Wurde für Veredelungserzeugnisse oder unveränderte Waren fälschlicherweise ein internes Versandverfahren eröffnet, ist im Zeitpunkt der Eröffnung des internen Versandverfahrens die Zollschuld gemäß Art. 79 UZK entstanden.

4.13.4. Gestellung und Abfertigung nach Ablauf der Frist für die Erledigung des Verfahrens

Eine Überschreitung der Frist für die Erledigung des Verfahrens stellt mit Ausnahme der Fälle, in denen die Überlassungsfiktion zum zollrechtlich freien Verkehr nach Art. 170 Abs. 1 UZK-DA bewilligt wurde, eine Pflichtverletzung aus der Inanspruchnahme des Verfahrens gemäß Art. 79 UZK dar.

Eine Sanierung der Zollschuld könnte jedoch, wenn die Umstände es rechtfertigen, durch eine rückwirkende Verlängerung der Frist für die Erledigung des Verfahrens gemäß Art. 174 Abs. 1 UZK-DA erfolgen.

4.13.4.1. Sonderfall: Überlassungsfiktion

In Fällen, in denen die Überlassungsfiktion zum zollrechtlich freien Verkehr gemäß Art. 170 Abs. 1 UZK-DA bewilligt wurde, entsteht zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist für die Erledigung des Verfahrens die Zollschuld nach Art. 77 UZK. Eine Sanierung der Zollschuld könnte jedoch, wenn die Umstände es rechtfertigen, durch eine rückwirkende Verlängerung der Frist für die Erledigung des Verfahrens gemäß Art. 174 Abs. 1 UZK-DA erfolgen.

4.13.4.2. Vorgangsweise bei der Zollstelle für die Erledigung des Verfahrens

Werden im Verfahren der aV befindliche Waren verspätet gestellt und zur Wiederausfuhr oder in ein anschließendes Zollverfahren überführt, ist dies grundsätzlich für die Annahme der Anmeldung nicht hinderlich. Auf Antrag des Inhabers des Verfahrens kann die Erledigungsfrist auch rückwirkend verlängert werden.

Die Frist darf dabei nicht mutwillig versäumt worden sein und die Gründe für die Verspätung sind entsprechend mitzuteilen.

Auf die Bestimmungen der Einhebung einer Verwaltungsabgabe im Zusammenhang mit [§ 41 ZollR-DG iVm § 30 ZollR-DV 2004](#) wird verwiesen.

Die abgabenrechtliche Würdigung von Fristüberschreitungen obliegt der Überwachungszollstelle im Zuge der Überprüfung der Abrechnung.

4.14. Frist für die Erledigung

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 257	Art. 174	-	-

Die Frist für die Erledigung beginnt mit der Überführung von Nicht-Unionswaren in die aV und beinhaltet jenen Zeitaufwand, der für die Veredelungsvorgänge und die Erledigung des Verfahrens notwendig ist. Diese Frist kann auf Antrag durch den Bewilligungsinhaber durch die Zollbehörde verlängert werden.

Hinweis:

Eine maximale Erledigungsfrist für im Anhang 71-02 UZK-DA genannte (sensible) Waren und Erzeugnisse ist nicht mehr vorgesehen.

4.15. First In First Out Prinzip

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
-	-	Art. 264	-

Sind in das Verfahren übergeführte Waren aufgrund einer Bewilligung, aber mit mehreren Zollanmeldungen in die aV übergeführt worden, so gilt die Zuführung der unveränderten Waren oder Veredelungserzeugnisse in ein anschließendes Zollverfahren jeweils für die betroffenen in das Verfahren übergeführten Waren als Erledigung des Verfahrens, die mit der ältesten Zollanmeldung in das Verfahren übergeführt worden sind.

Das FIFO-Prinzip gilt auch im Fall des Verbringens der Waren aus dem Zollgebiet der Union und bei Zerstörung der Waren ohne übrigbleibende Abfälle.

Das FIFO-Prinzip durchbricht das strikte Nämlichkeitsprinzip insoweit, dass bei Erledigung der aV buchmäßig auf die jeweils am längsten im Verfahren befindliche, vergleichbare Einfuhrware zurückgegriffen wird. Das FIFO-Prinzip findet auch bei Verwendung von Ersatzwaren Anwendung. Die Anwendung dieser Vorschrift darf nicht zu ungerechtfertigten Einfuhrabgabenvorteilen führen.

Der Inhaber kann beantragen, dass das Verfahren in Bezug auf bestimmte in das Verfahren übergeführte Waren erledigt wird. Dies kann ggf. dann notwendig werden, wenn präferenzrechtliche Bestimmungen eine strikte Zuordnung eines Veredelungserzeugnisses zur Einfuhrware erfordern.

4.16. Zerstörung oder Verlust

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
-	-	Art. 264	-

Sind Waren, die sich in einem besonderen Verfahren befinden und zusammen mit anderen Waren aufbewahrt werden, völlig zerstört worden oder unwiederbringlich verloren gegangen, so können die Zollbehörden den Nachweis des Inhabers des Verfahrens über die tatsächliche Menge der zerstörten oder verloren gegangenen in dem Verfahren befindlichen Waren anerkennen.

Vermag der Inhaber des Verfahrens einen solchen für die Zollbehörden annehmbaren Nachweis nicht vorzulegen, so wird die Menge der zerstörten oder verloren gegangenen Waren anhand des Anteils von Waren derselben Art ermittelt, die sich zum Zeitpunkt der Zerstörung oder des Verlusts in dem Verfahren befanden.

Beispiele für Zerstörungen:

Waren werden in ein besonderes Verfahren übergeführt. Während der Inanspruchnahme des besonderen Verfahrens müssen die in das Verfahren übergeführten Waren oder/und die im Verfahren der aV entstandenen Erzeugnisse auf Verlangen des Inhabers des Verfahrens zerstört werden. Die Zerstörung sollte im Verfahren der aV erfolgen.

Option 1 – Dem Wirtschaftsbeteiligten wurde bereits eine Standardbewilligung für die aV erteilt.

In diesem Fall könnte der Umfang der Bewilligung geändert werden, indem die „Zerstörung“ als bewilligtes Veredelungsverfahren hinzugefügt wird, wenn die Zerstörung nicht bereits zum Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung für die aV bewilligt wurde.

Option 2 – Dem Wirtschaftsbeteiligten wurde noch keine Standardbewilligung für die aV erteilt.

In diesem Fall wäre die einfachste Möglichkeit, dass der Wirtschaftsbeteiligte eine Bewilligung auf der Grundlage der Zollanmeldung beantragen würde. Wenn dies nicht möglich sein sollte (beispielsweise bei Waren, die Anhang 71-02 UZK-DA unterliegen), kann der Wirtschaftsbeteiligte eine Standardbewilligung für die aV beantragen.

Bezüglich der Anwendung handelspolitischer Maßnahmen (Art. 202 Abs. 3 UZK) ist festzustellen, dass sich der Ausdruck „diese Waren“ in Art. 202 Abs. 3 UZK auf „Veredelungserzeugnisse“ bezieht.

Option 3 – Der Wirtschaftsbeteiligte stellt einen schriftlichen Antrag auf Vernichtung/Zerstörung.

Die Vernichtung bzw. Zerstörung wird kostenpflichtig unter zollamtlicher Überwachung durchgeführt. Dabei ist ein Vernichtungsprotokoll unter Vergabe einer MRN zu erstellen. Die Vernichtung ist im Kontrollmanagement zu erfassen.

Beispiele, bei denen keine Zerstörung erfolgt:

Äpfel werden in die aV übergeführt. Die Hauptveredelungserzeugnisse sind geschälte Äpfel. Die Apfelschalen sind Nebenveredelungserzeugnisse und keine Abfälle, da ihr wirtschaftlicher Wert nicht als gering angesehen wird. Diese Schalen können im Rahmen einer anderen Bewilligung für die aV verarbeitet werden (z. B. zu Kompost). In diesem Fall ist durch die Veredelungstätigkeit, in deren Ergebnis Kompost entstanden ist, keine Zerstörung erfolgt.

Fisch wird in die aV übergeführt. Die Hauptveredelungserzeugnisse sind Fischfilets. Die Fischgräten sind Nebenveredelungserzeugnisse und keine Abfälle, da ihr wirtschaftlicher Wert nicht als gering angesehen wird. Die Fischgräten werden verbrannt, und der dabei entstehende Dampf wird zur Stromerzeugung genutzt. Würde der Dampf nicht zur Stromerzeugung genutzt, sondern einfach in die Luft abgegeben, würde dieser Vorgang als Zerstörung von Fischgräten ohne übrigbleibende Abfälle betrachtet.

Natürlicher Verlust:

Wenn es bei Waren, die in ein besonderes Verfahren übergeführt wurden, zu einem natürlichen Verlust kommt, ist dieser natürliche Verlust nicht als Nichterfüllung der zollrechtlichen Verpflichtungen im Sinne von Art. 79 UZK zu betrachten. Daher entsteht in diesem Fall keine Zollschuld.

Verlust bei üblichen Behandlungen:

Auch bei verschiedenen üblichen Behandlungen (beispielsweise bei der in Anhang 71-03 UZK-DA in Nummer 10 genannten Behandlung) entsteht infolge von Gewichtsverlusten durch übliche Behandlungen (nicht natürliche Verluste) keine Zollschuld.

5. Abrechnung

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
-	Art. 175	Art. 265	-
-	Anhang 71-06	-	-

5.1. Allgemeines

Der Inhaber einer Bewilligung zur Inanspruchnahme einer aV IM/EX oder aV EX/IM ohne Standardinformationsaustausch gemäß Art. 176 UZK-DA hat der Überwachungszollstelle eine Abrechnung vorzulegen. Die Abrechnung hat den Abrechnungszeitraum zu umfassen. Dieser Zeitraum kann sich je nach Bewilligung auf eine einzelne Zollanmeldung beziehen, oder sich über einen monatlichen, viertel- oder halbjährlichen Globalisierungszeitraum erstrecken.

Im IM/EX-Verfahren dient die Abrechnung zur Gegenüberstellung von in das Verfahren übergeführten Waren und Veredelungserzeugnissen oder unverändertem Waren, die in ein anschließendes Zollverfahren übergeführten, aus dem Zollgebiet der Union verbracht, zerstört oder zugunsten der Staatskasse aufgegeben worden sind. Zollschuldbeträge, die im Rahmen der Überlassungsfiktion oder aufgrund des Verbotes der Zollrückvergütung entstanden sind,

sind in der Abrechnung getrennt auszuweisen. Die Abrechnung ist auch dann erforderlich, wenn im Abrechnungszeitraum keine Zollschuld entstanden ist.

Ergibt sich aus einem monatlich, viertel- oder halbjährlich globalisierten Abrechnungszeitraum kein in das Verfahren übergeführter Warenbestand (keine Überführungen oder Fristverlängerungen), ist eine Leermeldung abzugeben.

Im EX/IM-Verfahren werden in der Abrechnung die vorzeitig ausgeführten, aus Ersatzwaren hergestellten Veredelungserzeugnisse den eingesetzten Ersatzwaren entsprechenden in das Verfahren übergeführten Waren gegenübergestellt, die ohne Entrichtung von Einfuhrabgaben in das Verfahren verbracht wurden. Eine Abrechnung ist auch dann erforderlich, wenn keine Waren einfuhrabgabenfrei in das Verfahren übergeführt wurden (Leermeldung).

Das Zollamt kann von der Verpflichtung zur Vorlage der Abrechnung absehen, wenn sie diese für nicht erforderlich hält. Dies wird nur in begründeten Ausnahmefällen der Fall sein.

5.2. Vorlagefrist

Die Abrechnung ist spätestens 30 Tage nach Ablauf der Frist für die Erledigung des Verfahrens bzw. des Globalisierungszeitraumes vorzulegen. Vor Ablauf der Frist für die Erledigung des Verfahrens bzw. des Globalisierungszeitraumes kann die Abrechnung nur dann abgegeben werden, wenn zum Vorlagezeitpunkt bereits alle in das Verfahren übergeführten Waren eine zulässige Erledigung erhalten haben. Die Vorlagefrist kann auf begründetem Antrag des Inhabers der Bewilligung auf 60 Tage ausgedehnt werden.

Die Vorlagefrist kann in außergewöhnlichen Fällen auch nach Ablauf der ursprünglichen Frist verlängert werden. Dabei müssen Umstände vorliegen, die zu einer Stattgabe eines rechtzeitig eingebrochenen Verlängerungsantrages geführt hätten und das verstrecken lassen der ursprünglich gesetzten Frist rechtfertigen.

Die verspätete Vorlage oder Nichtvorlage der Abrechnung stellt eine Pflichtverletzung iSd Art. 79 Abs. 1 Buchstabe a 3. Fall UZK hinsichtlich aller im Abrechnungszeitraum (Einzelanmeldung oder Globalisierungszeitraum) in das Verfahren der aV übergeführten Waren dar und hat grundsätzlich die Entstehung der Zollschuld zur Folge.

Es ist jedoch ein Erlöschen der Zollschuld gemäß Art. 124 Abs. 1 Buchstabe h UZK iVm Art. 103 Buchstabe a UZK-DA unter den dort genannten Voraussetzungen oder die Möglichkeit einer rückwirkenden Verlängerung der Vorlagefrist in Betracht zu ziehen.

5.2.1. Überlassungsfiktion

5.2.1.1. Rechtzeitige Vorlage der Abrechnung

Wurde die Überlassungsfiktion bewilligt, sind die Veredelungserzeugnisse oder die in das Verfahren übergeführten Waren bis zum Ablauf der Frist für die Erledigung des Verfahrens nicht in ein anschließendes Zollverfahren übergeführt, zerstört, wiederausgeführt oder zugunsten der Staatskasse aufgegeben worden und wurde die Abrechnung rechtzeitig vorgelegt, entsteht die Zollschuld zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist für die Erledigung des Verfahrens gemäß Art. 77 UZK (Überlassungsfiktion des Art. 170 Abs. 1 UZK-DA). Die Frist für die buchmäßige Erfassung beginnt erst mit dem Datum der Übermittlung der Abrechnung zu laufen.

5.2.1.2. Verspätete Vorlage der Abrechnung

Die Überlassungsfiktion der Zollschuldentstehung nach Art. 77 UZK in Verbindung mit Art. 170 UZK-DA ist eine Begünstigung, die an die (auflösende) Bedingung der ordnungsgemäßen Abwicklung aller Förmlichkeiten, insbesondere der rechtzeitigen Abgabe der Abrechnung geknüpft ist. Ist die verspätete Vorlage der Abrechnung nicht durch Fristverlängerung oder Erlöschen der Zollschuld nach Art. 124 UZK iVm Art. 103 UZK-DA sanierbar, entsteht die Zollschuld gemäß Art. 79 UZK zum Zeitpunkt des Ablaufs der Vorlagefrist für alle ggf. im Globalisierungszeitraum in das Verfahren übergeführten Waren, da die Überlassungsfiktion in diesen Fällen nicht greift.

5.2.2. Automatische Fristverlängerung

In das Verfahren übergeführte Waren, für die die automatische Fristverlängerung nach Art. 174 Abs. 2 UZK-DA bewilligt wurde, und die sich im Zeitpunkt des Ablaufs der Erledigungsfrist in Form von Veredelungserzeugnissen oder unveränderten Waren noch im Lagerbestand des Bewilligungsinhabers befinden, sind in den Aufzeichnungen und in der Abrechnung mit dem Vermerk "Art. 174 Abs. 2 UZK-DA" zu kennzeichnen. Der Vermerk gilt auch als Bestandsmeldung.

Eine Abrechnung der vorbezeichneten Waren ist erst nach Ablauf jenes Abrechnungszeitraumes erforderlich,

- in dem die in das Verfahren übergeführten Waren in Form von Veredelungserzeugnissen oder unveränderten Waren in ein anschließendes Zollverfahren übergeführt, wiederausgeführt, zerstört oder zugunsten der Staatskasse aufgegeben worden sind

Beispiel:

Wiederausfuhr, Zolllagerverfahren, Verbringung aus dem Lagerbestand auf den Gemeinschaftsmarkt im Rahmen der Überlassungsfiktion.

- oder nach Ablauf des ggf. nach Art. 174 Abs. 2 UZK-DA bescheidmäßig festgelegten Globalisierungszeitraumes.

5.3. Inhalt und Form der Abrechnung

Die Abrechnung hat, sofern die Überwachungszollstelle keine abweichende Regelung trifft, folgende Mindestangaben zu enthalten:

- Referenzhinweis auf die Bewilligung (GZ bzw. Nr. der Zollanmeldung);
- die Bemessungsgrundlagen (Menge, KN-Code, Ursprung, Zollwert und Zollsatz) der Einfuhrware(n) (IM/EX-Verfahren) oder der im Rahmen der vorzeitigen Ausfuhr in das Verfahren übergeführten Einfuhrware(n) (EX/IM-Verfahren) bezogen auf die vom Abrechnungszeitraum betroffene(n) Zollanmeldung(en);
- letzter Tag der Frist für die Erledigung des Verfahrens (Ende des Globalisierungszeitraumes);
- Menge und KN-Code der Veredelungserzeugnisse oder der in das Verfahren übergeführten Waren sowie Angaben zur nachfolgenden Zollanmeldung oder zu sonstigen Unterlagen, die sich auf die Erledigung des Verfahrens beziehen;
- die sonstigen Bemessungsgrundlagen der Veredelungserzeugnisse, wenn die Abrechnung nach dem Wertschlüssel vorgenommen wird;
- die Ausbeute;
- der zu entrichtende Einfuhrabgabenbetrag. Bezieht sich dieser Betrag auf die Anwendung von Art. 175 Abs. 4 UZK-DA, so ist er getrennt auszuweisen.

Sofern dies für die Überwachung eines konkreten Verfahrens erforderlich ist, können in der Bewilligung, abweichende Regelungen hinsichtlich der erforderlichen Angaben (ergänzende Angaben oder Erleichterungen) getroffen werden.

Abgesehen von den inhaltlichen Vorgaben ist die Abrechnung grundsätzlich nicht formgebunden (kein Formularzwang). Sie hat jedoch grundsätzlich nach Art. 6 Abs. 1 UZK elektronisch (DV unterstützt) zu erfolgen, kann jedoch gemäß Art. 175 Abs. 6 UZK-DA unter Zulassung durch die Zollbehörde auch mit anderen Mitteln (zB schriftlich auf Firmenpapier) erstellt werden.

In der Bewilligung ist daher über die Art der Übermittlung der Abrechnung abzusprechen.

Im vereinfachten Bewilligungsverfahren ist eine Abrechnung zumindest bis zur Anpassung des nationalen Einfuhrsystems (e-zoll) immer mit anderen Mitteln – idR wird das schriftlich sein – vorzulegen.

Handelt es sich um komplexe Veredelungsvorgänge, kann, um die Überwachung des Verfahrens zu gewährleisten, die Verwendung eines bestimmten Abrechnungsformats oder Abrechnungsprogramms angeordnet werden. Ebenso können im Rahmen des Vorgesprächs oder des Antragsverfahrens vom Beteiligten vorgeschlagene Formate, sofern sie den verfahrensrechtlichen Vorgaben nicht entsprechen oder keine effiziente Überwachung ermöglichen, abgelehnt werden.

5.3.1. Vereinfachte Abrechnung

Amtswegige Abrechnungen sind nicht durchzuführen. Im Falle einfacher Veredelungsvorgänge (zB Ausbesserungen, Veredelungsvorgänge an Waren, die zu nichtkommerziellen Zwecken bestimmt sind) kann die Vorlage einzelner Unterlagen zum Nachweis der ordnungsgemäßen Erledigung des Verfahrens, sowie der allenfalls vorliegenden Handelspapiere als Abrechnung anerkannt werden. Ablichtungen dieser Unterlagen sind von der Überwachungszollstelle einzubehalten. Die Originale sind dem Beteiligten nach Einsichtnahme auszufolgen.

5.3.1.1. Reiseverkehr

Wird die aV durch Wiederausfuhr im Reiseverkehr erledigt, können die als Abrechnung anzuerkennenden Unterlagen auch bei der Erledigungszollstelle (Ausgangszollstelle) vorgelegt werden.

Sofern keinerlei Zweifel über die ordnungsgemäße Erledigung des Verfahrens besteht, kann die Freigabe der allenfalls einbehaltenen Sicherheit im Reiseverkehr ausnahmsweise durch die Erledigungszollstelle erfolgen. Diese vermerkt die Freigabe der Sicherheit, übermittelt der Überwachungszollstelle Ablichtungen der als Abrechnung anerkannten Unterlagen und legt einen weiteren Satz Ablichtungen in seiner Evidenz ab. Die Originalbelege sind dem Beteiligten zurückzugeben.

5.3.2. Anzeigepflicht von "Drawback"-Fällen

Wurde die aV durch Wiederausfuhr erledigt und im Zuge der Wiederausfuhr ein Präferenznachweis ausgestellt, so ist dies bei der jeweiligen Position, unabhängig davon, ob das Verbot der Zollrückvergütung im konkreten Fall zur Anwendung gelangt oder nicht, durch Ansetzen des Vermerks „PN“ zu dokumentieren.

Ferner ist anzuzeigen, ob der Bewilligungsinhaber oder eine andere Person, die als Ausführer aufgetreten ist, der Zollschuldner ist (vgl. Abschnitt 5.4.2.1.1.).

5.4. Buchmäßige Erfassung

5.4.1. Im Rahmen der Überlassungsfiktion entstandene Zollschuldbeträge

Soweit Einfuhrabgabenbeträge im Rahmen der Überlassungsfiktion entstanden sind, sind diese selbst zu berechnen, in der Abrechnung getrennt von anderen Einfuhrabgabenbeträgen auszuweisen und mit der Vorlage der Abrechnung zu entrichten (Selbstberechnung). Eine bescheidmäßige Mitteilung erfolgt nicht, da die Zollanmeldung zur Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr mit Abgabe der Abrechnung als abgegeben und angenommen gilt und die Waren gleichzeitig als überlassen gelten.

Die Mitteilung des buchmäßig erfassten Abgabenbetrages gilt mit Abgabe der Abrechnung als erfolgt. Im Rahmen der Überlassungsfiktion entstandene Zollschuldbeträge sind über das zugewiesene AV-Konto (Nummernserie 019001. bis 019999.) innerhalb von 14 Tage ab dem Datum der Übermittlung der Abrechnung buchmäßig zu erfassen (Art. 265 Abs. 2 UZK-IA). Die Zahlungsfrist beträgt 10 Kalendertage ab Abgabe der Abrechnung (Art. 108 UZK). Die Verbuchung hat mittels Datenformat Zb32 zu erfolgen.

Ergibt die spätere Überprüfung der Abrechnung, dass Abgabenbeträge in unrichtiger Höhe erfasst wurden, hat eine Mitteilung (Berichtigungsbescheid nach Art. 105 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 102 Abs. 3 UZK) zu ergehen, wenn der Inhaber die Berichtigung in der Folgeabrechnung nicht selbst vornimmt, oder eine Folgeabrechnung nicht zu erwarten ist.

5.4.2. Sonstige Zollschuldbeträge

5.4.2.1. Aus dem Verbot der Zollrückvergütung resultierende Zollschuldbeträge

In der Abrechnung ausgewiesene Zollschuldbeträge, die aufgrund des Verbots der Zollrückvergütung (Art. 78 UZK) entstanden sind, sind auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und spätestens maximal 14 Tage ab Vorliegen der Grundlagen für die Abgabenberechnung buchmäßig zu erfassen und dem Zollschuldner bescheidmäßig mitzuteilen. Die buchmäßige Erfassung hat gleichfalls über das zugewiesene AV-Konto (Nummernserie 019001. bis 019999.) zu erfolgen. Der Zahlungstermin ergibt sich aus Buchungstag + 3 Arbeitstage + 10 Kalendertage (Art. 108 Abs. 1 UZK).

5.4.2.1.1. Zollschuldner

Zollschuldner ist nach Art. 78 UZK (Präferenzabkommen), bzw. Art. 5 des Beschlusses 1/96 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei die Person, die die Wiederausfuhranmeldung abgibt, und im Falle der indirekten Vertretung auch die Person, in deren Auftrag die Zollanmeldung abgegeben wird. Trat im Rahmen der Wiederausfuhr als Ausführer (und Anmelder) eine andere Person als der Bewilligungsinhaber auf (zB weil die

Veredelungserzeugnisse oder unveränderten Waren vor der Wiederausfuhr bereits verkauft wurden), wird der Bewilligungsinhaber nicht Zollschuldner.

5.4.2.2. Sonstige Zollschuldbeträge

Ergibt die Überprüfung der Abrechnung, dass Zollschuldbeträge aus anderen als den vorgenannten Gründen entstanden sind (zB Art. 79 UZK), ist analog zu Abschnitt 5.4.2.1. vorzugehen, allenfalls kommen in diesen Fällen Verzugszinsen und Verwaltungsabgaben in Betracht.

Zollschuldbeträge, die außerhalb der Überlassungsfunktion durch faktische Annahme einer Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr entstanden sind und bereits entrichtet wurden, müssen in der Abrechnung nicht ausgewiesen werden. Werden diese dennoch ausgewiesen, sind sie klar durch entsprechende Hinweise von jenen Einfuhrabgaben, die noch nicht buchmäßig erfasst wurden, abzugrenzen.

5.5. Freigabe/Entlastung von Sicherheiten

Vorbehaltlich der im Abschnitt 5.3.1.1. genannten Ausnahmen hat die Freigabe eingehobener Sicherheiten ausschließlich durch die Überwachungszollstelle zu erfolgen. Die Freigabe erfolgt erst, nachdem sich die Überwachungszollstelle vergewissert hat, dass eine Zollschuld im Abrechnungszeitraum nicht entstanden ist, bzw. diese entrichtet wurde. Dies wird regelmäßig erst der Zeitpunkt sein, in dem die Abrechnung überprüft, bzw. anerkannt wurde.

Wurden geldunwirksam hinterlegte Sicherheiten durch die Anmerkung auf einem Abgabenkonto überwacht ("VS-Sicherheiten"), erfolgt die Entlastung der einzelnen Geschäftsfälle (Anmeldungen zur Überführung in die aV) erst zu diesem Zeitpunkt.

5.6. Einfuhrabgabenbeträge für Nebenveredelungserzeugnisse

Die Abgabenerhebung für Nebenveredelungserzeugnisse erfolgt **im Regelfall** nach Art. 85 Abs. 1 UZK, da auf Nebenveredelungserzeugnissen üblicherweise ein geringerer Einfuhrabgabenbetrag lastet, als auf die in die aV übergeführten Waren.

5.7. Prüfung der Abrechnung

Die Überwachungszollstelle hat über jede Abrechnung einen Geschäftsfall anzulegen.

5.7.1. Prüfungsumfang und Dokumentation

Zum Prüfungsumfang und zur Dokumentation der Prüfungen und Ergebnisse siehe Abschnitt 6.1.

5.7.2. Unterlagen

Werden Unterlagen mit der Abrechnung mitgereicht oder nachträglich angefordert, sind diese dem Bewilligungsinhaber nach Einsichtnahme zurückzugeben.

5.7.3. Vorzeitige Ausfuhr

Ist eine Abrechnung in den Fällen der vorzeitigen Ausfuhr erforderlich und wurden im Abrechnungszeitraum keine den eingesetzten Ersatzwaren entsprechende Menge an Nicht-Unionswaren eingeführt, prüft die Überwachungszollstelle, inwieweit im konkreten Fall an die Ausfuhr anknüpfende handelspolitische Maßnahmen rückwirkend Anwendung finden, und veranlassen ggf. die weiteren erforderlichen Maßnahmen.

6. Überwachung des Verfahrens und Monitoring der Bewilligung

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 23, Art. 46, Art. 48	-	Art. 265	-

6.1. Überwachungsgrundsatz

Die ordnungsgemäße Überwachung des Verfahrens ist durch die in der Bewilligung der aV genannte Überwachungszollstelle zu gewährleisten.

Grundsätzlich überwacht werden:

- Bedingungen und Voraussetzungen, die der Inhaber einer zollrechtlichen Entscheidung erfüllen muss sowie
- die Einhaltung der sich aus einer Bewilligung zur aV ergebenden Verpflichtungen

Warenkontrollen und damit gegebenenfalls einhergehende nachträgliche Kontrollen sind davon nicht betroffen und gesondert erforderlich.

Überwachungszollstelle ist:

- Im formellen Bewilligungsverfahren die bewilligungserteilende Zollstelle,
- im vereinfachten Bewilligungsverfahren jene Dienststelle, in deren Bereich der Antragsteller seinen normalen Wohnsitz oder seinen Sitz hat.

Die Überwachungszollstelle überprüft

- die fristgerechte Vorlage der Abrechnungen, sofern von einer Abrechnungsverpflichtung nicht Abstand genommen wurde, oder diese nicht erforderlich ist (lückenlos)
- die Vollständigkeit der Abrechnung, ob sämtliche Überführungen und Erledigungen, im ggf. bewilligten Globalisierungszeitraum (lückenlos) von der Abrechnung erfasst sind
- die in der Abrechnung ausgewiesenen Einfuhrabgaben; die Überwachungszollstelle kann die in der Abrechnung ausgewiesenen Einfuhrabgabenbeträge zwar anerkennen, eine stichprobenweise, risikoorientierte Überprüfung der ausgewiesenen Beträge ist jedoch sicherzustellen.

Hinweis:

Eine vollständige Abstandnahme von der Überprüfung der in den Unterpunkten 1 bis 3 genannten Prüfungsbereiche ist nicht zulässig.

Die Überwachungszollstelle gewährleistet

- die fristgerechte buchmäßige Erfassung der in der Abrechnung ausgewiesenen Einfuhrabgabenbeträge, das sind:
 - Einfuhrabgabenbeträge, die auf Grundlage der Überlassungsfiktion gemäß Art. 77 UZK entstanden sind (Selbstberechnung),
 - Einfuhrabgabenbeträge, die aus dem Verbot der Zollrückvergütung basierend auf den einschlägigen Ursprungs- und Präferenzabkommen gemäß Art. 78 UZK entstanden sind (bescheidmäßige Vorschreibung dieser Beträge),
 - sowie die fristgerechte buchmäßige Erfassung von Einfuhrabgabenbeträgen, die aufgrund von im Rahmen der Prüfung der Abrechnung festgestellten Unregelmäßigkeiten gemäß Art. 79 UZK entstanden sind.

Nur im letzteren Fall kommen Verzugszinsen und Verwaltungsabgaben in Betracht.

Die Überwachungszollstelle überprüft weiters durch stichprobenweise und risikoorientierte Auswahl jene Zollanmeldungen zur Überlassung zum freien Verkehr, in denen die Erledigung des Verfahrens mittels Einzelanmeldung, außerhalb der Überlassungsfiktion durchgeführt wurde und die Berechnung des Einfuhrabgabenbetrages nicht automatisiert erfolgen konnte. (Fälle des Art. 86 Abs. 3 UZK).

Ferner ist es Aufgabe der Überwachungszollstelle durch stichprobenweise und risikoorientierte Nachschauen die Aufzeichnungen des Beteiligten, durch unregelmäßige Bestandskontrollen und dem Vergleich von Aufzeichnungen mit Wareneinsatzlisten, Lieferscheinen, Rechnungen, Rezepturen etc., die ordnungsgemäße Ermittlung der

Einfuhrabgabenbeträge sowie die Richtigkeit der Ausbeutesätze – in Abgrenzung zu den Aufgaben der Betriebsprüfung - in stark eingegrenzten Zeiträumen (zB Globalisierungszeiträume oder aus Anlass einer Inventur) zu prüfen.

Dadurch können offensichtliche Systemfehler, insbesondere Fehler bei der Ermittlung der korrekten Ausbeute, Fehler bei Währungsumrechnungen, Fehler bei der Fristenberechnung oder bei der Tarifierung zeitnah erkannt werden, um zu vermeiden, dass solche offensichtlichen Fehler als Systemfehler über einen längeren Zeitraum in den Verfahrensaufzeichnungen des Bewilligungsinhabers ihren Niederschlag finden.

Art, Umfang und Ergebnis der vorgenommenen Prüfungen und Kontrollen sind in nachvollziehbarer Weise entweder im Abrechnungsakt, wenn die Prüfung im Rahmen der Vorlage der Abrechnung erfolgt, oder im Rahmen der aktenmäßigen Verbuchung der jeweiligen sonstigen Kontrollmaßnahme zu dokumentieren.

6.1.1. Kontrollplan

Um die Effizienz und Verwaltungsökonomie der Kontrollen unter Berücksichtigung der personellen Gegebenheiten sicherzustellen, hat die Überwachungszollstelle für die vorgenannten Prüfungs- und Kontrollverpflichtungen mit - oder zeitnah nach – der Erteilung der Bewilligung einen Kontrollplan zu erstellen und diesen periodisch (jährlich) zu überarbeiten. Der Kontrollplan umfasst insbesondere den Gegenstand der geplanten Prüfungs- und Kontrollmaßnahmen, deren Dichte und Frequenz sowie deren Ergebnisse.

Die Dichte und Frequenz der Kontrollen erfolgen nach risikoorientierten Gesichtspunkten und sind Gegenstand der Zielvereinbarungen.

6.1.2. Betriebsprüfung

Die unter Abschnitt 6.1.1. genannten Kontrollen sind von den in Maßnahmen der Betriebsprüfung abzugrenzen, deren Prüfungen und Kontrollen auf risikoorientiert erstellten Prüfplänen basieren und sich auf längere Verfahrenszeiträume konzentrieren.

7. Anhänge

7.1. Verzeichnis der für die aV relevanten Anhänge

Anhang	Quelle	Bezeichnung
A	UZK-DA	Gemeinsame Datenanforderung für Anträge und Entscheidungen
B	UZK-DA	Gemeinsame Datenanforderungen für Anmeldungen, Meldungen und Nachweise des zollrechtlichen Status von Unionswaren

71-02	UZK-DA	Sensible Waren und Erzeugnisse
71-03	UZK-DA	Liste der üblichen Behandlungen
71-04	UZK-DA	Besondere Vorschriften für Ersatzwaren
71-05	UZK-DA	Standardisierter Austausch von Informationen (INF)
71-06	UZK-DA	In der Abrechnung vorzulegende Informationen
A	UZK-IA	Formate und Codes der gemeinsamen Datenanforderungen für Anträge und Entscheidungen
B	UZK-IA	Formate und Codes der gemeinsamen Datenanforderungen für Anmeldungen, Mitteilungen und Nachweise des zollrechtlichen Status von Unionswaren
1	UZK-TDA	In der delegierten Übergangsverordnung enthaltene vorübergehende Datenanforderungen für Anmeldungen
12	UZK-TDA	Anlage mit Codes für die wirtschaftlichen Voraussetzungen
13	UZK-TDA	Auskunftsblätter

7.2. Fälle, in denen die wirtschaftlichen Voraussetzungen als erfüllt gelten oder geprüft werden müssen

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 211	Art. 166 bis 167	-	-

7.2.1. Fälle, in denen die wirtschaftlichen Voraussetzungen als erfüllt gelten (Art. 167 UZK-DA)

Die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die aV gelten (abhängig von den unter Abschnitt 7.2.2. dargestellten Fallgestaltungen bzw. Kategorien) als erfüllt, wenn der Antrag einer der folgenden Vorgänge betrifft:

Art. 167 Abs. 1 Buchstabe	
a)	Veredelung von Waren, die nicht in Anhang 71-02 geführt werden

b)	Ausbesserung
c)	nach den Anweisungen und für Rechnung eines außerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen Auftraggebers durchgeföhrte Veredelung von Waren, die dem Inhaber mittelbar oder unmittelbar zur Verfügung gestellt werden, wobei im Allgemeinen nur das Veredelungsentgelt zu zahlen ist
d)	die Veredelung von Hartweizen zu Teigwaren
e)	die Überführung von Waren in die aV innerhalb der Höchstmengen, die anhand eines Rahmenplans gemäß Art. 18 der Verordnung (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates bestimmt werden
f)	die Veredelung von Waren, die in Anhang 71-02 gefördert werden, in einer der folgenden Situationen: <ul style="list-style-type: none"> i) Nichtverfügbarkeit von in der Union hergestellten Waren, die denselben 8-stelligen KN-Code, die gleiche Handelsqualität und die gleichen technischen Merkmale besitzen wie die Waren, die für die beabsichtigten Veredelungsvorgänge eingefördert werden sollen; ii) Preisunterschiede zwischen in der Union hergestellten Waren und den Waren, die eingefördert werden sollen, wenn vergleichbare Waren nicht verwendet werden können, weil sie das geplante Geschäft wegen ihres Preises unwirtschaftlich machen würden; iii) vertragliche Verpflichtungen, wenn vergleichbare Waren nicht den vertraglichen Anforderungen des Käufers der Veredelungserzeugnisse in dem Drittland entsprechen oder wenn die Veredelungserzeugnisse vertragsgemäß aus den Waren hervorgehen müssen, die in die aV übergeführt werden sollen, um die Vorschriften zum Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums einhalten zu können; iv) der Gesamtwert der Waren, die je Antragsteller und Kalenderjahr für jeden 8-stelligen KN-Code in die aV übergeführt werden sollen, liegt nicht über 150 000 Euro
g)	die Veredelung von Waren, um sicherzustellen, dass sie technische Anforderungen für ihre Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr erfüllen
h)	die Veredelung von Waren zu nichtkommerziellen Zwecken
i)	die Veredelung von Waren, die aus einer früheren Bewilligung, deren Erteilung Gegenstand einer Prüfung der Voraussetzungen war, hervorgegangen sind
j)	die Verarbeitung von festen und flüssigen Fraktionen von Palmöl, Kokosöl, flüssigen Fraktionen von Kokosöl, Palmkernöl, flüssigen

	Fraktionen von Palmkernöl, Babassuöl oder Rizinusöl zu Erzeugnissen, die nicht für den Nahrungsmittelsektor bestimmt sind
k)	die Umwandlung in Erzeugnisse, die in Luftfahrzeuge eingebaut oder hierfür verwendet werden sollen, für die eine genehmigte Freigabebescheinigung (EASA-Formblatt 1) oder eine gleichwertige Bescheinigung im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EU) 2018/581 des Rates ausgestellt wurde
l)	die Umwandlung in Erzeugnisse, für die die autonome Aussetzung der Einfuhrabgaben für bestimmte Waffen und militärische Ausrüstungsgüter gemäß der Verordnung (EG) Nr. 150/2003 des Rates gilt
m)	die Verarbeitung von Waren zu Proben
n)	die Verarbeitung jeglicher elektronischer Bau- oder Bestandteile, jeglicher Baugruppen oder anderer Vormaterialien in Erzeugnisse der Informationstechnologie
o)	die Verarbeitung von Waren der KN-Codes 2707 oder 2710 der Kombinierten Nomenklatur zu Erzeugnissen der KN- Codes 2707, 2710 oder 2902
p)	die Umwandlung in Abfälle und Reste, Zerstörung, Wiedergewinnung von Teilen oder Bestandteilen; DE 29.12.2015 Amtsblatt der Europäischen Union L 343/79, Verordnung (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1216/2009 und (EG) Nr. 614/2009 des Rates (AbI. Nr. L 150 vom 20.5.2014 S. 1), Verordnung (EG) Nr. 150/2003 des Rates vom 21. Januar 2003 zur Aussetzung der Einfuhrabgaben für bestimmte Waffen und militärische Ausrüstungsgüter (AbI. Nr. L 25 vom 30.1.2003 S. 1)
q)	Denaturierung
r)	übliche Behandlungen im Sinne des Art. 220 UZK
s)	der Gesamtwert der Waren, die je Antragsteller und Kalenderjahr für jeden 8-stelligen KN-Code in die aV übergeführt werden sollen, liegt für Waren, die unter Anhang 71-02 fallen, nicht über 150 000 Euro und für andere Waren nicht über 300 000 Euro, es sei denn, die Waren, die in die aV übergeführt werden sollen, wären Gegenstand eines vorläufigen oder endgültigen Antidumpingzolls, eines Ausgleichszolls, einer Schutzmaßnahme oder einer zusätzlichen Abgabe infolge einer Aussetzung von Zugeständnissen, wenn sie zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet würden

Erläuterung zum Begriff der **Nichtverfügbarkeit** (Art. 167 Abs. 1 Buchstabe f Ziffer i UZK-DA):

Nichtverfügbarkeit liegt in folgenden Fällen vor:

- vergleichbare Waren werden im Zollgebiet der Union nicht hergestellt
- Nichtverfügbarkeit einer ausreichenden Menge dieser Waren, um die geplanten Veredelungsvorgänge durchführen zu können
- den Antragsteller können vergleichbare Unionswaren für das vorgeschlagene Geschäft auch bei rechtzeitiger Anfrage nicht mehr rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

7.2.2. Ermittlung des Prüfungserfordernisses

Bei der Ermittlung, 0, sind drei Kategorien zu unterscheiden:

7.2.2.1. Kategorie 1 (Art. 166 Abs. 1 Buchstabe b UZK-DA)

Die wirtschaftlichen Voraussetzungen sind zu prüfen

- wenn der Einfuhrabgabebetrag gemäß Art. 85 UZK berechnet wird,
- wenn die Waren, die in die aV übergeführt werden sollen, Gegenstand einer Agrar- oder handelspolitischen Maßnahme wären, wenn sie zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet würden und
- wenn der Fall nicht unter Art. 167 Abs. 1 Buchstaben h, i, m oder p UZK-DA fällt.

7.2.2.2. Kategorie 2 (Art. 166 Abs. 1 Buchstabe c UZK-DA)

Die wirtschaftlichen Voraussetzungen sind zu prüfen

- wenn der Einfuhrabgabebetrag gemäß Art. 85 UZK berechnet wird,
- wenn die Waren, die in die aV übergeführt werden sollen, **nicht** Gegenstand einer Agrar- oder handelspolitischen Maßnahme, eines vorläufigen oder endgültigen Antidumpingzolls, eines Ausgleichszolls, einer Schutzmaßnahme oder einer zusätzlichen Abgabe infolge einer Aussetzung von Zugeständnissen wären, wenn sie zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet würden,
- wenn jedoch Nachweise dafür vorliegen, dass wesentliche Interessen der Hersteller in der Union beeinträchtigt werden können, und
- wenn der Fall **nicht** unter Art. 167 Abs. 1 Buchstaben g bis s UZK-DA fällt.

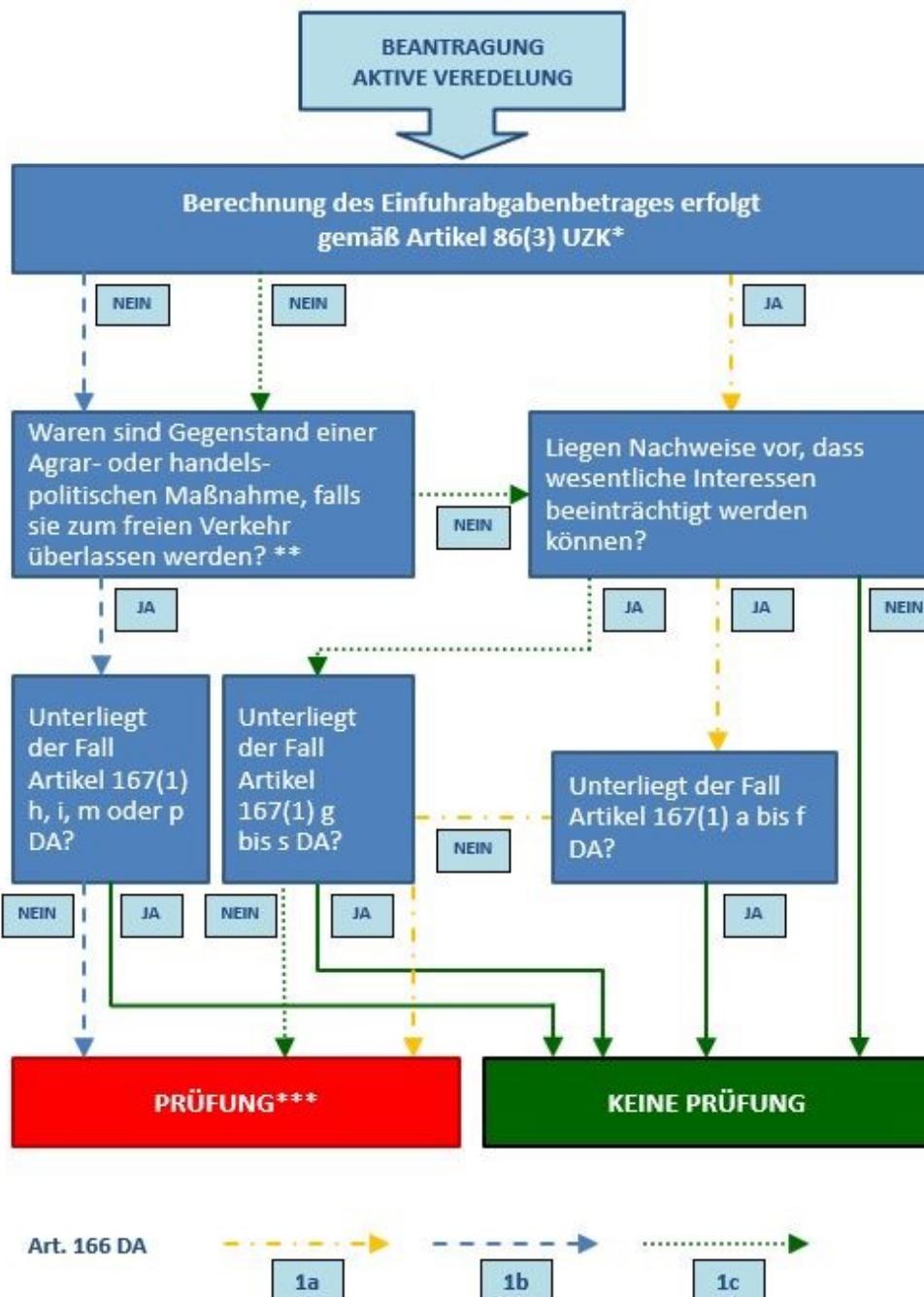
7.2.2.3. Kategorie 3 (Art. 166 Abs. 1 Buchstabe a UZK-DA)

Die wirtschaftlichen Voraussetzungen sind zu prüfen

- wenn der Einfuhrabgabenbetrag gemäß Art. 86 Abs. 3 UZK berechnet wird,
- Nachweise dafür vorliegen, dass die Beeinträchtigung wesentlicher Interessen der Hersteller in der Union droht und
- wenn der Fall **nicht** unter Art. 167 Abs. 1 Buchstaben a bis f UZK-DA fällt.

Hinsichtlich des Begriffs der Nachweise, dass die Beeinträchtigung wesentlicher Interessen der Unionshersteller droht, wird auf Abschnitt 2.3.6.1. verwiesen.

7.2.2.4 Schematische Darstellung des Prüfungserfordernisses



* Gemäß Art. 76 Abs. 2 UZK-DA findet Art. 86 Abs. 3 des UZK verpflichtend ohne Antrag des Anmelders Anwendung, wenn die Veredelungserzeugnisse aus in die aV übergeführten Waren hergestellt oder gewonnen wurden, die zum Zeitpunkt der Annahme der ersten Zollanmeldung der Waren für die aV Gegenstand eines vorläufigen oder endgültigen Antidumpingzolls, eines Ausgleichszolls, einer Schutzmaßnahme oder einer zusätzlichen Abgabe infolge einer Aussetzung von Zugeständnissen gewesen wären, wenn sie zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet worden wären und der Fall nicht unter Art. 167 Abs. 1 Buchstabe h, i, m oder p UZK-DA fällt.

**** Wenn Artikel 86 Abs. 3 UZK nicht anwendbar ist, die Waren unterliegen einem Antidumping- oder Ausgleichszoll, Schutzmaßnahmen oder einem zusätzlichen Zoll, der sich aus der Aussetzung von Zugeständnissen ergibt, und der Fall fällt unter Artikel 166 Abs. 1 Buchstabe h, i, m oder p UZK-DA, ist die Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erforderlich. Siehe vollständige Terminologie gemäß Art. 166 Abs. 1 Buchstabe b und c UZK-DA.**

***** Falls eine Prüfung erforderlich ist, muss der Fall an die Kommission gesendet werden, es sei denn, die Feststellung wurde bereits zu einem ähnlichen Fall getroffen.**

7.3. Verfahren der Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen auf Unionsebene

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
-	Art. 171	Art. 259	-

7.3.1. Prüfung vor Erteilung der Bewilligung

Ist bei einem Antrag auf Bewilligung der aV die Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen gemäß Art. 211 Abs. 6 UZK auf Unionsebene erforderlich, so übermittelt die zuständige Zollverwaltung der für die Entscheidung über den Antrag zuständigen Zollbehörde den Vorgang unverzüglich der Kommission. Der Antragsteller hat in diesen Fällen dem Bewilligungsantrag alle Unterlagen anzuschließen, die die Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen ermöglichen bzw. erleichtern.

Das Zollamt legt dem BMF den Antrag samt wirtschaftlicher Begründung des Antragstellers **nachdem** es - mit Ausnahme allfällig offener Fragen zur Sicherheitsleistung - das Vorliegen aller sonstigen Bewilligungsvoraussetzungen überprüft hat, außerhalb des elektronischen Systems (CDA) unverzüglich vor. Eine nationale wirtschaftliche Vorabprüfung durch das Zollamt sowie eine wirtschaftliche Stellungnahme durch das Zollamt ist nicht erforderlich, lediglich der Hinweis, dass das Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen mit Ausnahme der Fragen zur Sicherheitsleistung überprüft wurde

Hinweis:

Solange die Antragsdaten aus technischen Gründen aus dem System CDA nicht ausgedruckt, bzw. nicht in eine PDF- oder ähnliche Datei umgewandelt werden können, kann die Übermittlung der Referenzdaten aus dem Antrag sowie die Unterlagen zur wirtschaftlichen Begründung, die eine Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen auf Unionsebene ermöglichen, formlos (via E-Mail) erfolgen.

Als Referenzdaten gelten insbesondere

- Name, Anschrift und Ansprechperson des Antragstellers

- Datum des Antragseinganges
- Beantragter Veredelungsvorgang
- KN-Code der Einfuhrwaren, Ursprungsland (sowie Herkunftsland, Lieferant oder andere Parameter, soweit für allfällige Antidumpingmaßnahmen relevant), sowie deren Gewicht und Zollwert
- Geltungsdauer der beantragten Bewilligung
- Beantragte Erledigungsfrist und ggf. beantragte Globalisierung)
- ggf. beantragte, oder vom Zollamt beabsichtigte Anwendung der Überlassungsfiktion
- angestrebte Bemessungsmethode im Falle der Entstehung einer Zollschuld (Art. 85 UZK oder Art. 86 Abs. 3 UZK)
- KN-Code der Veredelungserzeugnisse, sowie deren anzuwendender Zollsatz, soweit Art. 85 Abs. 1 UZK zur Anwendung gelangt und Gliederung in Haupt- und Nebenveredlungserzeugnisse
- Hinweis, dass die Prüfung der sonstigen Bewilligungsvoraussetzungen erfolgt ist
- Sonstige Informationen, soweit sie als für die Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen als relevant erscheinen.

Liegen eine oder mehrere sonstige Bewilligungsvoraussetzungen ggf. nach fruchtloser Aufforderung, die fehlenden Informationen nachzureichen (Mängelbehebungsverfahren), nicht vor, so ist der Bewilligungsantrag nach Wahrung des Parteiengehörs ohne Einleitung einer Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen abzuweisen.

Erst nachdem alle sonstigen Voraussetzungen – mit Ausnahme der Sicherheitsaspekte - ggf. nach Beibringung der erforderlichen Informationen (Mängelbehebung) erfüllt sind, ist die Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen auf Unionsebene einzuleiten.

Die Frist für die Entscheidung über den Antrag wird im Fall einer Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen auf Unionsebene auf ein Jahr ab dem Zeitpunkt, an dem der Vorgang der Kommission übermittelt wurde, verlängert, was dem Antragsteller vom Zollamt mitzuteilen ist.

Die Kommission wird von einer Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt, die die Kommission berät, ob die wirtschaftlichen Voraussetzungen auf Unionsebene erfüllt sind oder nicht. Das Ergebnis der Prüfung wird von der betreffenden Zollbehörde sowie allen Zollbehörden, die ihrerseits ähnliche Anträge oder Bewilligungen bearbeiten, berücksichtigt. Das BMF teilt dem Zollamt das Prüfungsergebnis samt allfälligen

Einschränkungen (Warenkreis, Geltungsdauer, Wert, Gewicht, etc.) mit. Im Prüfungsergebnis kann festgehalten werden, dass der geprüfte Fall einmalig ist und daher nicht als Präzedenzfall für andere Anträge oder Bewilligungen dienen kann. Nähere Informationen, ob es sich um einen einmaligen Fall handelt bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Fall als Präzedenzfall gewertet werden kann, werden dem Zollamt im Einzelfall vom BMF mitgeteilt.

Das Prüfungsverfahren stützt sich neben den Bestimmungen des Art. 259 UZK-IA auf eine Verwaltungsabsprache zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten und berücksichtigt das Recht auf Parteiengehör im Falle sich abzeichnender negativer Prüfungsergebnisse.

Dazu gilt Folgendes:

Kommt die Sachverständigengruppe zum Schluss, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen voraussichtlich nicht erfüllt sind, ist dies dem Antragsteller im Rahmen des Parteiengehörs durch das Zollamt, das seinerseits vom BMF informiert wird, mitzuteilen. Die Frist für eine allfällige Stellungnahme legt die Sachverständigengruppe fest. Eine allfällige, fristgerechte Stellungnahme wird dem BMF unverzüglich übermittelt, welches seinerseits die Kommission zur weiteren Befassung der Sachverständigengruppe mit der Stellungnahme informiert.

Das endgültige Prüfungsergebnis ist **für die Zollverwaltungen** aufgrund des Art. 259 Abs. 5 UZK-IA sowie aufgrund der zugrundeliegenden Verwaltungsabsprache bindend, wenngleich der EuGH zwischenzeitlich festgestellt hat, dass die Prüfungsergebnisse der Expertengruppe keine rechtliche Bindung entfalten.

Das Zollamt hat daher dem Prüfungsergebnis der Sachverständigengruppe zu folgen, und sich in der Begründung einer allenfalls abschlägigen Entscheidung auf das Prüfungsergebnis der Sachverständigengruppe zu beziehen. Eine vom Prüfungsergebnis abweichende Entscheidung kann nur eine unabhängige Rechtsbehelfsbehörde treffen.

7.3.2. Prüfung nach Erteilung der Bewilligung

UZK	UZK-DA	UZK-IA	UZK-TDA
Art. 28	-	Art. 259	-

Liegen der Zollverwaltung eines Mitgliedstaates nach Erteilung einer Bewilligung der aV Nachweise dafür vor, dass die wesentlichen Interessen von Herstellern in der Union durch die Verwendung der Bewilligung beeinträchtigt werden, so übermittelt die Zollverwaltung den Vorgang der Kommission und ersucht um Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen. Das im Abschnitt 7.3.1. beschriebene Verfahren gilt auch in diesem Fall.

Das Zollamt hat dazu das BMF über die Hinweise über eine allfällige Beeinträchtigung der wesentlichen Interessen von Herstellern in der Union unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Lautet das Ergebnis, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht länger erfüllt sind, widerruft das Zollamt die betreffende Bewilligung. Der Widerruf wird spätestens ein Jahr nach dem Tag, der auf das Datum folgt, an dem die Entscheidung über den Widerruf beim Bewilligungsinhaber eingegangen ist, wirksam. Sofern das BMF dem Zollamt nicht anderweitige Informationen mitteilt, ist von der einjährigen Wirksamkeitsverzögerung im Widerrufsbescheid aus Gründen des Vertrauenschutzes Gebrauch zu machen.